**Zeitschrift:** Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

**Herausgeber:** Antiquarische Gesellschaft in Zürich

**Band:** 68 (2001)

Artikel: Verwalten und Erziehen : die Entwicklung des Zürcher Waisenhauses

1637-1837

Autor: Crespo, Maria

**Kapitel:** 3: Das Waisenhaus von Zürich (18. Jahrhundert bis 1829) mit einem

Rückblick auf die Entstehung 1637

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1045403

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### III. Das Waisenhaus von Zürich (18. Jahrhundert bis 1829) mit einem Rückblick auf die Entstehung 1637

Das Zucht- und Waisenhaus am Oetenbach in Zürich war seit seiner Gründung 1637 der Armenbehörde unterstellt. Eine kurze Einführung im ersten Kapitel über Organisation und Tätigkeit der zürcherischen Almosenpflege ist daher für das Verständnis von Erziehungsauftrag und Verwaltungsstruktur des Waisenhauses unerlässlich.

Die Entstehungsgeschichte des Zucht- und Waisenhauses ist Thema des zweiten Kapitels. Die gemeinsame Unterbringung der Institutionen des Strafvollzugs und der Kinderfürsorge im ehemaligen Kloster Oetenbach beruhte auf der Übereinstimmung ihrer Zielsetzung, der eingesetzten Disziplinierungsmittel und der Herkunft ihrer Klientel: Beide Anstalten bezweckten die Bekämpfung des Bettels mittels Einsperrung beziehungsweise Versorgung sowie mittels disziplinierender und erzieherischer Massnahmen gegenüber Personen, die mehrheitlich aus den verarmten Unterschichten stammten. Sowohl mit der Korrektion in den Strafanstalten als auch mit der Erziehung im Waisenhaus wurde eine Disziplinierung von Armen zu einem arbeitsamen und gottgefälligen Leben angestrebt. Die Differenz der Anstalten ist weniger im Altersunterschied der Insassen zu suchen, als in der Einschätzung ihres moralischen Zustandes (schuldig/unschuldig) und den Ursachen ihres Anstaltsaufenthaltes (Strafe/Fürsorge). Denn im Zuchthaus waren nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder und Jugendliche inhaftiert, während im Waisenhaus ausser den Kindern auch einige erwachsene Tischgänger aufgenommen wurden. Neben der religiösen Unterweisung bildeten im Zuchthaus Auspeitschung und Arbeitszwang die Schwerpunkte der Disziplinierungsversuche, während man im Waisenhaus vorzüglich auf Arbeitserziehung und einen minimalen Schulunterricht setzte. Aufnahme fanden nicht nur verwaiste und arme Kinder aus der Stadt, sondern auch solche von der Landschaft und Flüchtlingskinder, so dass noch nicht von einem stadtbürgerlichen Waisenhaus gesprochen werden kann. Anhand der «Satz- und Ordnungen des Zucht- und Weisen-Huses am Oetenbach» von 1657, die bis zur Trennung der Anstalten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gültig waren, werden Verwaltungs-, Betriebs- und Erziehungskonzepte dargestellt.

Das dritte Kapitel geht auf die Entwicklung ein, die zur Trennung von Zucht- und Waisenhaus führte. Anlass für Kritik und Reformbestrebungen gaben sowohl die miserablen Wohnverhältnisse der Waisenhauskinder und ihre unmittelbare Nachbarschaft von den Zuchthausinsassen als auch das Anliegen, das Zuchthaus zu vergrössern und zu diesem Zweck die Anstalten zu separieren (3.1.). Die in den 1740er und 1750er Jahren vorgenommenen Sparmassnahmen und die Restriktionen gegenüber den Landkindern leiteten zugleich den Übergang zum stadtbürgerlichen Waisenhaus ein (3.2.). Schliesslich führte der von der Kirchensynode beim Zürcher Rat 1756 eingereichte Antrag für ein neues Zuchthaus im Jahre 1765 zum Entscheid für den Bau eines neuen Waisenhauses (3.3.). Über den Gesundheitszustand der Kinder kurz vor dem Umzug ins neue Waisenhaus gibt eine Untersuchung des damaligen Waisenhausarztes

Auskunft (3.4.). Der Neubau auf der Kornamtswiese war nach sechs Jahren Bauzeit fertiggestellt und konnte im Juli 1771 bezogen werden (3.5.). Mit der Trennung der Anstalten erfolgte die Separierung einer bestimmten Kategorie von Kindern, nämlich derjenigen der «echten», «unschuldigen» und «unverdorbenen» Waisen von den «sittlich verdorbenen» und «schuldigen» Zuchthausinsassen im Erwachsenen-, Jugendund Kindesalter.

Im vierten Kapitel werden die Anstaltsverwaltung und -erziehung im Waisenhaus auf der Kornamtswiese unter dem Einfluss der Aufklärung aufgrund der «Ordnungen und Satzungen vor das neüe Waysenhaus, Ao 1770», die 1771 in Kraft traten, untersucht. Sie behielten ihre Gültigkeit bis zur Revision von 1829 und in ihrem Grundgehalt bis zur Reform von 1837. In der Konzeption knüpfte die Waisenhausordnung von 1771 an ihre Vorgängerin von 1657 an, war jedoch umfangreicher und präziser. Anstaltsleiter und oberste Autoritätsperson war der Verwalter, dessen Tätigkeit sich auf die ökonomische Verwaltung des Waisenhauses konzentrierte. Die Stellung der Verwalterin und Hausmutter, die für die Leitung des Haushalts verantwortlich war, wurde durch eine ausführliche Beschreibung ihrer Aufgabenbereiche aufgewertet. Im Gegensatz zum Verwalter wurde sie auf die Rolle eines Elternteils verpflichtet, denn sie hatte die Kinder so zu behandeln, als wenn sie ihre leibliche Mutter wäre. Neu waren die Aufnahmebedingungen, die den stadtbürgerlichen «echten» Waisen klar den Vorzug gaben. Der Umzug in das neue Haus bedeutete eine wesentliche Verbesserung der Wohnverhältnisse und Lebensbedingungen, die auch in den neuen Regelungen über die Hygiene und einer Erweiterung des Ernährungsplans zum Ausdruck kamen. Das Fundament der Erziehung bildete weiterhin die religiöse Unterweisung. Unter dem Einfluss des aufgeklärten Bürgertums erfolgte zudem eine deutliche Aufwertung der Schulbildung auf Kosten der Arbeitserziehung. Schliesslich wurden disziplinarrechtliche Bestimmungen eingeführt, die Strafkompetenz, Strafmittel und Strafmass regelten (darunter auch die Zuchthausstrafe).

Das fünfte Kapitel geht kurz auf die positive finanzielle Lage des Zürcher Waisenhauses ein. Die gutsituierte Position der Zürcher Waisenhauskinder gab auch Anlass zur Kritik und 1790 erfolgte eine Rücknahme der Schulreform, indem der Schulunterricht der oberen Klasse deutlich reduziert und die Arbeitserziehung wieder stärker gewichtet wurde.

Das sechste Kapitel thematisiert die Entstehung einer speziellen Waisenhausbehörde zur Zeit der Helvetik und der Mediation sowie die Loslösung des Waisenhauses von der Armenbehörde. Die politischen Umwälzungen von 1798 und die Aufhebung des Stadtstaates Zürich hatten eine Neuorganisation des Gemeinde- und Armenwesens zur Folge. Die staatliche und städtische Verwaltung, darunter diejenige der Armenfürsorge, wurden getrennt. Für die Leitung des Waisenhauses wurde die «Waisenhauskommission», eine Subkommission der städtischen Armenbehörde mit eingeschränkten Kompetenzen, geschaffen (6.1.). Mit der Einsetzung der Mediationsakte 1803 wurde die während der Helvetik begonnene Ausscheidung des Staats- und Stadtvermögens abgeschlossen. Das Waisenhaus mit seinem Vermögen wurde der Stadt Zürich zugesprochen. Es war damit nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich Bestandteil des städtischen Bürgergutes. Das Waisenhausvermögen war jedoch ein zweckgebundener, vom allgemeinen Armengut gesondert verwalteter Stiftungsfonds.

Zudem stellte die «Aussteuerungsurkunde» von 1803 das Waisenhaus unter die Verantwortlichkeit des Stadtrates. Aus diesen Gründen wurde die «Waisenhauspflege» als selbständige Aufsichts- und Verwaltungsbehörde für das Waisenhaus geschaffen, die nicht mehr der «Armenkommission», sondern direkt dem Stadtrat unterstand. Die Loslösung des Waisenhauses von der Armenbehörde war somit eine Konsequenz der veränderten Rechtsgrundlage. Sie beruhte nicht auf pädagogischen Überlegungen oder einer neuen Perzeption des Waisenhauskindes (6.2.). Die Waisenhauspflege setzte sich jedoch für fortschrittliche Neuerungen ein und sorgte 1804 für einen Ausbau des Schulunterrichts (6.3.).

Zur Zeit der Restauration wurde die Waisenhausordnung unter konservativer Regierung einer Revision unterzogen. Im siebten Kapitel werden die wesentlichen Neuerungen der «Satzungen und Ordnungen für das Waisenhaus in Zürich. Erneuert im Jahr 1829» analysiert. In den Grundzügen schloss die revidierte Waisenhausordnung an die diejenige von 1771 an. Die im Laufe der Zeit vorgenommenen Änderungen wurden formell festgesetzt und die Sprache der Zeit angepasst. Herausragend sind die Einführung einer Schul- und einer Haushaltungskommission, die offizielle Abschaffung der Zuchthausstrafe und die erneute Arbeitszeitregelung für die Waisenhauskinder.

### 1. Armenbehörde und Kinderfürsorge in Zürich im 18. Jahrhundert

### 1.1. Das Almosenamt und die Almosenpflege

Mit der Säkularisierung der Klöster und geistlichen Stiftungen im Zuge der Reformation wurde die Versorgung der Armen beziehungsweise die Verteilung des Almosens der Verantwortung des Staates übertragen. Eine erste systematische Regelung des Sozialund Armenwesens des Stadtstaates Zürich, die «Satzung vom Almuosen» von 1520, ging auf die Anregung des Politikers und Reformators Ulrich Zwingli zurück. Sie bildete die Vorlage für die definitive «Ordnung und Artikel antreffend das Almuosen» von 1525. Abgesehen von ein paar unwesentlichen Änderungen, behielt dieses Armengesetz bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts seine Gültigkeit. 1762 trat die erneuerte Almosenordnung für Stadt und Landschaft Zürich in Kraft. Sie stellte jedoch lediglich eine ausführliche Zusammenfassung der früheren Anordnungen dar und blieb bis zum Armengesetz von 1836 gültig. Die Almosenordnung von 1525 bildete somit die Basis der Armenfürsorge des 19. Jahrhunderts und hat das moderne Sozialwesen bis in die heutige Zeit beeinflusst. Die Pfeiler des staatlich geführten Armenwesens bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts waren das durch die Almosenordnung eingeführte Bettelverbot sowie die Einschränkung der Unterstützungsberechtigten auf den Kreis der sogenannten «würdigen» Armen. Die traditionelle willkürlich-unkontrollierte Hilfe durch kirchliche Institutionen oder Privatpersonen sollte durch eine geordnete Armenunterstützung unter obrigkeitlicher Kontrolle ersetzt werden.<sup>1</sup>

Die Armenverwaltung des Stadtstaates Zürich war streng zentralisiert. Im Mittelpunkt stand die Institution des Almosenamts mit Sitz im ehemaligen Augustinerkloster in der Stadt. Die Almosenpflege war die zentrale Armenbehörde für Stadt und Landschaft Zürich. Sie leitete die städtische Armenfürsorge und hielt die Oberaufsicht über das Armenwesen der Landgemeinden. Die Einnahmequellen für die Armenfürsorge wurden vom Staat zur Verfügung gestellt. Unter der Bezeichnung Allgemeines Almosen war 1525 mit einem Teil des säkularisierten Kirchengutes ein vom übrigen Staatsvermögen getrennter Fonds geäufnet worden. Das Kirchengut setzte sich aus Geld- und Kernengülten, Grund und Bodenzinsen, Zehnten und Rebgelände zusammen. Im Laufe der Zeit kam eine grosse Anzahl von Legaten hinzu. Das Almosenamt war somit Zehntherr, Inhaber von Schuldbriefen und Gülten sowie Grundbesitzer und stellte einen wirtschaftlichen Betrieb von ansehnlicher Grösse dar. Die Naturaleinnahmen (Korn, Wein usw.) wurden zum Teil für Mushafen, Wochenbrot und Almosen verbraucht, das übrige verkauft.2 Eine der wichtigsten Einnahmequellen bildeten zudem die freiwilligen Kirchensteuern, das Säckligeld,3 welches die Geistlichen an Sonn- und Feiertagen in den vier Stadtkirchen (Grossmünster, Fraumünster, Prediger und St. Peter) und den nächst der Stadt gelegenen Filialkirchen einsammelten. Diese Kirchenkollekten wurden in einem vom Almosengut gesonderten Fonds, dem Säckligut, verwaltet und in Form von Monatsgeldern und Handsteuern an die «würdigen» Armen in der Stadt und – zum weitaus grösseren Teil – auf der Landschaft verteilt.<sup>4</sup> Seit 1655 sammelte man das Säckligeld auch in der neu eingerichteten Waisenhauskirche ein. Zwei Drittel des Geldes kamen dem Almosenfonds und ein Drittel dem Waisenhaus zu.5

Die Almosenpflege bestand (seit 1672) aus sechs Almosenpflegern und einem Obmann als Vorsteher des Almosenamtes. Die Pfleger wurden vom Grossen Rat auf zwei Jahre, der Obmann auf sechs Jahre gewählt. Der Obmann musste Mitglied des Grossen Rates sein. Die Almosenpflege setzte sich aus vier weltlichen Vertretern und zwei Geistlichen zusammen. Einer der vier Statthalter der Stadt Zürich stellte den Präsidenten, zwei Mitglieder hatten sich aus dem Grossen und ein Mitglied aus dem Kleinen Rat zu rekrutieren. Die beiden Geistlichen waren Mitglieder des Chorherrenstifts des Grossmünsters. Das Personal bestand aus dem Klosterschreiber (Sekretär des Obmanns), fünf Profossen,6 einem Torwart, einem Amtsdiener, einem Amtsknecht und zwei Amtsbäckern. Die Leitung des Almosenamtes und der ganze Verkehr mit den Armen unterstand dem Obmann. Er führte das Protokoll, verwaltete den wirtschaftlichen Betrieb und das Armengut, war für die Austeilung der Unterstützungen an die Hausarmen und die Verabreichung des täglichen Almosens an Fremde verantwortlich.<sup>7</sup> Die Almosenpflege traf sich im Jahr zu 13 ordentlichen Sitzungen. An diesen sogenannten Pflegertagen, die alle vier Wochen im Augustinerhof abgehalten wurden, fassten die Almosenpfleger hauptsächlich Beschlüsse über die aus Stadt und Land eingegangenen Unterstützungsgesuche. Sie versahen ihr Amt ehrenamtlich, bezogen jedoch für die Pflegertage und andere Anlässe Sitzungsgelder und erhielten ein Neujahrsgeschenk.8 Die Armenbehörde unterstand letztlich dem Rat. Seine Aufsichtsfunktion beschränkte sich jedoch auf die formelle Prüfung der jährlichen Rechnung durch den Rechenrat.9

Dem Almosenamt oblag die Ausführung der obrigkeitlichen Almosenordnung. Einerseits war es für die «Abschaffung des Gassenbettels», also für die Durchsetzung des Bettelverbots gegenüber fremden und einheimischen Bettlern, Bettlerinnen und Bettelkindern sowie des Verbots des Almosengebens in der Öffentlichkeit verantwortlich. Der Almosenpflege unterstand für diesen Zweck die gesamte Armen- oder Bettelpolizei.<sup>10</sup> Andererseits war das Almosenamt für die Erhaltung der stadtbürgerlichen «würdigen» Armen und eine geordnete und kontrollierte Verteilung des Almosens zuständig. Die Almosenpfleger beschlossen über die Gesuche um Almosen und setzten Art und Höhe der Unterstützung fest. In der Regel hatten die Antragsteller/innen an einem der Pflegertage persönlich vor der Almosenpflege zu erscheinen und ein vom Pfarrer ihrer Kirchgemeinde ausgestelltes Empfehlungsschreiben vorzuweisen. Die regelmässigen Unterstützungen des Almosenamtes an Stadtarme bestanden aus dem Wochenbrot und dem Monatsgeld. Je nach Umständen wurden weitere Unterstützungen in Form von Kleidern, ärztlicher Behandlung, Bezahlung von Arzneien, Handsteuern, Verpflegung von Kindern, Schulgeldern, Schulbüchern und Lehrgeldern geleistet. Almosengenössige, also Bezüger/innen von regelmässigen Unterstützungen, verloren ihre politischen Rechte. Die Handsteuer hingegen war eine einmalige Steuer für verschiedene Zwecke, hauptsächlich für die Bezahlung von Arztrechnungen, Begräbniskosten oder Badekuren. Sie wurde vor allem an verschämte Arme, insbesondere Witwen und Waisen, entrichtet, die, so gut sie konnten, arbeiteten, aber ihren Unterhalt trotzdem nicht gänzlich bestreiten konnten. Die Empfänger/innen zählten nicht zur Klasse der Armengenössigen, das heisst ihre politischen Rechte wurden nicht angetastet. Monatsgeld und Handsteuer wurden aus dem Säckligut finanziert. Die durchreisenden «fremden Armen» erhielten in der «Bruderstube» im Spital am Predigerkloster Mus und Brot, einen Zehrpfennig und Herberge für eine Nacht.<sup>11</sup>

Die direkte Betreuung und die Überwachung der unterstützungsberechtigten Armen in Zürich kam der sogenannten Hausarmenpflege zu, die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts nach den drei respektive später vier städtischen Kirchgemeinden organisiert war. Die Geistlichen der betreffenden Stadtkirchen traten an die Stelle der vormaligen Armenaufseher in den Stadtbezirken. Bei diesen (weltlichen) Armenaufsehern hatte es sich um eine Art Fürsorger gehandelt, die als Vermittler zwischen den Armen und der Armenbehörde, als Informanten der Armenpflege wie auch als Pfleger der Bedürftigen fungiert hatten. Im Gegensatz zu ihnen waren die Geistlichen der Stadtkirchgemeinden mehr nur Informanten der Armenbehörde, ihre Tätigkeit bestand im wesentlichen in Berichten und Empfehlungen an die Almosenpflege. Der Pfarrer musste die Almosengenössigen (insbesondere die Kranken) zu Hause besuchen und den Almosenpflegern über ihre Lebensumstände Bericht erstatten. Er hatte sich über Anzahl, Alter, Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit der Kinder zu informieren, sich ein Bild über den sittlichen Zustand der Familie und die wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen und nachzuforschen, ob bemittelte Verwandte vorhanden waren. Daneben konnten die Stadtpfarrer jedoch zu einem kleinen Teil eine vom Almosenamt unabhängige Armenfürsorge ausüben, indem sie einen gewissen Betrag aus dem Säckligeld des Bettages zur freien Verfügung erhielten. Bedeutendere Einnahmen für die Gemeindearmen flossen ihnen zudem aus Legaten und aus den sogenannten Gottesgaben (mit besonderer Bestimmung in das «Kirchensäckli» gelegte Almosen) zu.12

Das Almosenamt subventionierte zudem bestehende Institutionen der Krankenfürsorge, indem es die Arzt- und einen Teil der Verpflegungskosten übernahm, zum Beispiel für das Blatternhaus am Oetenbach oder das «Hus an dem Selnau». Die Armenbehörde war auch am Spital von Zürich im Predigerkloster beteiligt. Der Obmann sass im Kollegium der «Wundgschau», die einmal wöchentlich eine Sprechstunde für mittellose Kranke abhielt. Das Almosenamt lieferte die von der «Wundgschau» häufig verordneten Kleider, Wäschestücke und Tücher und übernahm die Kosten für Arzneien und Badekuren der Patienten. Schliesslich war die Almosenpflege oberstes Aufsichtsorgan über das Zuchthaus und das Waisenhaus.<sup>13</sup>

### 1.2. Die Kinderfürsorge

Die Fürsorge für arme verlassene Kinder war mit der Reform des Armenwesens im 16. Jahrhundert dem Almosenamt überantwortet worden. Die Kinder, deren Unterhaltsund Erziehungskosten das Almosenamt ganz oder zum grössten Teil übernahm,
wurden Amtskinder genannt. Zu ihnen gehörten Findelkinder, vaterlose Waisen und
uneheliche Kinder, deren Verwandte man nicht ausfindig machen oder die von ihren
Verwandten nicht unterhalten werden konnten, sowie elternlose, einheimische Kinder,
die beim Betteln aufgegriffen worden waren. <sup>14</sup> In schweren Fällen wurden auchvernachlässigte und verwahrloste Kinder, die sich «auf den Gassen herumtrieben» und von den
Eltern nicht zur Arbeit angehalten wurden, diesen weggenommen und dem Almosenamt unterstellt. Die Kinder stammten aus der Stadt und von der Landschaft. Hinzu
kamen fremde beziehungsweise ausländische Kinder, insbesondere Flüchtlingskinder. <sup>15</sup>

Die Amtskinder wurden wie gesagt vom Almosenamt bei ärmeren Haushaltungen, die durch die Aufnahme solcher Kinder einen kleinen (Zusatz-)Verdienst suchten, an die Kost gegeben (Verkostgeldung). Man verdingte sie zu einem möglichst geringen Kostgeld – oft an den Mindestfordernden – und meistens aufs Land. In der Regel waren sie der rücksichtslosen Ausnutzung ihrer Arbeitskraft durch ihre Pflegeeltern preisgegeben. Zwar sollte der Obmann die Kostkinder von Zeit zu Zeit besuchen und, wenn sie nicht gut aufgehoben waren, an einem anderen Platz unterbringen. Von einer gezielten Auswahl der Pflegeeltern und einer Kontrolle der Lebensverhältnisse der Verdingkinder kann jedoch nicht gesprochen werden. Nach der Gründung des Zuchtund Waisenhauses am Oetenbach 1637 wurde ein Teil der Amtskinder im Waisenhaus untergebracht.<sup>16</sup>

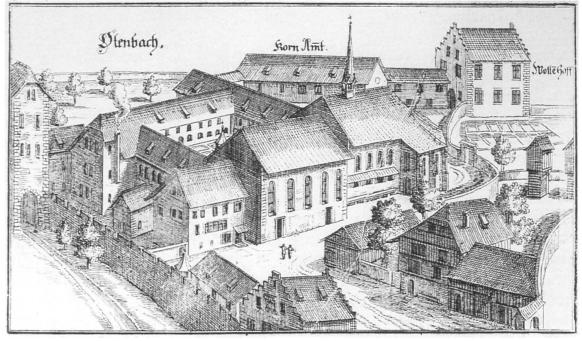
So wie die allgemeine Fürsorge bestrebt war, die Armen zur Arbeit zu erziehen, um sie aus dem Elend herauszuholen, zielte die Kinderfürsorge darauf ab, die Kinder zur Arbeit anzuhalten und dem Bettel zu entziehen. Das Almosenamt finanzierte daher sowohl Amtskindern als auch Knaben aus unbemittelten Familien eine Berufsausbildung (Lehrgeld, Kleidung, Aussteuer und Zehrpfennig nach Abschluss der Lehrzeit). Die Knaben von Stadtbürgern wurden in der Regel in eine Handwerkslehre gegeben, jene vom Land sollten möglichst zur Bauernarbeit angehalten und vom städtischen Handwerk ausgeschlossen werden, das heisst als Knechte arbeiten. Für Mädchen kam eine Berufsbildung nicht in Betracht. Im allgemeinen mussten sie dienen, in seltenen Fällen wurden sie zu Näherinnen ausgebildet.<sup>17</sup>

Kinder aus Familien, die zur Kategorie der «würdigen» Hausarmen zählten, wurden über ihre Eltern durch das allgemeine Almosen unterstützt. Vor allem kinderreiche Familien, Witwen und verlassene Frauen mit Kindern bezogen Unterstützung, die meist ausdrücklich zur besseren Erziehung der Kinder gewährt wurde. Das Almosenamt bezahlte das Schulgeld respektive die Schullöhne an Lehrer sowie Schul- und Andachtsbücher. Es unterstützte arme Studenten (denen das traditionelle Singen und Betteln verboten worden war) und stellte einige Stipendien zur Verfügung, die in der Regel an Theologiestudenten für die Ausbildung zum Priester oder Lehrer vergeben wurden. Fremde Bettelkinder wiederum, die oft allein in die Stadt kamen, erhielten auf Kosten des Almosenamtes im Spital Mus und Brot, Unterkunft in der Bruderstube für eine Nacht und einen Zehrpfennig. In der Regel wurden sie weggewiesen, wobei kranke Kinder vorher gesund gepflegt wurden. Die Kinder vertriebener Glaubensgenossen und Kriegswaisen (vor allem aus dem Dreissigjährigen Krieg) erhielten besondere Unterstützung und wurden im Spital Selnau oder im Waisenhaus untergebracht. Für kranke Kinder existierten keine besonderen Institutionen. Körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche versorgte man auf Lebenszeit gegen eine bestimmte Einkaufssumme als sogenannte Pfründer oder auch unentgeltlich im Spital. Sie lebten mit den erwachsenen unheilbaren Patienten zusammen und erhielten keine spezielle Pflege oder Erziehung. In seiner Funktion als Krankenanstalt nahm das Spital auch Kinder mit heilbaren Krankheiten für einen vorübergehenden Aufenthalt an. Wenn die Familie für die Behandlung nicht aufkommen konnte, bezahlte das Almosenamt die Arztkosten, oder der Arzt musste die Patienten unentgeltlich behandeln.<sup>18</sup>

### 2. Das Zucht- und Waisenhaus am Oetenbach (1637–1771)

### 2.1. Entstehung

Die ersten Bestrebungen für die Errichtung eines Waisenhauses gehen auf die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts zurück. In den Eingaben beim Zürcher Rat wurde verlangt, dass Kinder ohne Vater und Mutter, die auf den Gassen herumliefen, an einem besonderen Ort erzogen, zur Arbeit angehalten und an Ehrbarkeit, Gottesfurcht und Zucht gewöhnt werden sollten. Die Kosten würden gering ausfallen, da sich die Kinder im Alter von 7 oder 8 Jahren durch Spinnen und andere Arbeiten beinahe selbst erhalten könnten.<sup>19</sup> Die Vorstösse scheiterten, weil die Regierung davon ausging, dass die Verdingung weniger Kosten verursache als die Unterbringung in einem Waisenhaus.<sup>20</sup> Infolge des Dreissigjährigen Krieges wurde die Waisenhausfrage akut. Eine grosse Zahl von fremden Armen und vertriebenen Witwen und Waisen aus Deutschland suchte in der Schweiz Zuflucht. In der Regel half man den Flüchtlingen mit einem Zehrpfennig. Die alten kranken Personen und die fremden Waisenkinder brachte man im Selnau unter, und ein Teil der Kinder wurde verdingt.<sup>21</sup> In einem ausführlichen «Bedenken» schlug die Synode der Geistlichkeit im Jahre 1635 oder 1636 dem Zürcher Rat ein «Weisen-Zuchtoder Fündelihuß» vor.<sup>22</sup> Die Petition konzentrierte sich bereits auf jene zwei Punkte, welche die Diskussion des 18. Jahrhunderts um die öffentliche Kinderversorgung beherrschen sollten: Einerseits wurden die unhaltbaren Zustände des Verdingsystems kritisiert und andererseits wurde argumentiert, dass die Anstaltserziehung im Vergleich zur Verkostgeldung finanzielle Vorteile bringen würde. Eine grosse Anzahl unmündiger Kinder und armer Waisen von Einheimischen und Fremden würde zu «merklichen» Kosten verdingt und versorgt. Dabei würden die Kinder von ihren Pflegeeltern (den «stieffväteren und -mütteren») ausgenutzt, schlecht verpflegt, ohne Erkenntnis Gottes erzogen und hart behandelt.<sup>23</sup> Wenn man hingegen das jährlich ausgegebene Verdinggeld zusammenlege und ordentlich verwalte, könnten die Kinder in einem Waisenhaus ohne Erhöhung der Ausgaben zu ehrlicher Handarbeit erzogen werden. Da ein solches Werk viele Leute zu Spenden anrege, würden die Kosten, wenn nicht gar aufgehoben, so doch beträchtlich vermindert.24 Zugleich gingen bei der städtischen Obrigkeit von der Landschaft Beschwerden über das Bettelwesen und die Forderung nach einer Profossenordnung und einem Schellenwerk ein.<sup>25</sup> Die beiden Eingaben führten zum Erfolg. Am 4. Januar 1637 entschied der Rat, «dass zur Uferzüchung der Weisen, und zur Züchtigung der Ungehorsamen, und Lasterhaften, ein Weisen- und Zuchthus, sampt dem Schellenwerch angestellt werden sölle. Damit daselbst die [...] Armen und Weisen zur Erkanntnus waarer und christentlicher Religion [und] zur gebürenden Handarbeit ufgenommen und erzogen» werden und «sie hernach in Dienst sich begeben, und sich ehrlich nehren könind, da sy sonsten in dem Land, und Bättel ellendigklich herumb lauffen müsstend». 26 Aufgrund der vielfältigen Räumlichkeiten hatte man sich für das ehemalige Dominikanerinnenkloster Oetenbach entschieden. Die Anstalten waren im selben Gebäudekomplex, jedoch in getrennten Räumen untergebracht. Die Waisenabteilung lag im Erdgeschoss des nördlichen Flügels am Kreuzgang und die vier Zuchtstuben und das Schellenwerk befanden sich im westlichen Flügel.<sup>27</sup>



Ötenbacher-Turm

Waisenhauskirche

Blatternhaus (Krankenhaus) Ötenbacherhof

Abb. 1: Das ehemalige Kloster Oetenbach um 1700. Stich von Joh. Melchior Füssli, um 1705.

Sowohl das Zuchthaus mit dem Schellenwerk als auch das Waisenhaus waren Institutionen des Armenwesens und als solche der Almosenpflege unterstellt. Die Zusammenlegung der Anstalten ergab sich aus der Kongruenz ihrer Zielsetzung, der angewandten Mittel und der sozialen Herkunft der Insassen: Beide Institutionen bezweckten die Bekämpfung des Bettelwesens, setzten disziplinierende und erzieherische Massnahmen ein und ihre Klientel rekrutierte sich aus den verarmten Unterschichten. Dabei wurden im Zuchthaus nicht nur Erwachsene, sondern auch Jugendliche und Kinder inhaftiert und im Waisenhaus neben den Kindern auch einige erwachsene Tischgänger aufgenommen. Die Insassen des Zuchthauses wurden aufgrund einer armenpolizeilichen oder strafrechtlichen Verfolgung eingesperrt und galten als sittlich verdorben. Mittels Freiheitsentzugs, Auspeitschung, religiöser Unterweisung und harter Zwangsarbeit sollten sie gebessert werden. Die Kinder im Waisenhaus wurden aufgrund einer fürsorgerischen Massnahme aufgenommen und galten als unschuldig und unverdorben. Mittels Pflege, religiös-schulischer Unterweisung, Anhaltung zur Arbeit und nötigenfalls Bestrafung sollten sie erzogen werden. Der Unterschied der Anstalten lag somit weniger beim Alter der Insassen als vielmehr bei der Ursache ihrer Einweisung, der moralischen Verfassung der Personen und in der Schärfe der Vollzugsmittel.

# 2.2. Anstaltsverwaltung und -erziehung unter dem Einfluss der Reformation: Die Satz- und Ordnungen des Zucht- und Waisenhauses von 1657

Die Satzungen und Ordnungen bildeten die Grundlage für die Leitung und Verwaltung des Zucht- und Waisenhauses. Die älteste noch vorhandene Satzung der 1637 gegründeten Anstalt ist die «Ordnung des Weisen- und Zucht-Huses am Oetenbach, Anno 1639 ufgerichtet und Anno 1652 umb etwas erneüeret und verbesseret». In nur 13 Punkten wird die Verwaltung und das Leben im Zucht- und Waisenhaus geregelt. Dabei handelt es sich eigentlich um ein Pflichtenheft des Verwalters, wie dies auch im Untertitel «Ordnung und Pflicht eines jewyligen Verwalters des Weisen- und Zucht Huses am Oetenbach» zum Ausdruck kommt. Diese «Ordnung» ist der Vorläufer der viel ausführlicheren «Satz- und Ordnungen des Zucht- und Weisenhuses am Oetenbach» aus dem Jahre 1657, die bis zum Bezug des neu erbauten Waisenhauses und der neuen Waisenhausordnung von 1771 gültig waren. Diese «Ordnungen des Zucht- und Weisenhauses und der neuen Waisenhausordnung von 1771 gültig waren.

### 2.2.1. Das Zuchthaus mit dem Schellenwerk

Das Zuchthaus war eine Institution der Armenpolizei und des Strafvollzugs, eine Besserungs- und Zwangsarbeitsanstalt für «liederliches Gesindel» sowie Gefängnis für Untersuchungs- und Strafgefangene. Wiederholt aufgegriffene Bettler/innen und strafrechtlich zu Gefangenschaft oder Körperstrafe verurteilte Diebe und Diebinnen, Prostituierte, Kleinkriminelle, Ehebrecher/innen und Alkoholiker/innen wurden mit dem Entzug der Freiheit bestraft. Mittels Züchtigung (Auspeitschung), geistlicher Unterweisung, Zwangsarbeit und karger Ernährung (Brei und Brot) sollten sie zur Ordnung zurückgeführt werden.<sup>30</sup> Das Schellenwerk war eine verschärfte Form der Zucht, indem die Freiheitsstrafe mit der Kettenstrafe sowie harter öffentlicher Arbeit verbunden wurde.<sup>31</sup>

Die Anstalten sollten zudem abschreckend und präventiv wirken und die Hilfeleistungen an die «würdigen» Armen erleichtern. Die Bettler/innen sollten «durch die Profossen in die Statt an das Schellenwerch zur Züchtigung, anderen zum Schräcken gefürt und hardurch das Land, von dem unnützen müssiggenden Bättel gereiniget, und den recht wirdigen Armen desto bass begegnet werden». 32 Inhaftiert wurden Personen im straffähigen Alter. Hinsichtlich der Strafmündigkeit existierten keine einheitlichen Bestimmungen. Im wesentlichen wurden drei Altersstufen voneinander unterschieden: Kleinkinder bis zum Alter von fünf Jahren (bis zum vollendeten sechsten Altersjahr) galten als unzurechnungsfähig und fielen in der Regel nicht unter das Strafrecht. Die zweite Altersstufe umfasste die Unmündigen im Alter von sechs bis 13 respektive 15 Jahren (siebtes bis vollendetes 14. beziehungsweise 16. Altersjahr). Unmündige Kinder waren straffähig, wurden aber wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit, zum Beispiel Unvernunft oder Unwissenheit, nicht so streng beurteilt wie die Erwachsenen (Sonderstrafrecht für Kinder). Die traditionelle Grenze zwischen Kindern und Erwachsenen lag in Zürich offenbar beim vollendeten 16. Altersjahr (politische Mündigkeit).33 Die Abgrenzung der strafrechtlichen Mündigkeitsgrenze war jedoch nicht einheitlich, da ganz verschiedene Kriterien massgebend waren (Pubertät, Bosheit und

Verwerflichkeit, Erkenntnisvermögen und religiöse Bildung, äussere Erscheinung und anderes). Die bei der Strafmessung massgebenden Faktoren wurden sehr inkonsequent angewendet, da dem Richter eine grosse Ermessensfreiheit eingeräumt war. In Zürich hatte sich die deutschrechtliche Altersgrenze des vollendeten 14. Altersjahres, welche für Knaben und Mädchen galt, in dem Sinne durchgesetzt, dass Kinder unter 14 Jahren grundsätzlich nicht hingerichtet wurden, ausser wenn Bosheit nach Meinung des Richters das Alter erfüllte. Jugendliche im Alter von 16 bis zu ungefähr 24 Jahren (17. bis vollendetes 25. Altersjahr) wurden prinzipiell wie die Erwachsenen bestraft, wobei die Jugend strafmildernd berücksichtigt wurde (Gnadenstrafrecht).<sup>34</sup> Diebstahl war das häufigste Delikt unter Kindern und Jugendlichen. Meist wurde er aus Hunger und Armut verübt, und das Gestohlene hatte oft nur geringen Wert (Lebensmittel, alte Kleider, kleine Geldbeträge). Brandstiftung, gottloses Verhalten, Religionsabfall, Lästern und Liederlichkeit waren ebenfalls Gründe, die zu einer Verurteilung von Kindern und Jugendlichen ins Zuchthaus Oetenbach führten.<sup>35</sup> Auch für die Kinder im Waisenhaus war bei schweren Verstössen gegen die Hausordnung die Bestrafung mit Zuchthaus vorgesehen.<sup>36</sup> Zudem wurden verwahrloste und erziehungsschwierige Kinder, die im Waisenhaus untergebracht werden sollten, vorgängig in der Zuchtabteilung oder sogar im Schellenwerk zur «Zucht» erzogen.<sup>37</sup>

Die im 17. Jahrhundert aufkommenden Erziehungsmassnahmen waren von grosser Bedeutung für die Entwicklung des Jugendstrafrechts. Dabei handelte es sich um die Versorgung in einer Anstalt, einer Familie oder an eine Lehrstelle bei einem Handwerker (Knaben) oder eine Dienststelle in einen Haushalt (Mädchen). Diese Versorgungsmassnahmen, bei denen der Erziehungsgedanke im Vordergrund stand, wurden oft neben den gewöhnlichen Strafen verhängt. Da es für Kinder und Jugendliche keine speziellen Erziehungsanstalten gab, wurden sie ins Zuchthaus Oetenbach oder in das Spital eingewiesen.<sup>38</sup> Wie die erwachsenen Insassen sollten sie durch (Zwangs-)Arbeit, geistlichen Unterricht und Züchtigung mit der Rute gebessert und zu anständigen Menschen erzogen werden. Im Gegensatz zur Aussenarbeit der Schellenwerker handelte es sich bei der Arbeit im Zuchthaus um Innen- und Handarbeit in den hauseigenen Textilwerkstätten (Stricken, Weben, Schneidern). Die Dauer des Zuchthausaufenthaltes bewegte sich zwischen ein paar Tagen bis zu acht Jahren. Der Erziehungscharakter zeigt sich in zunehmendem Masse, als gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Fristen verlängert wurden. Vor allem in denjenigen Fällen, da die Täter/innen auf unbestimmte Zeit ins Zuchthaus eingewiesen und die Dauer des Aufenthaltes von ihrem Verhalten abhängig gemacht wurde, kommt der Erziehungscharakter deutlich zum Ausdruck.39

### 2.2.2. Das Waisenhaus

Das Waisenhaus war eine auf Kinder spezialisierte Institution der Armenfürsorge und die erste öffentliche Anstalt der Kinderfürsorge in Zürich. Die Satz- und Ordnungen des Zucht- und Waisenhauses enthielten keine Aufnahmebedingungen, abgesehen von zwei ausschliessenden Bestimmungen, die 1657 eingeführt worden waren. Sie besagten, dass körperlich und geistig unheilbar kranke Kinder sowie uneheliche Kinder nicht aufge-

nommen werden durften.<sup>40</sup> Aufnahme fanden Vollwaisen, vaterlose Halbwaisen, Flüchtlingswaisen, Findelkinder, von den Eltern verlassene Kinder und Sozialwaisen (Kinder aus zerrütteten Familien, bei denen die Behörde eingriff, oder verwahrloste erziehungsschwierige Kinder). Auch in bezug auf den Heimatort existierten keine Vorgaben. Bei einem grossen Teil der Kinder handelte es sich nicht um Kinder von Stadtbürgern, sondern um Kinder aus den Landgemeinden (vor allem Bauernkinder) oder Flüchtlingskinder aus dem Ausland.<sup>41</sup> Im ersten Jahr nahm das Waisenhaus 140 Kinder auf, darunter einen grossen Teil von Amtskindern, 22 Flüchtlings- und drei Findelkinder. Als die Auswirkungen des Dreissigjährigen Krieges nachgelassen hatten und die Zahl der Flüchtlingskinder zurückging, wurden wiederum Amtskinder, die auf der Landschaft verdingt und schlecht versorgt waren, aufgenommen. Die Anzahl nichtstädtischer Kinder blieb weiterhin grösser als diejenige von Kindern aus der Stadt. In der Regel beherbergte das Waisenhaus zwischen 90 und 100 Kinder. Ausser den Kindern wurden aber auch ältere Erwachsene, die kleine Dienste verrichteten, gegen ein Tischgeld aufgenommen. Eine genaue altersmässige Abtrennung der Kinder von Erwachsenen existierte damit auch im Waisenhaus nicht. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts versuchte der Rat jedoch, die Zahl der erwachsenen Tischgänger/innen zu reduzieren.<sup>42</sup>

Das Zucht- und Waisenhaus (mit Schellenwerk) stand wie erwähnt unter der Oberaufsicht der Almosenpflege, die ihrerseits dem Rat unterstellt und von diesem mit umfassenden Kompetenzen und den erforderlichen Mitteln der Jurisdiktion ausgestattet worden war. Die Überwachung der Almosenpflege durch den Rat beschränkte sich auf die Prüfung der Jahresrechnung der Anstalt durch den Rechenrat. Die Armenbehörde entschied über alle wesentlichen Geschäfte des Hauses Oetenbach. Dabei handelte es sich vorwiegend um konkrete, den einzelnen Versorgungsfall betreffende Entscheide. Teilweise hatte die Almosenpflege aber auch generelle Anordnungen, etwa die Prüfung von Umbauprojekten, zu treffen. Die Almosenpfleger wählten den als Verwalter amtierenden Hausvater und die Hausmutter, legten die Entlöhnung sämtlicher Hausangestellten fest, entschieden über Aufnahme und Entlassung der Waisenhauskinder und der Insassen der Zucht- und Schellenstuben, bestimmten die Höhe des Tischgeldes und hatten die Strafgerichtsbarkeit inne. Einmal jährlich nahm sie die Betriebs- und Vermögensrechnung des Verwalters ab. Die Sitzungen beziehungsweise die Pflegertage fanden einmal monatlich und seit 1755 vierteljährlich im Haus am Oetenbach statt. Die Entscheide der Almosenpflege wurden im «Urtheil-Buch» festgehalten.43

Das Waisenhaus wurde aus staatlichen Zuschüssen in Form von Naturalien durch das Obmannamt und das Almosenamt, einem Teil der Einheiratungsgebühren, einem Drittel des Säckligeldes der Waisenhauskirche, Gottesgaben, Vergabungen und Legaten von privater Seite, Tischgeldern und dem Ertrag aus der Fabrik finanziert. Es war gute Sitte, dem Waisenhaus etwas zukommen zu lassen, und aus den privaten Spenden konnte im Laufe der Zeit ein ansehnliches Vermögen geäufnet werden, welches im Donatorenbuch, im Buch über die Urbare und Offnungen und in den Zinsbüchern verwaltet wurde. Die wachsenden Einnahmen aus Grundzins- und Zehnturbaren deckten einen grossen Teil des Waisenhausbedarfs.<sup>44</sup>

Der Leiter der Anstalten war der Hausvater oder Verwalter.<sup>45</sup> Die «Satz- und Ordnungen des Zucht- und Weisen-Huses» von 1657 stellen eine Art Pflichtenheft dar,

das Aufgaben und Kompetenzen des Hausvaters regelte. Sie bildeten die Grundlage der Verwaltung bis zur Trennung der Anstalten 1771. Strafrechtliche Bestimmungen fehlen, da die Jurisdiktion nicht beim Verwalter, sondern beim Rat, dem Ehegericht oder den Almosenpflegern lag. Die Amtszeit war auf zwölf Jahre beschränkt, die bei tadelloser Amtsführung um vier Jahre verlängert werden konnte. 46 Die Hauptaufgabe des Verwalters lag bei der administrativen Leitung von Waisenhaus, Zuchthaus, Schellenwerk und Fabrikationsbetrieb. Er führte die Finanz- und Lagerbuchhaltung, verwaltete das Waisenhausvermögen und war für die Eintreibung der Schulden und Zinsen zuständig. Er hatte sich gegenüber der Almosenpflege als Aufsichtsorgan zu verantworten und einmal jährlich die Berichte und Rechnungen vorzuweisen. Hinzu kam die Hausverwaltung (Ordnung, Reinlichkeit, Brandschutz) und die Personalführung (Handwerksmeister und Stubenvorgesetzte, Schulmeister, Betreuungspersonal für die Waisen, Schellenprofoss, Dienstpersonal).<sup>47</sup> Für die Hausfrau und Gattin des Hausherrn weisen die Satz- und Ordnungen kein spezielles Pflichtenheft auf. Die Hausmutter war eine beschränkt rechtsfähige Person und hatte daher - im Gegensatz zum Hausvater, der einen Eid schwor – nur ein Handgelübde zu leisten. 48

Während die Bestimmungen über die Zucht- und Schellenstuben in einem eigenen Kapitel abgehandelt und die Aufgaben des Hausvaters gegenüber den Gefangenen ausdrücklich geregelt sind, fehlen in den Satz- und Ordnungen Angaben über allfällige Pflichten der Hauseltern gegenüber den Waisen. Der Hausvater und die Hausmutter waren auch nicht mit der unmittelbaren Betreuung der Kinder beauftragt.<sup>49</sup> Das Verwalterehepaar stand der Hauswirtschaft (von Zucht- und Waisenhaus) als Ganzes vor und ihre Funktion als Hauseltern beziehungsweise als Vorbild- und Erziehungsinstanz bezog sich auf das «ganze Haus». «Zur Pflanzung und Erhaltung waarer Gottesfurcht und Ehrbarkeit soll der Husvatter sampt synem Wyb und Kinder dem Hus mit gutem Exempel» vorangehen und ein lebendiges Vorbild der Frömmigkeit und Tugend sein, damit kein Anlass zu ungehorsamem Verhalten gegeben werde.<sup>50</sup> Der Verwalter und die Verwalterin hatten für sämtliche «Hausgenossen» – Waisenkinder, Gefangene und Angestellte - als Elternersatz zu gelten, und eindringlich wurde gemahnt, «dass das gantze Volck disen gegenwirtigen Husvatter für den Meister und Vatter und syn Husfrauw für die Mutter des Huses erkennind und [...] ihnen alle gebürende Liebe, Ehr und Ghorsame bewysind».51 Die direkte Aufsicht über die Waisenkinder hielten die «Meister» und die «Fuergesetzten» in den «Stuben» inne: der «Schul- und Lismermeister», der «Schnydermeister», der «Wullenstrychermeister», die «Weisenmuter», die «Meitlimuter», die «Knabenmuter» sowie im «Selnau» die «Werchstuben Muter» und der «Schellenprofoss».52

Das Zucht- und Waisenhaus führte einen internen Produktionsbetrieb. In den Satzungen von 1657 wird er unter dem Titel «Von der Fabric öder Arbeit» erwähnt. Dieser Fabrikationsbetrieb umfasste eine «Wullenfabric» (in der die Wolle mittels «zeislen», «schlumpen», «streichen», «spinnen» und «spuhlen» zu Garn verarbeitet wurde),<sup>53</sup> die «Handwerke» (Leinen- und Wollenweberei, Schneiderei) und die «Handarbeit» (Stricken, Nähen). Hergestellt wurden Nördlinger Loden und das schwarze Oetenbacher Tuch, welche zu Kleidern, Gamaschen und Hausschuhen verarbeitet wurden, sowie Strickwaren, insbesondere Strümpfe. Die Erzeugnisse waren einerseits für die Bekleidung der Waisen und der Hausangestellten bestimmt. Mehr-

heitlich sollten sie jedoch verkauft und der Erlös für die Erhaltung des Hauses und für den Einkauf von Rohmaterial für die Fabrik verwendet werden. Das Almosenamt bezog einen grossen Teil des Wollstoffs für die Armen vom Waisenhaus.<sup>54</sup>

Die hausindustrielle Arbeit bildete die Hauptbeschäftigung der Kinder. Die Grösseren mussten von Montag bis Samstag im Sommer täglich sechs und wöchentlich 36 Stunden und die Kleineren täglich vier und wöchentlich 24 Stunden arbeiten. Im Winter war die Arbeitszeit den Lichtverhältnissen entsprechend etwas kürzer. Die Kinder waren nach Alter, Geschlecht und Arbeitstätigkeit in Gruppen aufgeteilt, wobei die körperliche Verfassung bei der Zuteilung berücksichtigt wurde. 55 Einige der älteren Knaben wurden vom Schneidermeister ins Schneiderhandwerk eingeführt, damit sie «hernach by anderen Meistern fortkommen und sich erneeren könnind». Die Mehrheit der grösseren Knaben arbeitete als «Zeissler», «Schlumper», «Strycher» und «Spinner» und einige als «Lynin- und Wullinweber» unter der Aufsicht des «Wullenstrychermeisters». Zum Spinnen wurden auch ein paar der kleineren Buben eingesetzt. Die meisten der jüngeren Knaben arbeiteten als «Lismer». Sie wurden vom «Lismermeister» überwacht, der als «Schulmeister» auch die Gebets- und Schulstunden abhielt. Die «Knabenmuter» betreute wahrscheinlich die kleineren Knaben ausserhalb der Arbeitszeit (jedenfalls enthält ihr Pflichtenheft keine Anweisungen über Arbeitsanleitungen). Die (grösseren und kleineren) Mädchen wurden von der «Meitlimutter» im Spinnen, Schnüreweben und Nähen zur Arbeit angeleitet. Zudem halfen Mädchen in der Küche, wo sie der Köchin unterstellt waren. Einige Kinder, wahrscheinlich kleinere Knaben und Mädchen, arbeiteten im «Selnaw» unter der Aufsicht der «Werchstubenmuter». Bei den von der «Weisenmuter» betreuten Kindern muss es sich um die jüngsten Knaben und Mädchen gehandelt haben. Sie wurden als «Weisen» bezeichnet und waren noch nicht in die hausindustrielle Arbeitsproduktion eingespannt, sollten jedoch, sobald sie kräftig genug waren, an Arbeit gewöhnt werden: «Die Weisenmuter, sol deren ihre vertruwten [...] Weisen zum flyssigsten gwaren und pflegen. Dieselben zu dem Gebät, auch zu der Schul und die so tüchtig zu dem wänken halten, damit sy nach und nach der Arbeit gewanind.»<sup>56</sup>

In der Wollenfabrik und in den Handwerkswerkstätten, in denen auch die Zuchthausinsassen arbeiteten, wurden ausschliesslich Knaben beschäftigt. Die Mädchen strickten und nähten in der «Handarbeit» und halfen teilweise in der Küche mit. Die kleineren Knaben wurden ebenfalls mit Stricken beschäftigt. <sup>57</sup> Die Lebensweise der Kinder war durch die Arbeit mehrheitlich eine sitzende und es fehlte ihnen an Licht, frischer Luft und Bewegung. Besonders das Spinnen war eine schwere und mühsame Arbeit und führte zu einer schiefen Körperhaltung sowie krummen Beinen. <sup>58</sup>

Mit der Arbeit wurden sowohl erzieherische als auch wirtschaftliche Ziele anvisiert. Einerseits sollten die Waisenkinder «zur gebürenden Handarbeit» erzogen werden. Die Knaben wurden in der Regel zum Weber, «Lismer» oder Schneider ausgebildet und anschliessend zur Vollendung der Lehrzeit an einen auswärtigen, von den Zünften anerkannten Lehrmeister verdingt. Bei Eignung waren jedoch auch andere Berufe möglich. Die Mädchen lernten Stricken und Nähen und wurden zur Küchenarbeit herangezogen. Meist wurden sie an eine Dienststelle in der Stadt oder auf dem Land verdingt. Sie sollten später als Mägde oder Näherinnen ihren Lebensunterhalt verdienen. Erst im späteren 18. Jahrhundert wurden einige in

Frauenberufen (Schneiderei, Modistin) plaziert.<sup>60</sup> Andererseits sollten die Kinder durch ihre Arbeitsleistung zumindest einen Teil ihres Tischgeldes selber erwirtschaften. Bei der Arbeitserziehung handelte es sich also gleichzeitig um gewerbliche Kinderarbeit. Der Produktionsbetrieb warf aber lediglich in der Anfangszeit einen Ertrag ab, später wurde verlustbringend gearbeitet. Die «Fabric» wurde jedoch aus arbeitserzieherischen Gründen weitergeführt. Die Erwartung, dass Kinder vom siebten oder achten Lebensjahr an ihren Lebensunterhalt selber verdienen könnten, wurde auch in Zürich nicht erfüllt.<sup>61</sup>

Die Schulausbildung spielte im Vergleich zur Arbeitserziehung eine geringere Rolle. Die grösseren Kinder erhielten täglich zwei beziehungsweise wöchentlich zwölf Stunden Unterricht (neben sechs beziehungsweise 36 Stunden Arbeit). Die Kleineren gingen täglich vier beziehungsweise wöchentlich 24 Stunden zur Schule (neben vier beziehungsweise 24 Stunden Arbeit). Der Unterricht fand jeweils am Morgen und am Mittag vor der Arbeit statt. Der Lehrinhalt setzte sich aus Lesen, Schreiben und Religionsübungen zusammen. Rechnen und naturwissenschaftliche Fächer wurden nicht gelehrt. Die Schule war vorrangig auf die Vermittlung von religiösen Grundkenntnissen und sittlichen Verhaltensregeln und weniger auf die Weitergabe von weltlichem Wissen ausgerichtet. Das Lesen und Schreiben diente dem Verständnis der religiösen Schriften.<sup>62</sup> Eine grosse Bedeutung kam daher dem speziellen Religionsunterricht und den gottesdienstlichen Übungen zu (Lektüre von Katechismus und Bibel, Gebete, sonntägliche Predigten sowie Kinderlehre). Mit der schulisch-religiösen Erziehung wurde eine Internalisierung des christlich-reformierten Glaubens und der bürgerlich-obrigkeitlichen Werte angestrebt.63 Die Kenntnis religiöser Inhalte und Richtlinien war auch in strafrechtlicher Hinsicht von Relevanz, denn das Erkenntnisvermögen spielte bei der Strafzumessung für junge Delinquent/innen eine wichtige Rolle. Massgebend war die Erkenntnis der Sünde. Ein Mangel an Erkenntnis wurde vielfach auf eine fehlende religiöse Bildung zurückgeführt und daher als Strafmilderungsgrund berücksichtigt (zum Beispiel Verzicht auf Hinrichtung). Daher war es wichtig, dass die Kinder die religiösen Texte nicht nur auswendig konnten, sondern die Inhalte vernunftmässig verstanden.<sup>64</sup>

Zu den täglichen religiösen Übungen gehörten im Oetenbach das Morgen- und das Abendgebet, zu welchen «alles Volck» jeweils in die «Conventstuben» zusammengerufen wurde, sowie die Tischgebete vor und nach den Mahlzeiten. Die Kinderlehre am Samstagnachmittag wurde ebenfalls in der «Conventstube» für alle, «auch die Gefangenen, und die so an Ysen gand», abgehalten. Die Kinderlehre am Sonntagnachmittag hingegen fand im Fraumünster statt und wurde nur von den Kindern und den Angestellten besucht. Am Sonntagmorgen fand der Gottesdienst für die Waisen, die Hausangestellten und die Gefangenen in der Waisenhauskirche statt. Er war öffentlich und wurde von der städtischen Bevölkerung gut frequentiert. Nach der Predigt wurden die Kinder über den Inhalt derselben von den «Fürgesetzten» in ihren «Stuben» befragt. Am Abend besuchten die Waisen und die Angestellten (ohne die Gefangenen) die Sonntagspredigt im Fraumünster. Die Gottesdienstbesuche waren für die Waisenhauskinder eine der wenigen Gelegenheiten, an die Öffentlichkeit zu treten. 65

Der Tagesablauf war minuziös aufgeteilt, und die Waisenkinder standen unter permanenter Kontrolle. Eine geregelte und methodische Lebensführung wurde als

Grundlage eines tugendhaften und gottgefälligen Lebens angesehen. Die strenge Reglementierung des Alltags nach dem Vorbild mönchischer Disziplin in den Klöstern und der Zwang zur Einhaltung der Vorschriften dienten als Erziehungsinstrumente. Durch die tägliche Wiederholung der von der Obrigkeit verordneten Regeln sollten Pünktlichkeit und Gehorsam, Unterordnung und Respekt vor Autoritätspersonen eingeübt werden. Die ununterbrochene Überwachung sowie die permanente Androhung und exemplarische Realisierung von Züchtigung und Strafe dienten der Durchsetzung der gewünschten Verhaltensweisen und der Herrschafts- und Machtstrukturen. Das reformatorische Gedanken- und Erziehungsgut sah die Einfügung aller unter die bestehende, «gottgewollte» und von der Obrigkeit verordnete, feste geistige und weltliche Ordnung vor. Eine persönliche Entfaltung des Individuums wurde nicht angestrebt. Die kontrollierte und systematisierte Lebensführung liess denn auch kaum Spielraum für Individualität und Spontaneität.66 Bestraft wurden Ungehorsam gegen die Satz- und Ordnungen, Nichtverrichtung der Arbeit und ungebührendes Verhalten. Bezüglich der disziplinarischen Massnahmen wies die Waisenhausordnung von 1657 allerdings nur rudimentäre Bestimmungen auf. Den Angestellten und dem Hausvater stand nur die «Züchtigung der Ungehorsamen mit Worten» zu. Das Aufsichtspersonal sollte die «Felbaren ernstlich und fründtlich mit Worten strafen und vom Bösen abhalten. Wo es aber nützid verfienge», hatten sie den Hausvater zu informieren, der seinerseits eine «glyche fründternstliche Vermanung mit Worten thun» sollte. 67 Wenn auch dies nichts fruchtete, hatte er sich an die Almosenpflege zu wenden. Ihr kam die «Züchtigung [...] mit Werken» zu, und sie setzte «die gebürende Straf gegen den Felbaren» fest. Angaben über die Art und das Ausmass der ausgesprochenen Strafen wurden hingegen nicht aufgeführt.68

Für die Erholung stand den Waisenhauskindern nur wenig Zeit zur Verfügung. Seit der Reformation galt der Grundsatz, dass spielerische und körperliche Freizeitvergnügungen in zurückhaltendem Mass ausgeübt werden sollten. Spiel- und Sportarten waren für die Waisen nicht vorgesehen. Freizeit, körperliche Bewegung und soziale Kontakte wurden den Kindern nur in kleinsten Dosierungen zugestanden. So durften sie abends nach der Arbeit und vor dem Gebet im Kreuzgang etwas auf- und abgehen und sich am Sonntag nach der Abendpredigt im Fraumünster unter Aufsicht auf dem Schützenplatz ein wenig «erlustigen». Während der warmen Sommerzeit konnten sie sich, streng nach Geschlechtern getrennt, in der Sihl erfrischen und waschen. Besuche von Eltern und Angehörigen wurden als schädlich angesehen und waren unerwünscht. Die Kinder sollten möglichst von der Aussenwelt isoliert und Kontakte zum angestammten Milieu unterbunden werden, da man schlechte Einflüsse und Verlockungen befürchtete.

Die Ernährung im Waisenhaus war einseitig und karg. Im wesentlichen bestand sie aus «Muss» und Suppen. Zweimal pro Woche wurde Gemüse beigegeben und am Sonntag Reis. Dreimal täglich erhielten die Kinder zum Mittag-, Abend- und Nachtessen ein Stück Brot und gelegentlich etwas Obst zum Abendbrot. Die älteren bekamen etwas Wein, die kleineren tranken Wasser. Fleisch, Fleischsuppe und Käse war den «Alten», den Kranken, dem Hausvater und der Hausmutter vorbehalten.<sup>71</sup> Die Waisenabteilung lag im dunklen Erdgeschoss. Die hygienischen Verhältnisse waren schlecht und die Wohnräume feucht und vergittert.<sup>72</sup>

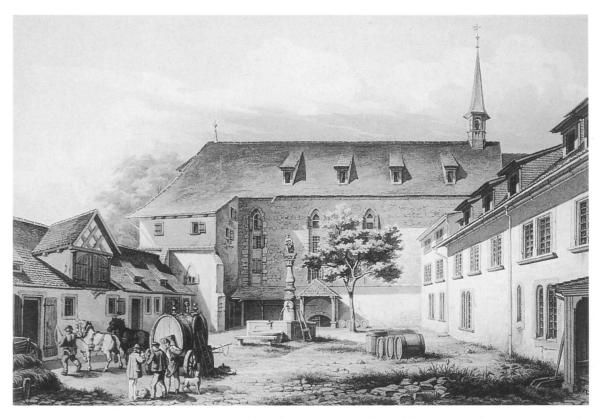


Abb. 2: Klosterhof im Oetenbach um 1840, im Hintergrund die Waisenhauskirche. Federzeichnung von J. C. Werdmüller, 1871.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Waisen im Oetenbach ein Obdach, Kleidung und regelmässige Verpflegung hatten, eine rudimentäre Schulbildung erhielten und gleichzeitig einer strengen Arbeitserziehung unterworfen waren. Im Vergleich zu den Verdingkindern, die meist äusserst hart behandelt und unter schwersten gesundheitlichen Schädigungen zur Arbeit herangezogen wurden, oder zu den heimatlosen, hungernden und kranken Bettelkindern waren sie durchaus bessergestellt. Aber auch die Waisenhauskinder waren infolge der vitaminarmen Ernährung, der ungesunden Wohn- und Arbeitsräume, des Bewegungsmangels und der Überbeanspruchung ihrer physischen und psychischen Kräfte durch die geforderte Arbeitsleistung kränklich und gebrechlich.<sup>73</sup>

# 3. Die Entwicklung bis zur Trennung von Zuchthaus und Waisenhaus (1650–1771)

### 3.1. Kritik und Reformbestrebungen (1650er Jahre bis 1726)

Das ungesunde Aussehen der Kinder gab wiederholt Anlass zu Kritik. Bereits 1659 wurde über die «so gar schlechte und bleiche Farb» der Kinder geklagt.<sup>74</sup> Auch das Zusammenleben der Waisen mit den Insassen der Zuchtabteilung wurde missbilligt. Die Wohnräume der beiden Anstalten waren zwar voneinander getrennt, aber die Kinder kamen während der Arbeitszeit in den Werkstätten der «Fabric» mit den Inhaftierten zusammen. Es wurde Anstoss daran genommen, dass «Unschuld und Laster unter einem Dache wohnten», und darauf hingewiesen, dass die Nachbarschaft der Sträflinge, Vagabunden und Bettler keinen günstigen Einfluss auf die Kinder haben könne.75 Da nicht nur Erwachsene, sondern auch Jugendliche und Kinder zu den Insassen des Zuchthauses gehörten, zielte diese Kritik in erster Linie auf die Verbindung von «gut» und «böse» beziehungsweise auf den Kontakt der «unschuldigen» und «unverdorbenen» Waisen mit den «schuldigen» und sittlich «verdorbenen» Menschen im Erwachsenen-, Jugend- und Kindesalter.<sup>76</sup> Die Zürcher Obrigkeit war jedoch der Ansicht, dass die armen Waisen bestens versorgt seien, namentlich weil die Knaben und die Mädchen getrennt voneinander untergebracht waren. Sie würden «in gar fynen, kommlichen und bequämen gemachen» wohnen und kämen nur während des Schulunterrichts, des Gottesdienstes und beim Gebet zusammen. Die Kinder würden gebührend ernährt, ehrlich gekleidet und liebevoll betreut.<sup>77</sup>

Die erste Debatte über eine Trennung von Zucht- und Waisenhaus im Zürcher Rat wurde 1664 durch ein Begehren ausgelöst, welches die Absonderung des Zuchthauses vom Waisenhaus zwecks Vergrösserung von Zuchtanstalt und Schellenwerk forderte.<sup>78</sup> Aufgrund des grossen Kostenaufwandes blieben sowohl dieser als auch weitere Vorstösse ohne Erfolg.<sup>79</sup> Wiederholt gingen beim Rat Klagen über die ungesunden Räume der Waisenabteilung ein. Bemängelt wurde die feuchte Lage im Erdgeschoss, die «schwarzen unheimlichen Gemächer, in die wegen der hohen Klostermauern nur sparsam Luft und Licht hereinkomme».80 Schliesslich setzte der Rat 1675 eine Kommission zur Überprüfung der Verhältnisse ein. Diese kam allerdings zum Schluss, dass die gesundheitlichen Schäden der Kinder auf zu kurze Arbeitszeiten zurückzuführen seien, weshalb sie eine Verlängerung derselben für notwendig erachtete. Die Kommission fügte jedoch hinzu, dass man bei allfälligem Platzmangel im Zuchthaus die Waisen aus den feuchten und vergitterten Räumen herausnehmen, diese für die Gefangenen verwenden und die Kinder an erhöhten und luftigeren Orten unterbringen könnte. Der Rat ordnete daraufhin an, dass über einige bauliche Änderungen (zum Beispiel die Erhöhung des Firstes) beratschlagt werden sollte, damit die Waisen «zu besserer Farb und Gesundheit gelangen könind». Konkrete Massnahmen wurden jedoch keine ergriffen.<sup>81</sup> 1679 erfolgte erneut eine Besichtigung des Oetenbach, wobei in erster Linie über die Räume der Zuchtanstalt beraten wurde. Bezüglich der Kinder wurde nur festgestellt, dass sie ausreichend ernährt seien und «bei Tags und Nachtzeiten sich an gesunden und lufftigen Orten» aufhielten. Die ungesunde «Komplexion»

käme daher, dass das Brot zu stark gesalzen sei und die Kinder deshalb zu viel Wasser trinken müssten. 22 Zehn Jahre später, 1689 – zur Zeit einer wirtschaftlichen Depression, die eine starke Teuerung, steigende Arbeitslosenzahlen, Hungersnot und Sparmassnahmen auf den Ämtern zur Folge hatte –, wies der Rat die Almosenpflege an, die Ernährung der Kinder im Oetenbach zu reduzieren, weil man ihnen zu grosse Näpfe mit Mus vorstelle, die sie nicht aufessen könnten. Dadurch würden sie an übermässiges Essen gewöhnt, was man an ihren «grossen Bäuchen» erkenne. Nach weiteren Besichtigungen und Beratschlagungen wurden schliesslich 1699 die Schlafund Wohnräume der Kinder in den ersten Stock oberhalb des Kreuzganges verlegt. Aus einer grossen «Kernenschütti» hatte man für die Waisen eine Wohnung mit drei Stuben und drei Nebenkammern gebaut. Allerdings waren auch diese Räume ungesund, feucht und die grosse Kammer der Knaben sehr kalt. 44

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts fand der Disput über eine Separation der Anstalten im Oetenbach seine Fortsetzung. Anlass dazu gab 1707 die Unterbringung einer «an Leib und Gemüt armseligen Tochter». Die Beratung, ob sie im Spital oder im Waisenhaus versorgt werden sollte, führte im Rat zu einer Grundsatzdiskussion. Dabei wurde hervorgehoben, dass die Testatoren dem Waisenhaus die Legate nicht «für die Verpflegung lasterhafter Menschen, sondern für die Erziehung eltern- und mittelloser Waislin» vermachen würden. Der Rat beschloss dann, dass eine obrigkeitliche Abordnung die Möglichkeit prüfen solle, ob das Waisenhaus und das Zuchthaus – «als welche eigentlich keine Gemeinsame miteinander haben sollten» – so voneinander abgesondert werden könnten, dass die Insassen nicht mehr miteinander in Kontakt kämen. Man erwog zudem, ob nicht im Selnau ein Zuchthaus eingerichtet werden könnte, sobald die französischen Flüchtlinge anderweitig versorgt wären. <sup>85</sup>

Die Diskussion im Rat weist darauf hin, dass die Differenz zwischen den Anstalten, nämlich der unterschiedliche «moralische» Zustand der Insassen, zunehmend stärker gewichtet wurde als ihre Kongruenz, die bei der zwangsweisen Arbeitserziehung als Instrument der Armen- und Sozialpolitik lag. Die Basis für diese Kritik an der Verbindung zwischen Zucht- und Waisenhaus bildete nicht grundsätzlich die von den Pädagogen propagierte Separierung der Kindheit von der Erwachsenenwelt, wie sie sich im 18. Jahrhundert in den aristokratischen und bürgerlichen Oberschichten durchsetzte. Für die kleinbürgerlichen und untersten Bevölkerungsschichten hatte das Prinzip der Absonderung der Kinder von der Erwachsenenwelt noch keine Relevanz. Man störte sich an der unmittelbaren Nähe von «Schuld» und «Unschuld». Innerhalb des Armenwesens sollte nicht die Kindheit prinzipiell, sondern die «unschuldige» Kindheit isoliert werden. Das heisst, man wollte die Fürsorge für unverdorbene, unschuldige Waisenkinder von der Zwangskorrektion sogenannt sittlich verdorbener oder selbstverschuldet verwahrloster Erwachsener, Jugendlicher und Kinder trennen. Diese Tendenz führte zu einer differenzierten Handhabung zwischen Kinderfürsorge und Strafvollzug. In bezug auf die straffälligen Armen war die Separierung der Kindheit hingegen kein Anliegen. Bei den Insassen des Zuchthauses handelte es sich aus der Sicht der Obrigkeit durchwegs um lasterhafte, liederliche, diebische, unzüchtige und andere nicht gesellschaftskonforme Personen. Sie bedurften unabhängig von ihrem Alter der gleichen Behandlung, weshalb die gemeinsame Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Erwachsenen (noch) kein Thema war. 86

In den folgenden Jahren bis 1726 konzentrierten sich die Zürcher Ratsdebatten in erster Linie auf das Zuchthaus, insbesondere auf das ungenügende Platzangebot in der Zuchtabteilung. Die schlechten Wohnverhältnisse der Waisenkinder bildeten keinen Anlass mehr zur Diskussion. 1709 unterbreitete der Kleine Rat dem Grossen Rat die Frage, ob nicht ein eigenes Zuchthaus «zu verhoffender Verbesserung lasterhafter Leuten» errichtet werden solle. Dieser setzte 1710 eine Kommission ein, welche die Einrichtung eines Zuchthauses und wie dies «ohne Confusion mit dem Waysenhauss geschehen könnte» zu prüfen hatte.87 Das Geschäft blieb allerdings liegen, und auch auf eine Empfehlung der Bürgerschaft anlässlich der Verfassungsrevision von 1713, «die Züchtlinge aus dem Lokale für Waisenkinder zu entfernen und ein besonderes Zuchthaus zu bauen», ging die Regierung offenbar nicht ein.88 Erst im Jahre 1719 wurde das Gutachten der Kommission (von 1710) im Grossen Rat behandelt. Nachdem weitere Berechnungen und Gutachten eingeholt worden waren, beauftragte der Grosse Rat die Kommission, gemeinsam mit den «Herren Almosen-Pflegeren» zu beraten, «wie eine Absonderung des Waysen- und Zuchthauses und der Gefangenschaften vorgenommen werden könnte». 89 1723 beschloss der Grosse Rat anlässlich des Verhörs eines Delinquenten, dass «der Ratschlag wegen Erbauung eines Zucht-Haußes fortgesetzt werden sollte». Der Kleine Rat wies die Kommission an, die Vorschläge aus dem Jahre 1719 weiterzuführen, da man angesichts der zunehmenden «Unverbesserlichkeiten und Lasteren auch zulänglicherer Correctionen» bedürfe. Das Waisenhaus sollte im Oetenbach belassen und für das Zuchthaus ein neues Gebäude gesucht werden. 1724 stimmte der Grosse Rat dem Bau eines Zuchthauses grundsätzlich zu und beauftragte die Kommission, einen Bauplatz zu suchen. Zudem wurde sie ermächtigt, im Oetenbach bauliche Veränderungen durchführen zu lassen, um sofort mehr Plätze für «eine etwelche Anzahl zuchtnötiger Personen» zu erhalten, wobei darauf zu achten sei, dass die Gefangenen «abgesondert von den Waisenkindern gehalten werden können». 1725 übertrug der Grosse Rat einem Bauherrn die Realisierung des von der Kommission abgefassten Vorschlags für diese «Separation». Gleichzeitig sollten die Pläne zur Erbauung eines Zuchthauses weiterverfolgt werden. 1726 stellte der Grosse Rat anlässlich einer Orientierung durch die Kommission fest, dass «die angefangene Separation im Oetenbach» (durch einen anderen Bauherrn) fertigzustellen sei. Daraufhin solle geprüft werden, wie im Oetenbach «für eine Anzahl Züchtlinge, um mit denselben eine vorläufige Prob fürzunehmen», noch weiterer Platz gewonnen werden könne. Und schliesslich solle die Kommission beratschlagen, ob ein Zuchthaus oder ein Waisenhaus gebaut werden solle. Offenbar verliefen die Bestrebungen aber im Sande, denn die Trennung der Anstalten stand für die nächsten 30 Jahre nicht mehr zur Debatte.90

Dagegen informierte der Waisenhausarzt Dr. Scheuchzer die Almosenpfleger wiederholt über die schlechten Zustände der Wohnräume der Waisenkinder im oberen Stockwerk. Anlässlich einer Visitation des Waisenhauses am 21. April 1730 stellte er gegenüber der Almosenpflege erneut fest, «was es für eine übele Situation und der Gesundheit nachtheilige Beschaffenheit habe mit den Waysenkinderen grossen Schlafkammer ob dem hinderen Kreuzgang, an dem Secrèt, und ob den schlimmsten Gefängnüssen, da ein grosser Fürschuss von dem Secrèt in diese Kammer hineingehet und dieselben mit stinkenden effluvüs und ungesunden Feuchtigkeiten anfüllet und

weilen wegen mangelnder Liechteren gegen dem Kreuzgang gar kein Durchzug reiner Luft, sondern dieselbe ganz erstecket und dadurch die Bether und Kleider ganz durchfeuchtet, ja nass, grau und schimlecht werden, dahero die Kinder Gefahr lauffen, mit Rauth oder Kreze, auch andern Seüchen und Krankheiten inficiert zu werden». <sup>91</sup> Zur Verbesserung der Verhältnisse schlug der Arzt bauliche Veränderungen vor. Da die Kosten nicht hoch waren, beschloss die Almosenpflege, die Umbauten in eigener Kompetenz ausführen zu lassen, und die ärgsten Missstände wurden beseitigt. <sup>92</sup> Gleichzeitig erhöhte man jedoch die Arbeitszeit der offenbar erschöpften und geschwächten Kinder, denn am 21. April 1730 wurde die Weisung herausgegeben, dass «die Lismeren die Kinder vor und nach Nachtessenszeit in dem Lismen unterweisen und also der Schlafsucht und Trägheit abe und zu nutzlichen Arbeiten anhalten» sollten. <sup>93</sup>

### 3.2. Sparmassnahmen (1740er und 1750er Jahre)

In den 1740er und anfangs der 1750er Jahre war die Politik des Rates in bezug auf das Waisenhaus von Sparmassnahmen geprägt. Bei den Rechnungsabnahmen wurden regelmässig Klagen über den teuren Betrieb, die steigenden Haushaltskosten und die Rückschläge der «Fabrik» erhoben und Sparvorschläge gemacht. Der Hausvater wurde ermahnt, dass jene Knaben, die «zum Handwerk gehen», nicht mehr so «kostlich», sondern auf das «wohlfeilste» und bescheidenste ausgestattet werden sollten.94 Mit restriktiven Massnahmen gegenüber den Kindern von der Landschaft sollten die Ausbildungskosten gesenkt werden. Die Bauernjungen sollten zur Bauernarbeit angehalten und nicht den Bürgern zum Schaden zu Handwerkern ausgebildet werden, es sei denn, die Heimatgemeinden würden einen «merklichen» Teil des Lehrgeldes bezahlen. Es wurde erwartet, dass der Rechnungsabschluss dieser öffentlichen Institution des Armenwesens eine positive Bilanz und einen Gewinn aufwies. Als zu Beginn der 1750er Jahre durch eine Zunahme der Ausgaben die Abschlüsse immer schlechter wurden, entliess die Almosenpflege den amtierenden Verwalter (1755). Der Rat sprach von Misswirtschaft und beschloss unter anderem, dass an den Pflegertagen über wirtschaftliche Fragen «in pleno» bestimmt werden musste. 95 Mit den in den 1740er Jahren einsetzenden restriktiven Massnahmen gegenüber Kindern von der Landschaft sowie dem Rückgang der ausländischen Flüchtlingskinder veränderte sich das Verhältnis der städtischen Bürgerkinder zu den Auswärtigen. Der Übergang von der Anstalt mit kantonalem Charakter zum stadtbürgerlichen Waisenhaus war eingeleitet.<sup>96</sup>

### 3.3. Der Antrag für ein neues Zuchthaus 1756 und der Entscheid für ein neues Waisenhaus 1765

1756 beantragte die Kirchensynode den Neubau eines Zuchthauses, das der zweckmässigeren Versorgung der Sträflinge dienen sollte. In der Begründung wurde über die «Ausgelassenheit» der Menschen geklagt und dass diesen «in Schwange gehenden Lastern» ein Riegel vorgeschoben werden müsse. Auch wenn im Zuchthaus durch Züchtigung, eifriges Zureden und strenge Arbeit keine «Verbesserung eines im

Grunde verderbten Menschen» erhältlich sei, so könnte doch eine «Auswegräumung so vielen Zunders und Anlasses» bewirkt und damit verhindert werden, «dass andere mit in das Verderben hingerissen und gelockt werden». Das Waisenhaus fand in den Ausführungen keine Erwähnung.<sup>97</sup> Der Rat beauftragte darauf die Kanzlei, andernorts Erkundigungen über einen Zuchthausbau einzuziehen. Im Januar 1757 konnten die Berichte aus Basel und St. Gallen verlesen und an die Kommission weitergeleitet werden. Im November 1758 beschloss der Kleine Rat, die «Materie» eines neuen Zuchthauses solle in «nähere Überlegung» genommen werden. Schliesslich überwies er das Problem 1761 an den Grossen Rat und warf gleichzeitig die Frage auf, ob der Neubau eines Waisenhauses, in dem die Kinder an einem «viel gesundern und bequemeren Ort» untergebracht werden könnten, nicht die notwendigere und bessere Lösung wäre. 98 Kurz darauf wurde die vom Kleinen Rat eingesetzte Baukommission durch Vertreter des Grossen Rates erweitert. In dieser Kommission nahm auch Statthalter Johann Heinrich Escher im Seidenhof (1713-1777) Einsitz. Escher hatte 1761 das Amt des Statthalters, die zweithöchste Stelle in der Regierung nach dem Bürgermeister, angetreten. Als Statthalter war er auch Präsident der Almosenpflege und in dieser Funktion Vorsteher des Zucht- und Waisenhauses am Oetenbach. Dadurch gewann er Einblick in die bestehenden Missstände der Waisenabteilung und war bald überzeugt, dass die Waisenkinder «in der Hauptsache zwar versorgt, keineswegs aber gut besorgt seien». Escher beeinflusste die Vorarbeiten der Baukommission massgebend zugunsten des Neubaus eines Waisenhauses.99 Aufgrund des Gutachtens der Kommission entschied der Rat 1765, ein neues Waisenhaus auf der unmittelbar an das Zuchthaus Oetenbach anstossenden Kornamtswiese an der Limmat zu bauen und das Zuchthaus im Oetenbach zu belassen. Diese Entscheidung war zweifellos das Verdienst von Escher, der sich in der Folge tatkräftig an die Realisierung des Neubaus machte und als Gründer des Waisenhauses galt. 100

## 3.4. Der Gesundheitszustand der Kinder vor dem Umzug ins neue Waisenhaus (März 1771)

Kurz vor dem Verlassen des Oetenbachs führte der Waisenhausarzt Dr. Salomon Schinz im März 1771 eine Untersuchung über den Gesundheitszustand und die Körperbeschaffenheit der Kinder durch. Sie gibt Aufschluss über die Folgen der mangelhaften Ernährung, der feuchten Räume und unhygienischen Verhältnisse sowie der Arbeitsbelastung: «Die gewöhnlichen Krankheiten in den Waisenhäusern sind diejenigen, welche von der mit unreinen Ausdünstungen angefüllten Luft, von dem Mangel der genauesten Reinlichkeit, von dem Umgang der Kinder unter einander, von der darnahen leicht möglichen Ansteckung und Mittheilung aller erblichen Krankheiten und von den Insecten herrühren.» Es sei daher selten, dass sich die Kinder einer blühenden Gesundheit erfreuten. Sie sahen zum grössten Teil blass aus, waren «aufgedunsen, schwammicht» und der Krätze (Raud, Räude) ausgesetzt, dem grossen und hartnäckigen Übel der Waisenhäuser der damaligen Zeit. Von den 89 Kindern des Waisenhauses waren 27 mit Leibesgebrechen, namentlich krummen Beinen, behaftet (Rachitis), 19 verkrätzt und 16 gesundheitlich schwach. Besondere Aufmerk-

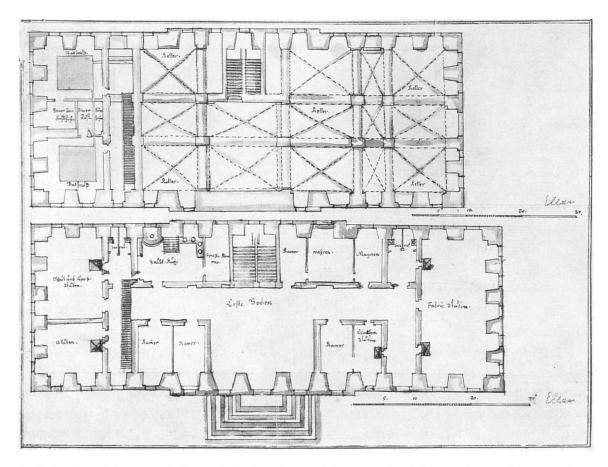


Abb. 3: Grundriss von Keller und Erdgeschoss. Waisenhaus-Projekt des Architekten Gaetano Matteo Pisoni, um 1765.

samkeit liess der Arzt der Krätze zukommen, da sie sehr ansteckend sei, das Wachstum behindere und «elende, langwierige, schwerzhafte, gichterische und andere Krankheiten, ja augenscheinliche Lebensgefahr verursachen» könne. Dr. Schinz empfahl blutreinigende Kräuter und vor allem Massnahmen im Bereich der Hygiene wie Bäder und Schwefelbäder, das häufige Waschen der Hände, das Baden im Flusswasser und Bewegung in der freien Luft bei trockener Witterung. Er wünschte dringend, dass die empfohlenen Kuren noch vor dem Umzug durchgeführt würden, damit die Kinder möglichst frei von Krätze ins neue Haus einziehen könnten. Zudem sollte das Waisenhaus zwei Geissen halten, deren Milch für die rachitischen und an Skorbut erkrankten Kindern verwendet werden sollte. 103

Als eine der Ursachen für die «üble Leibsbildung» sah der Arzt die Arbeit in der Wollenfabrik. Sie sei für die «schöne Leibsbildung» sehr nachteilig, und vor allem jene Knaben, die spinnen mussten, seien oft durch krumme Beine gekennzeichnet. Dr. Schinz war der Ansicht, «dass der kleine Verdienst, welchen so viele junge, in ihrem Wachsthum begriffene Kinder bey dem Ziehen in den Weberstuben ergwinnen, im Grund betrachtet eine grosse Quelle von Unglück ist. Ich will nichts von dem Mangel der Unterweisung im Guten, nichts von den bösen Beyspihlen in den Weberstuben erwehnen, nichts von der Entziehung dieser Kinder von der gesünderen Feldarbeit; sondern nur dieses, dass die Weberstuben eine Pflanzschule von vielen krummen,

gebuckelten, ungeformten, abzehrenden Leuthen sind und ich habe Beyspiele von Kindern gesehen, welche bey dem Ziehen nach und nach so krumm worden, dass die Wirbelbeine das Rückenmark gedrückt und anfänglich die heftigsten Schmerzen und zu letzt eine Lähmung der unteren Gliedmassen bewirkt haben. Das sind die Folgen des frühzeitigen Verdienstes, über welchen sich die Eltern auf unserer Landschaft so vielfältig freuen!»<sup>104</sup>

### 3.5. Der Neubau (1771)

Das Waisenhaus auf der Kornamtswiese, gegenüber dem Zuchthaus Oetenbach gelegen, wurde nach den Plänen des renommierten Tessiner Architekten Gaettano Matteo Pisoni (1713-1782), Erbauer der St.-Ursen-Kathedrale in Solothurn, errichtet. 105 Die Gesamtkosten beliefen sich auf 128'819 fl. Die Regierung bestritt einen grossen Teil der Summe durch Überweisung der Zinsen des Täufergutes (die 1770 für weitere 15 Jahre zugunsten der Betriebsrechnung erweitert wurden) und zuletzt den Rest der Baukosten aus dem Seckelamt (Staatskasse). Die Zünfte steuerten 10'700 fl. und das Kaufmännische Direktorium 10'000 fl. bei. Hinzu kamen grosszügige Beiträge von vermögenden Zürcher Familien. 106 Nach einer Bauzeit von sechs Jahren war das Waisenhaus im Frühling 1771 – nach einem Winter der Teuerung und der Hungersnot – fertiggestellt.<sup>107</sup> Der Stadt Zürich präsentierte sich ein frühklassizistischer Monumentalbau auf dem Hügel der Kornamtswiese, der «in würdiger Weise die hohen Ideen, von denen seine Gründer erfüllt waren», verkörperte. 108 An der Frontseite war eine Gartenanlage angelegt, die das Haus mit Gemüse und Blumen versah und mit Bäumen bepflanzt worden war. Hinter dem Gebäude lagen die Gartenbeete der älteren Knaben, der Turn- und der Spielplatz. Durch eine Bogentüre gelangte man in die grosse Vorhalle, eine Steintreppe führte in der Mitte des Hauses in die oberen zwei Stockwerke. Die Korridore, die Lehr- und Schlafsäle waren geräumig, hell und «gut ventiliert». Im Erdgeschoss befanden sich das Sitzungszimmer der Almosenpflege, das gemeinsame Esszimmer, die Küche mit Dienstzimmer, das Schulzimmer der grösseren Knaben, der Betsaal, das Zimmer der Kleinen, jenes des ersten Gehilfen, die Brotkammer und das Büro des Verwalters. Im ersten Stock waren die Wohnung des Verwalterehepaares, die Warenkammer, das Zimmer der ersten Gehilfin, zwei Schlafsäle und die «Lismer-(Arbeits-)Stube» für die älteren Mädchen sowie das Krankenzimmer untergebracht. Im zweiten Stock lagen drei Schlafsäle für die Knaben mit höchstens 15 Betten, das Zimmer des zweiten Gehilfen, die «Waislinstube» und zwei Schlafsäle für die kleinen Mädchen. Auf jedem Stock gab es zwei Toiletten, Wandschränke, «Gaseinrichtung» und Wasserleitung. Unter dem Dach befanden sich zwei grosse Winden und «Plunderkammern», unter dem Haus ein grosser, gewölbter Keller. Geheizt wurde mit Ofensystem. Im Nebengebäude, dem Oetenbachbollwerk, befand sich ein grosser Waschraum mit Badezimmer, eine Werkstatt und Raum für Holz- und Schieferkohlenvorräte. Das ganze Anwesen war zur Aussenwelt hin abgeschlossen. Die Eröffnungsfeier wurde auf den 1. August 1771 anberaumt. Statthalter Johann Heinrich Escher leitete die Festlichkeit in Gegenwart der vollzähligen Almosenpflege, des Hauspersonals und der 89 Kinder.<sup>109</sup>



Abb. 4: Das neue Waisenhaus von 1771. Zeichnung von J. J. Hofmann, 12. Juli 1771.

Die 46 Knaben und 43 Mädchen, der neugewählte Waisenvater Johannes Koller und dessen Familie sowie die 19 Angestellten waren bereits eine Woche vor der Eröffnung in das luftige, saubere und weitläufige neue Haus umgezogen.<sup>110</sup>

4. Das Waisenhaus auf der Kornamtswiese. Anstaltsverwaltung und -erziehung unter dem Einfluss der Aufklärung: Die neue Waisenhausordnung von 1771

Die Trennung des Waisenhauses vom Zuchthaus machte eine neue Waisenhausordnung erforderlich.<sup>111</sup> Die Almosenpflege überarbeitete und ergänzte die Waisenhausordnung von 1657. Im April 1771 überwies sie die «Ordnungen und Satzungen vor das neüe Waysenhaus in Zürich, A[nn]o 1770» dem Zürcher Rat, der sie nach mehreren Beratungen am 1. Juni 1771 bestätigte und in Kraft setzte. 112 In der Grundkonzeption knüpfte die neue Waisenhausordnung an diejenige von 1657 an. Sie war jedoch umfangreicher (15 Titel anstatt 10 «Puncten») und zeichnete sich durch eine ausgeprägtere Differenzierung und Präzisierung der Reglementierungen sowohl bei zeitlichen als auch bei inhaltlichen Angaben aus (so wurde nicht nur der Stundenplan, sondern auch der Unterrichtsstoff genau festgelegt). Sie regelte die Funktionen der Almosenpflege, die Aufgaben des Verwalters und der Verwalterin, die Aufnahmebedingungen und den Tagesablauf im Haus. 113 Der Schwerpunkt in der Erziehung wurde von der industriellen Gewerbearbeit auf den schulischen Unterricht mit erweitertem Fächerangebot verschoben. Neu waren zudem die disziplinarrechtlichen Bestimmungen, Vorschriften im Bereich der körperlichen und häuslichen Hygiene und eine Verbesserung der Ernährung. Für die Kinder selbst war der Wechsel aus den feuchten, kalten und dunklen Wohnräumen in das trockene, im Winter geheizte und hellere Haus sicherlich die spürbarste und nachhaltigste Veränderung in ihrem Leben. Die Waisenhausordnung von 1771 blieb bis zu ihrer Revision im Jahre 1829 unverändert gültig. Sie bildete die Grundlage für die reformierten Statuten und Reglemente von 1837.

Der Nutzen des neuen Waisenhauses wurde von der Almosenpflege mit der Erziehung von Waisenkindern zu brauchbaren Gesellschaftsmitgliedern und dankbaren Untertanen begründet. Die Bekämpfung des Bettels und die Versorgung von Verding- und Flüchtlingskindern von der Landschaft und aus dem Ausland fanden keine Erwähnung mehr. In der «Einleitung zu der neuen Waysenordnung, samt einer Weisung von Seiten der Herren Almosenpflegeren an unser Gnädig Herren, die kleinen Räthe, zur ausbittend Hochderselben Gnädiger Ratifikation» führte die Almosenpflege aus, dass – abgesehen von der Hauptsorge um «die Glückseligkeit und Sicherheit des ganzen Staats» - die Versorgung der Armen, die Verpflegung der Elenden und Kranken sowie die «Auferziehung» der Waisen zu den würdigsten Pflichten der Obrigkeit zählten, wobei die Erziehung der Waisen die meiste Aufmerksamkeit verdiene. Denn eine genaue Untersuchung der Ursache, durch welche die Leute «in bedürftige oder üble und presthafte Umstände geraten», ergebe, dass diese öfters, wenn nicht grösstenteils von ihnen durch «Schwelgerei, Leichtsinn und Müssiggang» selbst verschuldet sei. Die Waisen hingegen seien an ihrer Notlage nicht schuld. Eine «gesunde Politic und Staatsklugheit erfordert, dass denen Waysen um sie zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft zu machen, die bestmögliche Auferziehung gegeben werde». Die Kinder sollten ausser der Wohnung an gesunder Lage auch eine bessere Verpflegung und gründlicheren Unterricht erhalten. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Waisen den Landesvätern, denen sie nebst Gott ihr ganzes Glück schuldig seien, lebenslängliche Dankbarkeit bezeugen würden. 114

Das Waisenhaus war nun grundsätzlich stadtbürgerlichen Kindern vorbehalten, Kindern vom Land wurde nur noch in Ausnahmefällen der Eintritt gewährt. Die Tendenz, Kinder von Stadtbürgern zu bevorzugen und jene von der Landschaft auszuschliessen, die in den 1740er Jahren mit den Sparmassnahmen eingesetzt hatte, fand nun eine gesetzliche Verankerung. Auch wenn die Vermischung der Altersstufen bei den vorgängigen Ratsdebatten kein Thema gewesen war, führte die Trennung der Anstalten zu einer definitiven Separierung der Kindheit, zumindest einer bestimmten Kategorie von Kindern, nämlich derjenigen der «echten», «unschuldigen», nicht straffällig gewordenen und möglichst stadtbürgerlichen Waisenkinder. 115 Das Waisenkind zeichnete sich durch Schuldlosigkeit an seiner Notlage aus, während andere Hilfsbedürftige für ihre Armut aufgrund ihrer «Verdorbenheit» meist selber verantwortlich gemacht wurden. Mit dieser Haltung wurde einer deutlichen Ausdifferenzierung der Armenbevölkerung in «gute» und «schlechte» Arme seitens der politischen, behördlichen und geistlichen Führungsschicht Ausdruck gegeben. Die Vermischung der Altersstufen spielte bei der Kategorisierung der Armen eine untergeordnete Rolle. Die Separierung der Kinder von der Erwachsenenwelt vollzog sich erst in den besitzund bildungsbürgerlichen Schichten. Die Loslösung der Kinderfürsorge vom Strafvollzug beruhte nicht auf einer Trennung der Altersstufen, sondern auf einer Unterscheidung innerhalb der Alterskategorie Kindheit in «schuldig-verdorbene» und «unschuldig-unverdorbene» Kinder. Denn im Zuchthaus, das der Korrektur straffälliger und «lasterhafter» Armer unabhängig von ihrem Alter diente, wurden zur selben Zeit Erwachsene, Jugendliche und Kinder eingesperrt. Auch die Kinder des Waisenhauses konnten gemäss Waisenhausordnung weiterhin in schweren Fällen mit Zuchthaus auf Wochen oder Monate bestraft werden. Hingegen wurden keine erwachsenen Tischgänger mehr aufgenommen, und das Waisenhaus diente ausschliesslich der Pflege und Erziehung von Kindern.

### 4.1. Oberste Aufsichtsbehörde: Die Almosenpflege

Die Armenbehörde blieb weiterhin oberstes staatliches Aufsichts- und Leitungsorgan des Waisenhauses. Die Almosenpflege war ihrerseits dem Kleinen Rat unterstellt. Die vier Pflegertage im Jahr wurden neu in den speziell dafür eingerichteten Pflegerstuben im Waisenhaus abgehalten. Der Almosenpflege kamen die Wahl des Verwalters sowie die Entscheide über Entlassung und Neuanstellung des Personals (auf Vorschlag des Verwalters hin) zu. An den Pflegertagen nahm sie die Berichte des Verwalters und der Verwalterin entgegen und erteilte ihre Anordnungen. Einmal im Jahr wurde die Betriebsrechnung des Verwalters abgenommen. Die Angestellten hatten jeweils einzeln oder alle zusammen vor der Pflege zu erscheinen, damit ihnen «das nöthige angezeigt» werden konnte. Die Kinder traten in Gegenwart des Geistlichen vor, die Kleinen gemeinsam als Gruppe, die Schüler/innen und älteren Zöglinge einzeln. Von den kleineren Kindern wollte sich die Pflege ein allgemeines Bild «von der Gesundheit und den kindlichen Sitten» machen, während sie über die grösseren die einzelnen Berichte einzog und individuelle Anweisungen erteilte. Die Almosenpflege verfügte zudem über die schweren Disziplinarmassnahmen. Schliesslich beschlossen die Almosenpfleger über

die Aufnahme- und Austrittsgesuche von Waisen und bestimmten die Höhe des Tischgeldes. Dabei musste das Begehren um Aufnahme ins Waisenhaus 14 Tage vor einem Pflegertag bei der Almosenpflege angemeldet werden. Auch die Berufsausbildung der Zöglinge fiel in den Zuständigkeitsbereich der Almosenpflege, und die Zöglinge, die als Lehrbuben oder Dienstmädchen ausser Haus lebten, standen weiterhin unter ihrer Aufsicht. Am Ende eines Pflegertages hatten die Almosenpfleger sämtliche Räume des Hauses auf Ordentlichkeit und Reinlichkeit hin zu kontrollieren. 116

### 4.2. Betriebsführung: Anstaltsleitung, Hauswirtschaftsführung, Personalbestimmungen

### 4.2.1. Anstaltsleitung (Waisenamt): Der Verwalter

Die Leitung des Waisenhauses wurde einem neugewählten Verwalter übertragen. 117 Als Inhaber des «wichtigen Waysenamtes» musste er sich mit einem Eid dem Bürgermeister, dem Kleinen und dem Grossen Rat sowie den Pflegern am Almosenamt gegenüber verpflichten. Zur Sicherheit hatte er zwei wohlhabende Bürgen zu stellen. 118 Angaben über die Amtsdauer fehlen. Offenbar übernahm man die bisherige Regelung, wonach die Amtszeit auf zwölf Jahre festgesetzt war, die bei zufriedenstellender Verwaltungstätigkeit um weitere vier Jahre verlängert werden konnte (maximal 16 Jahre). 119 Der Verwalter unterstand der regelmässigen Aufsicht durch die Almosenpflege. Jeden Samtagnachmittag musste er den Präsidenten der Almosenpflege persönlich über den Zustand des Hauses und die Vorkommnisse der vergangenen Woche informieren. 120 An den Pflegertagen hatte er über die Betriebsführung, die Vorratslagerung und das Betragen der Angestellten Bericht zu erstatten, Anweisungen der Almosenpflege entgegenzunehmen und einmal jährlich eine ordentliche Rechnung abzuliefern.<sup>121</sup> Der Verwalter durfte nicht zu oft das Haus verlassen und niemals auswärts übernachten. Wollte er aus dem Haus gehen, brauchte er eine Spezialerlaubnis des vordersten Almosenpflegers und musste ihn davon in Kenntnis setzen, wem er die Aufsicht übertragen hatte. Als Anstaltsleiter trug der Verwalter die Verantwortung für sämtliche Bewohner/innen des Waisenhauses, hatte auf die ihm «anvertrauten Kinder ohne dem geringsten Unterschied ein beständig wachsames Auge zu richten» und ihre «geistliche und leibliche Wohlfahrt» nach Kräften zu fördern. 122 Er sollte danach trachten, «durch sein eigenes tugendhaftes Beyspiel, und durch eine genaue Aufsicht auf seine eigene Familie, und auf alle Abwarten und Dienste, am allermeisten aber durch eine fleißige und Unpartheische Sorge für die Waysen, sich die Gewogenheit seiner Oberen, und [...] die Beruhigung seines eigenen Gewissens beyzubehalten». 123 Der Verwalter war dafür verantwortlich, dass die Hausordnung von den Kindern und dem Dienstpersonal exakt eingehalten wurde. Mindestens einmal täglich hatte er unangekündigt und zu ungleichen Zeiten jedes Zimmer im Haus aufzusuchen. Neu wurde ihm das Recht zuerkannt, leichtere Strafmassnahmen einzusetzen.<sup>124</sup> Er war als höchste Autoritätsperson im Erziehungsbereich allgemeines Vorbild, oberste Kontrollinstanz und Inhaber der Disziplinargewalt, letzteres in begrenztem Umfang. Mit direkten Betreuungstätigkeiten wurde er nicht betraut.

Die Hauptaufgabe des Verwalters lag bei der ökonomischen Betriebsleitung und der Vermögensverwaltung. Konsequenterweise wird er in der Waisenhausordnung von 1771 ausschliesslich als Verwalter und nicht als Haus- oder Waisenvater bezeichnet. Er hatte über sämtliche Einnahmen und Ausgaben spezifizierte Handbücher und Verzeichnisse zu führen, war für die Eintreibung der Zehnten und Grundzinse «an guter, sauberer und währhafter Frucht» verantwortlich, musste die Geldzinsen einziehen, verrechnen und die Schuldner auflisten sowie das Urbar über die Kirchenörter ordentlich weiterführen. Jeden Tag hatte er nach abgelegter Rechnung das Bargeld, «so er über 8tausend Pfund schuldig verbleibt», sowie diejenigen Kapitalien, welche abgelöst wurden, in die Sakristei zu bringen. Es war ihm nicht erlaubt, ohne Genehmigung durch die Almosenpflege selbst Anleihen aufzunehmen oder Kapitalien ablösen zu lassen. 125 Die Verordnungen bezüglich des Anstaltsleiters sind von Einschränkungen gekennzeichnet, die eine missbräuchliche Wirtschaftsführung verhindern sollten. Die wiederholten Ermahnungen lassen darauf schliessen, dass Amtsmissbrauch im Zucht- und Waisenhaus vor allem im Ökonomiebereich durchaus üblich gewesen war. 126 Der Verwalter durfte weder die Einkünfte eigenmächtig verändern noch die Ausgaben des Waisenhauses ohne obrigkeitliches Wissen vermehren. Er hatte sich mit der in dieser Satzung aufgeführten «Bestallung und Competenz einig und gänzlich zu begnügen, und also von dem Gut des Hauses unter keinem einigen Vorwand vormahliger Ordnungen Gewohnheiten und Uebungen aussert dem, was euch besagter Maaßen bestimmt ist, es seye Nahrung oder Kleidung, oder wie es immer heißen mag nichts zu verabwandeln, oder an eurem oder der eurigen Nutzen zu verwenden». Dafür bezog er nebst Brennmaterialien ein ansehnliches Jahresgehalt, das sich aus Naturalien<sup>127</sup> und 1600 fl. in Geld zusammensetzte, womit er sich «mit Ausschluss alles andern, selbst des Gartengewächses gänzlich begnügen solle». Zudem konnte er im Waisenhaus wohnen und eine eigene Haushaltung führen. Die Betten musste er selber mitbringen, hingegen war ihm der Gebrauch des «Tischplunders und Kuchigeschirrs gestattet, doch so dass nichts verderbt». 128

### 4.2.2. Hauswirtschaftsführung: Die Verwalterin (Hausmutter)

Die Stellung der Verwalterin erfuhr durch die Einführung eines Pflichtenheftes eine deutliche Aufwertung. Ihre Aufgabenbereiche wurden nicht nur in einem speziellen Artikel geregelt, sondern es wurde ausdrücklich betont, dass eine «Hausmutter am Waysenhaus [...] nicht weniger als ihr Mann wichtige Pflichten» habe. Zu deren Erfüllung musste sie sich mit einem «Handgelübt» gegenüber dem Präsidenten des Almosenamtes verpflichten. Der Verwalterin kam die Führung der Hauswirtschaft<sup>129</sup> zu: Anschaffung und Zubereitung der Nahrungsmittel, Aufsicht über Küchen- und Hausgeräte, Kleider, Schuhe, Bett- und Tischwäsche, das Führen der «Handrödel und Rechnungen» über die Einnahmen und Ausgaben (insbesondere den «StrümpfTitul») sowie die Reinigung des Hauses, die Wäsche, das Ausbessern der Kleider, das Sonnen der Better «und andere dergleich in die Haushaltung einschlagenden Geschäfte». Sie hielt eine Vorgesetztenposition gegenüber dem Personal inne, unterstand ihrerseits jedoch dem Verwalter beziehungsweise ihrem Gatten. Die Verwalterin hatte sämtliche

«Bedienten und Abwarten des Hauses, insbesondere die von dem Weiblichen Geschlecht», zu überwachen. Bei Saumseligkeiten, schlechtem Benehmen und Nichterfüllung der Pflichten stand ihr das Recht zu, diese Verstösse zu ahnden. Zeigten ihre Massnahmen keine Wirkung, musste sie den Verwalter davon in Kenntnis setzen, damit «durch denselbigen ihr wohlmeynliche Sorgfalten an die Herrn Pfleger gebracht werden möge». 130 An den Pflegertagen hatte auch sie der Almosenpflege Bericht zu erstatten und Anweisungen entgegenzunehmen. Zudem unterstand ihre Haushaltsführung durch die Visitationen der Pfleger am Ende der Pflegertage einer gewissen Kontrolle.<sup>131</sup> Die Tätigkeit der Verwalterin wurde als eine «mühsame Arbeit» bezeichnet, und man erwartete, dass anwesende Töchter ihr zur Hand gingen. Obwohl die Leitung des Grosshaushalts in der Praxis zweifellos den grössten Teil ihrer Zeit in Anspruch nahm, wurde ihrer Rolle als Hausmutter ideell der grössere Wert beigemessen: «Ihre wichtigste Obliegenheit aber besteht darinn, dass sie gegen alle Kinder insgesamt ohne einigen Vorzug oder Unterschied, es seye in Absicht auf ihren Ursprung und Geburth, ihrer Leibesbeschaffenheit, ihre mindern oder mehreren Fähigkeiten, [...] alle Liebe und Treue erweisen, als wann sie aller leibliche Mutter wäre.» Einerseits spiegelt sich in dieser Formulierung das sich im Besitz- und Bildungsbürgertum etablierende Familien- und Mutterideal wider. Andererseits deutet die explizite Forderung nach einem liebevollen Umgang mit den Anstaltskindern darauf hin, dass ein solcher durchaus keine Selbstverständlichkeit war. 132

### 4.2.3. Vorläufige Personalbestimmungen

Gemäss Spyri zogen 19 Angestellte – «Schulmeister, Bäcker, Wollweber, Leinenweber, Schneider, Hausknecht, Schellenprofoss, Lismerin, Knabenmutter, Mägdleinmutter, Hausköchin, Thorwärterin, Gartenmagd, Waisenmutter und 3 Abwärte» - mit den Kindern aus dem Oetenbach in das neue Heim.<sup>133</sup> Da die beiden Wollweber aber (wohl wegen der Schliessung der Wollenfabrik) ihren Abschied genommen hatten, zählte das Personal im Waisenhaus auf der Kornamtswiese höchstens 17 Personen. Sie blieben bis auf weiteres in ihren angestammten Arbeitsbereichen tätig. Bestimmungen bezüglich Aufgaben- und Kompetenzzuweisungen wurden verschoben. Sie sollten zu einem späteren Zeitpunkt auf der Basis der gesammelten Erfahrungen erstellt werden. Dem Personal wurde jedoch nachdrücklich eingeschärft, dass ein menschlicher Umgang mit den Kindern und die Einhaltung der Anordnungen des Verwalters verlangt wurde. Sämtliche Angestellten hatten, «vom ersten bis zum letzten (den Schulmeister, und niemand ausgenohmen) den Kindern bey allen und jeden Vorfallenheiten, in gesunden und kranken Tagen, mit Willen und Liebe zu begegnen, auch einem Verwalter in allen Dingen nach Anleitung der Artickeln schuldigen Gehorsam zu leisten, sich von allen allfällig eingeschlichenen Mißbräuchen und Unordnungen zurecht, und in Ordnung weisen zu lassen». Als Gegenleistung garantierte man, dass das Gehalt (Mahlzeiten und Getränke, Kleider, Jahreslohn in Geld) nach Vorschrift ausgegeben werde. 134

### 4.3. Aufnahmebedingungen: Bevorzugung stadtbürgerlicher Kinder

Im Gegensatz zur vormaligen Ordnung wurden in der Waisenhausordnung von 1771 Aufnahmebedingungen festgesetzt. Die Regelungen schränkten den Kreis der zugelassenen Kinder ein, liessen aber einen gewissen Spielraum für Ausnahme- und Notfälle zu. In erster Linie sollte das Waisenhaus der Pflege und Erziehung von stadtbürgerlichen, armen, «echten» und «unverdorbenen» Waisenkindern dienen. Von den Sozialwaisen wurden vor allem jene aufgenommen, die vom Vater verlassen worden waren. Ausländische Flüchtlingskinder, aufgegriffene Bettelkinder sowie erziehungsschwierige und verwahrloste Kinder fanden keine Aufnahme mehr. Landkinder hingegen waren in Ausnahmefällen immer noch zugelassen. 135

«Das neüe Waysenhaus ist im Eigensten Verstand und vorzüglich nur für Burgerskinder gewidmet.» Aufnahme fanden a) Kinder, deren Vater und Mutter gestorben waren (Vollwaisen), b) Kinder, die ihren Vater durch frühzeitigen Tod verloren hatten und weder aus den hinterlassenen Mitteln des Vaters noch durch einen – gesetzlich vorgeschriebenen – Beistand der Verwandten noch aus dem Vermögen oder Verdienst der lebenden Mutter erzogen werden konnten (vaterlose Halbwaisen), und c) Kinder, für deren Unterhalt die Eltern nicht sorgten, insbesondere wenn der Vater «wegen Unglück, oder liederlichem Wandel, sich und seine Kinder nicht mehr nähren kann, oder gar wegen Schulden oder noch größern Verbrechen nach den Gesetzen das Land meiden muss» (Sozialwaisen). «Wobey es aber die ausdrückliche Meynung hat», so wurde hinzugefügt, «dass auf dergleichen liederliche Leute genau Acht gegeben, und solch liederliche Eltern, wann sie allenfalls hinterrucks wieder zusammenschleichen, und in der Stadt oder auf dem Land wider Ehelich bey einander wohnen wollten, [...] denselbigen ihre allenfalls im Waisenhaus habende Kinder, es seyen wenige oder viele, ohne Anstand wieder zu eigener Verpflegung zugeführt und übergeben werden». 137

Explizit ausgeschlossen waren epileptische sowie körperlich oder geistig unheilbar kranke Kinder, zudem uneheliche und fremde beziehungsweise ausländische Kinder. Solche, die schon einmal aus dem Waisenhaus entlassen worden waren, sollten nur unter ganz triftigen Gründen erneut aufgenommen werden. Bei «ehrlichen Landkindern» waren Ausnahmen möglich, solange sie den stadtbürgerlichen Kindern keinen Platz wegnahmen. Bevorzugt wurden in diesen Fällen Kinder, «deren Eltern im Dienst des Vaterlands unglücklich geworden, oder sonsten öftere Proben ihrer Treu und Wohlgesinung gegen das Vatterland abgelegt haben», sowie Knaben von «ehrlichen Eltern», die später im Schulwesen auf dem Lande tätig sein wollten und zwecks Ausbildung zum Landlehrer für ein bis zwei Winter gegen ein Tischgeld und im Ausnahmefall auch gratis im Waisenhaus aufgenommen wurden.<sup>138</sup>

Exakte Richtlinien bezüglich der Altersgrenze fehlten. Das Waisenhaus sollte in der Regel «mit gar zu jung Kindern und bis sie auch 1 oder 2 Jahr alt sind [...] verschont werden», denn wenn «die Anzahl derselben gar zu stark wird, ihnen die Verpflegung ermangeln muß». 139

Die Zahl der Waisenkinder im Haus, die nur «in den größten Notfällen» überschritten werden durfte, wurde auf 100 festgesetzt. 140

Schliesslich führte die Waisenhausordnung in bezug auf die Kinder Bestimmungen auf, welche die Verwaltung eines allfälligen Vermögens, den Anteil an das Tischgeld aus

demselben sowie die Verwaltung des Spargutes («Sparhafen») eines Kindes regelten.<sup>141</sup>

### 4.4. Erziehung: Religion, Schule, Arbeit

### 4.4.1. Kontrollierter Tagesablauf

Das Leben der Kinder war einer lückenlosen Überwachung unterworfen und der Tag exakt durchstrukturiert. Jede Stunde war mit vorgegebenen Inhalten besetzt und unter die Aufsicht von zugewiesenen erwachsenen Personen gestellt (Pfarrer, Schulmeister, Ausbildungs- und Betreuungspersonal).<sup>142</sup>

Tagesordnung, Montag-Freitag, Sommer (April-September): 5 Uhr: Tagwacht der Angestellten. 6 Uhr: Tagwacht der Kinder, Morgengeschäfte. 6.30–8 Uhr: Morgenandacht, Morgenessen, Morgengeschäfte. 8–10 Uhr: «Ordentliche Schule». 10–11 Uhr: Religionsunterricht (Katechisation) oder extra Schulstunden (Knaben), Hausarbeit (Mädchen), ev. Stricken (kleine Kinder). 11–12 Uhr: «Recreation». 12–13 Uhr: Mittagessen, «Recreation». 13–15 Uhr: «Ordentliche Schule». 15–17 Uhr: extra Schulstunden (Knaben), Hausarbeit (Mädchen), ev. Strümpfe stricken (kleine Kinder). 16 Uhr: Abendbrot. 17–18 Uhr: «Recreation» (Mittwoch und Samstag Abendandacht, zur gleichen Zeit wie die Abendgebete in der Stadt). 18 Uhr: Abendandacht (Mittwoch und Samstag ev. «Recreation»). 19 Uhr: Nachtessen, danach kurzer Abendsegen, Nachtruhe. Im Winter wurde eine Stunde später aufgestanden und die Schulstunden am Morgen um eine halbe Stunde gekürzt (8.30–10 Uhr). Genaue Angaben über den Zeitpunkt der Nachtruhe fehlen. 143

### 4.4.2. Körperhygiene, Gesundheit, Aussehen

In den Vorschriften über die Körperhygiene fanden die Ratschläge von Dr. Schinz ihren Niederschlag. Sie stellten eine grundlegende Neuerung dar, sollten der Gesundheit der Kinder zugute kommen und richteten sich in erster Linie gegen die Krätze und andere Hautkrankheiten. Jeden Morgen mussten die Kinder und ihre «Abwarten» Hände und Gesicht mit frischem Wasser waschen und den Mund ausspülen. Das Händewaschen sollte vor und nach dem Essen und «bey jeder erforderlichen Gelegenheit» wiederholt und die Zimmer zu diesem Zweck mit Giesskannen, Handbecken und Schwämmen versehen werden. Den Kindern – «vornehmlich den Töchtern» – wurden gelegentlich in den dazu angelegten Badehäusern Fussbäder gerichtet. «Die Knaben aber bedienen sich bey warmer Sommerszeit, unter behöriger Aufsicht, in der Sihl.» Den Mädchen wurde dieses Vergnügen offenbar nicht mehr zugestanden. Wenn es die Umstände erforderten, konnten Zöglinge und Angestellte in den Badehäusern «zur Gesundheit und mehrerer Reinlichkeit ganz Warme Bäder» nehmen.

Der Begriff der Reinlichkeit schloss das äussere Erscheinungsbild mit ein. Die Kinder sollten in Hinsicht auf Körperhaltung, Gang und «äußerliche[n] Anständigkeit und Sitten überhaupt» vor allem bei Tisch und in der Schule beaufsichtigt werden. «Am

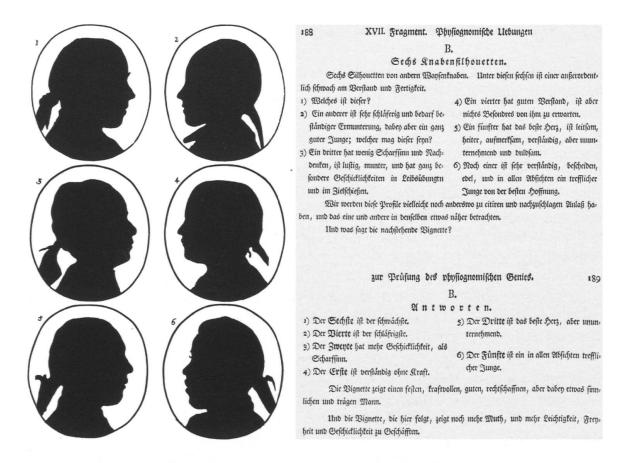


Abb. 5 und Abb. 6: Sechs Knaben aus dem Zürcher Waisenhaus. Schattenrisse aus Lavaters Physiognomik 1775.

allermeisten aber werden sie zu einer stillen, sittsamen, ehrerbietigen Aufführung in der Kirche» angehalten. Damit die Knaben «aller Orten mit Ehren zum Vorschein kommen dörfen, ist ihnen wie den Töchtern überhaupt alle nur mögliche Säuberlichkeit [...] anbefohlen.» Explizit erwähnt wurde dabei das «fleissige Abschneiden der Nägeln an Händen und Füssen». Auch sollte «den Knaben durch einen verständigen Mann das Haar ordentlich geschnitten, und ihnen die Anleitung gegeben einander selbst zu Kämmen, und sich die Haare einzuflechten». Viermal im Jahr wurden die Zähne der Kinder durch einen «Chirurgen» visitiert. Für die Erlangung einer guten Körperhaltung und der nötigen Kenntnis des Militärwesens sollten die Buben zudem im Sommer von einem erfahrenen Mann zweimal wöchentlich extra unterrichtet werden. 145

Im neuen Haus hatte man eine «Patienten Stube» eingerichtet und für erkrankte Kinder einige Schlaf- oder Nachtröcke sowie Pantoffeln angeschafft. Die kranken Kinder wurden «von einem eignen hirzu bestellten Medico & Chirurgo» auf Kosten des Waisenhauses betreut «und wann sie würklich zum sterben kommen, vom Hause bestattet». <sup>146</sup> Die ärztliche Versorgung des Waisenhauses war bis zur Revolution (1798) mit dem Zuchthaus verbunden und «scharf in die medizinische und chirurgische, höhere und niedere, Arzneiwissenschaft geschieden». Beide Ärzte wurden vom Staat besoldet, während das Waisenhaus dem «Doktor» oder «Medikus» (Hausarzt) und dem Chirurgen jeweils ein Gutjahr verabreichte. <sup>147</sup>

Im Erziehungs- und Bildungswesen fand eine deutliche Verschiebung der Werte statt, indem eine zeitliche und inhaltliche Ausweitung des Schulunterrichts vorgenommen wurde, während die Arbeitserziehung ihre bisherige zentrale Stellung verlor. Die Aufwertung der schulischen Ausbildung kam nicht zuletzt unter dem Einfluss von Statthalter Johann Heinrich Escher und mit Unterstützung des Arztes Dr. Schinz zustande, beides Vertreter eines aufgeklärten Bürgertums. In den Ordnungen und Satzungen von 1771 wurde nicht mehr allein die religiöse Unterweisung, sondern auch die Schulausbildung als unabdingbar für die Erziehung der Waisen angesehen: «Da alle Guthaten, welche man den Wysen erweisen wurde, ganz unvollkomen bleiben, oder wohl gar überall verlohren seyn dörften, wo nicht gottesdienstliche Übungen und eine glückliche Beschulung darzu kommen». 149

Die Religion bildete also weiterhin die Grundlage für Leben und Sitte. Der Alltag im Waisenhaus war von gottesdienstlichen Übungen eingerahmt und strukturiert. Morgens und abends wurde je eine (im Ablauf minuziös vorgeschriebene) Andacht in den Schulstuben abgehalten und die Mahlzeiten wurden mit einem Tischgebet begonnen und abgeschlossen. Pro Woche erteilte der Pfarrer des Waisenhauses insgesamt drei Stunden Religionsunterricht («Catechisation»), jeweils im Anschluss an die ordentliche Schule von 10–11 Uhr. Der Sonntag war – abgesehen von den Freistunden – ganz den religiösen Handlungen gewidmet: Morgenandacht, morgendliche Sonntagspredigt (Waisenhauskirche), Repetition der Predigt (Schulstuben), Kinderlehre von 12–14 Uhr (Waisenhauskirche), gottesdienstliche Übungen am Nachmittag und Abendandacht. Die Morgenpredigt war öffentlich, während der Kinderlehre ausser dem «Hausvolk» (Kinder und Angestellte) nur noch die «Züchtlinge und Gefangenen» beiwohnten, «welche aber nicht anderst als in ihren darzu eigens geordneten und vergitterten Plätzen zuhören» konnten. 150

Die Schule wurde neu in zwei Klassen aufgeteilt und in getrennten Schulzimmern untergebracht. Für jede Stunde war der Schulstoff inhaltlich vorgeschrieben. Der unteren Klasse stand ein «ordentlicher Schulmeister» vor, der oberen Klasse «ein anderes tüchtiges Subject geistlichen oder weltlichen Standes». Während die Stundenzahl für die Kleineren gleich blieb (täglich vier und wöchentlich 24 Stunden), wurde sie für die grösseren Kinder verdoppelt und von zwei auf vier Stunden pro Tag beziehungsweise von zwölf auf 24 Stunden pro Woche angehoben. Der ordentliche Schulunterricht («Ordinari Schul») dauerte für sämtliche Kinder von Montag bis Samstag von 8-10 Uhr und von 13–15 Uhr. In der ersten Klasse stellte die christliche Religionslehre weiterhin den Hauptinhalt des Schulstoffes dar. Traditionsgemäss bestand dieser aus Buchstabieren, Lesen, Auswendiglernen und Rezitieren von Katechismus, Psalmen und Gebeten. Der Lehrplan der zweiten Klasse hingegen wurde um mehrere weltliche Fächer erweitert, von denen insbesondere die Knaben profitierten. Ausser dem Lesen und Rezitieren religiöser Texte und dem Schreiben wurde für die grösseren Schüler/ innen ein Unterricht in den Anfängen des Rechnens, ein «Pensum historicum» (wozu die «Vaterländische Historie» verwendet werden sollte) und für die älteren Knaben eine kurze Unterweisung in Geografie eingeführt. Die Knaben erhielten neben dem ordentlichen Unterricht zusätzlich zwölf «extra Stunden» (Singen, Schreiben, Rechnen

und technisches Zeichnen). Dadurch blieb ihnen «weiters keine Zeit zur Arbeit übrig», während die «Töchter» in dieser Zeit im Haus arbeiteten. Sie hatten aber, wenn sie die Schule nicht mehr besuchen mussten, zur «Beybehaltung des Erlernten» jeweils am Dienstag- und Samstagvormittag dem Schulunterricht über Religion sowie an den drei Stunden Katechisation durch den Pfarrer teilzunehmen.<sup>151</sup>

### 4.4.4. Reduzierte Arbeitszeiten, erweiterte Berufsmöglichkeiten

Die industrielle Handarbeit hatte ihre zentrale Stellung in der Erziehung der Waisenkinder verloren. Der Absatz «Von der Fabrique» ist am Ende der Waisenhausordnung plaziert. Ein grosser Fortschritt war die Aufhebung der Wollfabrik. Damit fiel für die Knaben die in Verbindung mit der feuchten Lokalität sehr ungesunde Arbeit in der Wollweberei weg. Die Leinenweberei und das Stricken der Strümpfe durch die «Lismeren und Kinder» zu gewerblichen Zwecken wurden hingegen weitergeführt. Angaben über Arbeitszeiten fehlen jedoch. Aus der detaillierten Tagesordnung geht hervor, dass für die schulpflichtigen Kinder keine Arbeit in der Leinenweberei vorgesehen war. Demnach arbeiteten nur mehr die älteren, schulentlassenen Knaben in der Leinenweberei. Die «Töchter» wurden neben der «ordinari Schul» zur Arbeit im Haus herangezogen (Nähen, Stricken, Küchenarbeit, Aufsicht über die kleinen Kinder). Aus den Ordnungen und Satzungen geht nicht hervor, ob sie beim Nähen und Stricken weiterhin nur gröbere Arbeiten ausführten oder – nach einer Anregung von Dr. Schinz – auch in feinere Arbeiten eingeführt wurden, damit ihnen ein breiteres Feld für den zukünftigen Erwerb ihres Unterhalts zur Verfügung stand. 154

Die älteren Knaben wurden von der Almosenpflege für ein bis zwei Jahre in ein Handwerk verdungen und die Mädchen «an einen ehrlichen Dienst gebracht». Nach dem Willen von Statthalter Escher und mit Unterstützung von Dr. Schinz sollten die stadtbürgerlichen Knaben jedoch nicht mehr nur in zwei Professionen, dem Schneiderund dem Leinenweberhandwerk, «oder wie ehemal zu gar nichts», sondern nach ihren Fähigkeiten auch zu anderen angemessenen Berufen ausgebildet werden. Diese Vorschläge wurden in die Ordnungen und Satzungen aufgenommen, erfuhren aber im Interesse der Zünfte eine deutliche Einschränkung. Die Pfleger sollten zwar bei der Auswahl einer Handwerks- oder Dienststelle die Körperkonstitution sowie Lust und Fähigkeiten berücksichtigen und das Bestmögliche verordnen. Hauptsächlich aber hatten sie darauf zu achten, dass jene Knaben, die ein Handwerk erlernen wollten, «alleweil und vorzüglich zu denjenigen Professionen, an welchen der meiste Mangel zu seyn scheinen will, gezogen und verdungen werden mögen». 157

### 4.4.5. Ausdehnung der Erholungsstunden

Die Notwendigkeit von Erholungsstunden neben Schule und Arbeit fand langsam Anerkennung. Die Freizeit wurde erweitert und zeitlich genau geregelt. Man sollte den Kindern vor und nach dem Mittagessen «wenigstens ein 1/2 Stund über jedesmahl Luft [lassen], weil man solches vor ihre Gesundheit und Wachsthum sehr vorträglich, ja

unumgänglich nothwendig befunden hat». Nach dem Ordnungsplan für den Sommer hatten die Kinder von Montag bis Samstag von 11 bis 13 Uhr «Recreation und Tisch», also etwa 1 1/2 Stunden frei (von 11–12 Uhr und nach dem Mittagessen von ca. 12.30–13 Uhr). Nachmittags wurde jeweils 1 Stunde und am Samstag 1 1/2 Stunden Erholung gewährt (von 17–18 Uhr, mittwochs von 15–16 Uhr, samstags von 15–16.30 Uhr). Pro Tag ergibt dies 2 1/2 Stunden und am Samstag 3 Stunden, werktags also insgesamt 15 1/2 Stunden Freizeit pro Woche. Am Sonntag wurde die Erholungszeit auf 3 1/2 Stunden ausgedehnt. Nach dem sonntäglichen Mittagessen, das bereits um 10 Uhr eingenommen wurde, durften die Kinder etwa 1 1/2 Stunden bis um 12 Uhr im Haus und Garten spazieren, und für den späteren Nachmittag waren neu Spaziergänge auf das Land vorgesehen. Bei guter Witterung und unter Aufsicht einiger Angestellter war den Kindern erlaubt, von 16 bis 18 Uhr «vor die Stadt hinauszugehen». Insgesamt betrug die Erholungszeit etwa 19 Stunden pro Woche. 158

## 4.4.6. Verhaltensregeln für Angestellte und Kinder: «Zucht und Ehrbarkeit»

Nicht nur die Kinder kamen aus verarmten Unterschichten, auch die Angestellten stammten aus dem «gemeinen Volk». Bei den «Abwarten und Bedienten» des Waisenhauses handelte es sich meist um Leute vom Lande, die zudem über keine pädagogische Ausbildung verfügten. Die Waisenhausordnung hingegen war von Männern aus den oberen Gesellschaftsschichten verfasst worden. Diese Oberschichten (Klerus, Adel, Bürgertum) lehnten die Sprache und die Kultur des einfachen Volkes ab und vertraten das Ethos der Selbstkontrolle und der Ordnung.<sup>159</sup> In der Waisenhausordnung kommt diese Geisteshaltung sowohl in der negativen Einschätzung von populären Umgangsformen als auch in den vom Personal und den Zöglingen geforderten Verhaltensnormen deutlich zum Ausdruck. Bei den unter dem Titel «Zucht und Ehrbarkeit im Haus» aufgeführten Vorschriften handelte es sich um einen Katalog von Verhaltensregeln für Angestellte und Kinder, die nach christlichen Sittennormen und bürgerlich-obrigkeitlichen Werten ausgerichtet waren. Sie können auch als Erziehungsanweisungen für das Personal und als Erziehungsziele für die Zöglinge interpretiert werden. In den Grundprinzipien entsprachen die Vorschriften denjenigen der alten Zucht- und Waisenhausordnung.

Als oberste Autoritätsperson hatte der Verwalter dem «Hausvolk in allweg mit einem guten Exempel vorzuwandeln». Die Kinder sollten durch Vernunft und Appellation an den Verstand erzogen werden. Grobe Worte, Anschreien und Schläge waren dem Personal unter Entlassungsandrohung verboten. Der ernste und gesittete Erziehungsstil sollte die Zöglinge vor willkürlicher Gewalt und unangemessenen Umgangsformen schützen. Gleichzeitig bedeuteten die Verhaltensregeln sowohl für das Personal als auch für die Kinder eine Einschränkung von emotionalen und spontanen Handlungsweisen. Nicht nur die Familie des Verwalters, sondern «am allermeisten [...] die Abwarten und Bedienten des Hauses [hatten] sich sorgfältig zu hüten, und zwaren diese letzteren bey Verlust ihres Dienstes, daß sie den Kindern weder mit Worten noch mit Werken einiche Aergernuß geben, sondern sich vielmehr eines frommen, ehrbahren Wandels und sittlichen Lebens befleißigen, still und friedlich mit und unter einander

leben, auch den Kindern nicht mit wüsten Worten begegnen, villweniger über selbige schweeren, sondern ihnen ihre Unarten und Untugenden durch vernünftige Vorstellungen abzugewöhnen suchen». 160

Die herausragenden Erziehungsziele waren Sittsamkeit und Gehorsam. Den Kindern war «alles Schweeren, raufen, schlagen, zu Boden werfen, Uebernammen, und was weiters dergleiche ungereimtes Zeug seyn mag, beyzuerwartenhabender Verantwortung und Strafe alles Ernstes untersagt und verbotten». 161 Auch während der Erholungsstunden in Haus und Garten hatten sie sich einer «artigen, anständigen, zahmen und sittlichen Aufführung zu befleissigen» und sollten weder Blumen noch Gemüse schänden. Anlässlich der sonntäglichen Ausflüge vor die Stadtmauern war es den Kindern und dem Aufsichtspersonal ausdrücklich verboten, in Wirts- und Schenkhäuser einzukehren.<sup>162</sup> In bezug auf den Gehorsam wurde dem Kind jedoch das Recht eingeräumt, im nachhinein seine Ansicht darzulegen. «Es muss auch jeder Wayse seinen Vorgesetzten und Abwarten gegenüber gehorsam seyn, keiner sich seinen Befehlen widersetzen oder Einwendungen machen wollen, sondern erst willige und unverzügliche Folge leisten und dann hernach mit aller Bescheidenheit seine allfällige Vorstellungen thun dörfen.» Konflikte unter den Angestellten oder zwischen Angestellten und Kindern durften nicht selber ausgehandelt werden: «Wer unter den Abwarten, Kindern und Diensten eine Klage wieder das andere hat, muß selbige nirgend anderst als zuerst bey einem Verwalter anbringen», der seinerseits über das weitere Vorgehen entschied. 163 Besonders aufmerksam hatte das Betreuungspersonal die Mädchen und Jungen im Pubertätsalter zu beobachten. Erotische Kontakte unter Jugendlichen durften unter keinen Umständen zugelassen werden. Lehrer, «Bediente» und vor allem der Verwalter hatten darauf zu achten, «daß etwann anwachsende Knaben und Töchtern nicht allzuvertrauten Umgang mit einander pflegen, und insondeit zu Nachtzeit beyde Geschlechter ordentlich von einander abgesondert bleiben». 164

#### 4.4.7. Einführung von strafrechtlichen Bestimmungen

Mit der Waisenhausordnung von 1771 wurden strafrechtliche Bestimmungen eingeführt, die im Artikel über die Obliegenheiten der Almosenpfleger enthalten sind. Die Strafkompetenz lag nicht mehr ausschliesslich bei der Almosenpflege, sondern neu auch beim Verwalter, wobei Strafbefugnis und Strafmass exakt festgelegt wurden. Die strafrechtlichen Bestimmungen zeugen von den Bemühungen, die Strafgewalt gezielt einzusetzen und die Kinder vor Willkür zu schützen. Eine angemessene Strafe wurde verordnet, wenn sich ein Kind trotz gütlicher und ernsthafter Verwarnung «unartig, ungehorsam oder gar lasterhaft» betragen hatte. In der Schule war allerdings «die Ruthe mit gemäßigtem Ernst zu gebrauchen wohl gestattet, und zum Theil befohlen». Die Strafen waren in leichtere «Ahndungen» und strengere Strafen mit je drei Abstufungen aufgeteilt. Die «Ahndungen» waren der Kompetenz des Verwalters unterstellt: a) die Entziehung von Fleisch oder Gemüse ein- bis mehrere Male pro Woche, b) die Verhängung des Ausgehverbots, wenn andere dazu die Erlaubnis hatten, c) die «Speisung einig mit Wasser und Brod, ohne was anders» sowie «Absönderung an einen eigenen Tisch, oder gar in ein eigenes Gemach». Die Verfügung «strengrer

Strafen» war der Almosenpflege vorbehalten: d) die «öffentliche Züchtigung, mit der Rute, oder noch schärfer», e) die «Versetzung aus dem Waysenhaus in das Zuchthaus, der Bestrafung daselbst, auf Wochen und Monath» und f) die gänzliche «Ausstossung aus dem Hause». Den Angestellten kam kein Recht auf Bestrafung zu. Bei Differenzen mit den Kindern hatten sie sich, wie erwähnt, unverzüglich an den Verwalter zu wenden. 166

#### 4.5. Hauswesen

#### 4.5.1. Uniforme Bekleidung

Das gesamte «Hausvolk», Kinder und Dienste, trugen blaue Kleidung. Die männlichen Personen waren in «Tuch» und die «Weibspersonen» in «Wollenzeug» eingekleidet. Letzteren war jedoch gestattet, ihre Landestracht sowie Kappen, «Fürtücher» oder Halstücher zu tragen. Die Kinder wurden vom Waisenhaus eingekleidet, das Tragen anderer Kleidungsstücke war «vor ein und allemal gänzlich abgestrickt und verbotten». Sie erhielten eigene Hemden, die alle acht Tage gewechselt wurden, Schnupftücher und je zwei Paar Schuhe. Beim Austritt aus dem Waisenhaus erhielten die Zöglinge neue Kleider. Durch die Uniformierung waren die Kinder in der Öffentlichkeit eindeutig als Waisenhauskinder identifizierbar. Wie die Kennzeichnung der Hausarmen wies die blaue Kleidung die Waisenkinder als almosenberechtigt aus, zum Beispiel bei allfälligen Hauskollekten oder Sammlungen vor den Kirchentüren. Zudem erschwerte sie den Zöglingen das Weglaufen. Intern sollte die uniforme Anstaltskleidung sämtliche Kinder auf gleichem Niveau ohne jegliche Hervorhebung oder Bevorzugung halten. 167

## 4.5.2. Qualitative und quantitative Verbesserung der Ernährung

Das Hauptnahrungsmittel der Zöglinge und des Dienstpersonals war die Suppe, welche das bisherige «Muss» ersetzte. Die wesentlichen Neuerungen im Ernährungsbereich bestanden darin, dass nun auch die Kinder Fleisch erhielten und dass anstatt zwei- neu viermal pro Woche Gemüse angeboten wurde. In der Regel bestand das Morgen-, Mittag- und Abendessen aus einer Zieger-, Gersten-, Mehl-, Erbsen- oder Zwiebelsuppe. Dreimal pro Woche gab es zu Mittag eine Fleischsuppe mit Rindfleisch und an den übrigen Tagen als Beilage zur jeweiligen Suppe «Zugemüß». An den Fleischtagen wurde zudem ein «Salzbüchslein» auf den Tisch gestellt. Die kleinsten Kinder bekamen anstelle von Fleisch etwas Milch. Am Sonntag wurde kein Frühstück mehr eingenommen, dafür das Mittagessen von 12 Uhr auf 10 Uhr vorverschoben. Das sonntägliche Nachtessen bestand aus «Reis; ohn was anders». An Festtagen bekamen Kinder und Dienste je ein Stück Gebratenes. Brot wurde dreimal pro Tag zum Mittagessen, zum «Abendbrot» und zum Nachtessen verteilt. Es musste «trocken», das heisst mindestens zwei oder mehrere Tage alt sein. Zweimal pro Woche erhielten die Kinder zum Abendbrot je nach Saison anstelle von Brot eine Portion frisches Obst (Äpfel, Birnen, Kirschen) oder gedörrtes Obst. Die zwölf ältesten Knaben und die zwölf ältesten «Töchter» teilten sich zum Mittagessen je 1 Mass Wein (1,6707 l, ca. 1,4 dl pro Zögling), die übrigen Kinder tranken frisches Brunnenwasser. Die «Dienste und Abwarten männlichen Geschlechts» hatten täglich 1/2 Mass, die «Dienste weiblich Geschlechts» hingegen 1 Stotzen (1/4 Mass) Wein pro Person zugute. Der Verwalter bezog als Teil seines fixen Naturallohnes jährlich 15 Eimer Wein «für seinen Tisch» (1 Mass pro Tag) sowie 5 Eimer «Dienstbotenwein». 169

Im übrigen war, was offenbar häufiger vorkam, das «Hinaustragen, verkaufen, oder sonstiges Verschleicken von Speisen und Trank ausser das Haus dem gesamten Hausvolk, Diensten, und Kindern, bey zu erwarten habender ernstlicher Ahndung und Straf vor ein und allemahl gänzlich abgestrickt und verbotten». Mit der Begründung, dass Kinder und Angestellte auf die vorgeschriebene Art ausreichend verpflegt seien, wurde das bisherige «Kücheln» an der Fasnacht sowie das Einmetzgen der Schweine (im Herbst) abgeschafft. Diese jährliche Naturalabgabe in Fleisch sollte von nun an «mit baarem Geld unter dem Titel eines Gutjahrs» abgegolten werden. 170

#### 4.5.3. Reinlichkeitsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen

Die Einführung von exakten Reinigungsvorschriften und die Anschaffung neuer Bettgestelle und Schlafunterlagen zeugt von dem Bewusstsein, dass in einer Anstalt für angemessene hygienische Bedingungen gesorgt werden muss, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von krankheitserregendem Ungeziefer. Das neue Haus sollte sauber, gesund und gut durchlüftet sein. Die bewohnten Zimmer, die Lauben und die Gänge mussten wöchentlich zweimal gelüftet, aufgewischt und mit «Reckholderbeeren» gründlich geräuchert werden, wobei «zum Wischen und Säubern die älteren Töchter mit allem Fleiß» herangezogen werden sollten. Wenn es die Jahreszeit erlaubte, wurden «die Speisezimmer nach dem Mittagessen erlüftet, und die Fenster geöffnet, [und] gleichergestalten also auch mit den Schlafzimmern durch den ganzen Sommer und Frühling alle Morgen bey gutem Wetter umgegangen». Auch rund um das Gebäude hatte Reinlichkeit und Ordnung zu herrschen. Die Fenster durften nicht mehr von den Abwarten und Kindern beim Brunnen gereinigt werden, sondern mussten zweimal jährlich von einem Glaser «trocken gebutzt und also vor dem Verderben praeserviert werden». Zur Bekämpfung des Ungeziefers sollte «alle Menschenmögliche Sorgfalt angewendet werden». Alles «Bethgeräth» musste mindestens ein- bis zweimal jährlich gelüftet, gesonnt und auf Ungeziefer hin untersucht werden. Zudem wurden eiserne Bettstatten angeschafft, die Laubsäcke durch neue Strohsäcke ersetzt und es sollte «auch um der Anständigkeit willen, so wohl als Vornehmlich zu besseren Erhaltung des Bettgeräths, und damit das Volk über die Wöschen nicht auf geschundenen Bettern liegen müsse, [...] zu jedem Bett mit erforderlicher Sparsamkeit gelegentlich ein doppelter Anzug angeschaft» werden. Die Leintücher wurden alle drei Monate ausgewechselt. Die Erziehung der kleineren Kinder zu Sauberkeit, insbesondere zur Kontrolle über die Ausscheidungsvorgänge, gehörte ebenfalls ins Kapitel «Reinlichkeit». Die Schlafzimmer wurden «besonders um der jüngeren Kinder willen, zu ihren allfälligen Bedürfnissen in der Nacht mit aller Nothwendigkeit versehen», also mit Nachttöpfen ausgerüstet, wobei «alle nur Menschenmögliche Reinlichkeit beob-

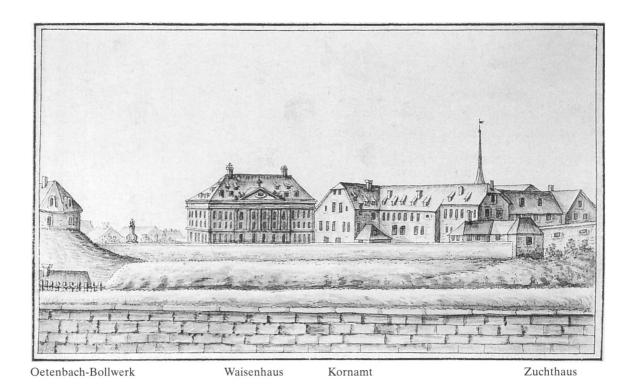


Abb. 7: Waisenhaus und Zuchthaus, Hinterfront, Sicht von Nordwesten. Zeichnung von J. Kuhn, um 1775.

achtet werden muß». Alle Kinder sollten vor dem Zubettgehen und nach dem Aufstehen zur «Verrichtung ihrer s. v. Nothdurft an den behörigen Ort gewöhnt und angewiesen werden».<sup>171</sup>

Die Sicherheitsbestimmungen betrafen die Brandgefahr und wurden präzisiert. Zur Sicherheit des Hauses wurde eine kleine Feuerspritze angeschafft. Auf jedem Gang war eine Laterne mit einem Öllicht aufgehängt, wobei ein paar Kerzenstöcke mit Kerzen für den erforderlichen Gebrauch bereitgestellt sein mussten. Beim Löschen der Lichter, vor allem aber beim Einheizen der Öfen war Vorsicht, Behutsamkeit und Sorgfalt angesagt. Das «Fegen und Ausputzen der Caminen» wurde mindestens viermal im Jahr vorgenommen. Der Verwalter hatte jeder Person, die neu ihren Dienst antrat, mit Nachdruck den vorsichtigen Umgang mit dem Feuer einzuschärfen. Das Tabakrauchen war ausnahmslos und streng verboten.<sup>172</sup>

# 5. Positive Finanzlage, Kritik, Rücknahme der Schulreform (bis 1797)

Das Waisenhaus verfügte über eine gesunde finanzielle Grundlage. Bei der Eröffnung 1771 betrug das Waisenhausvermögen 384'385 fl. Die Betriebskosten wurden weiterhin von den Zinserträgen des Waisenhausfonds (Legate) und dem Kirchenalmosen (ein Drittel des Säckligeldes aus der Waisenhauskirche) getragen, während die Tischgelder nur einen geringen Teil deckten. Hinzu kam ein Teil der Einheiratungsgebühren. Die Fabrik (Leinenweberei und Strickerei) hingegen produzierte defizitär. Der grösste Teil der hergestellten Produkte diente dem Eigenbedarf. Verkauft wurden in der Regel nur die in der «Lismerei» hergestellten Strümpfe und zuweilen Kinderkappen. 1796 setzte man die Tischgelder stark herauf, so dass sich ihr Ertrag verdoppelte und die Höhe der Kirchenalmosen wesentlich überstieg. Gegen Ende 1797 war das Vermögen auf 406'293 fl. angewachsen. 173

Die vorteilhaften finanziellen Verhältnisse und die gutsituierte Position des Waisenhauses stiessen auch auf Kritik. Pestalozzi bemängelte den «Reichtum und den vollen Überfluss» der Waisenhäuser, der sich in der äusseren Schönheit der Anstalt, in der satten und ruhigen Lebensweise der Kinder und im Vorsteher, der «für Besoldungen erwählt» und «wohl genährt» sei, spiegle und der den Reichtum der Stifter zum Ausdruck bringe. In einer solchen Anstalt werde weder der Fleiss der Kinder geweckt, noch würden sie auf ihr zukünftiges Leben in bescheidenen Verhältnissen vorbereitet. Die Ursache für diese Verhältnisse sah er in der Unkenntnis der Lage und Bedürfnisse der Armen und in der Verkennung der erzieherischen Möglichkeiten, die in der Armut lägen.<sup>174</sup> Ähnliche Bedenken äusserte 1787 der neugewählte Verwalter des Zürcher Waisenhauses in seiner Antrittsrede: «Die beinahe fürstliche Wohnung, die mehr als genugsame und gute Nahrung, so manche Freude und Bequemlichkeit, wenig körperliche Arbeit, desto mehr scientivischer Unterricht machen die Waisen beinahe ihres Standes und ihrer Abhänglichkeit vergessen und müssen sie mit Anmassungen anfüllen, welche sie nur mit Mühe wieder fahren lassen, wenn sie einst in den dienstbaren Stand, oder in die einfachen, von der Schönheit des Waisenhauses so sehr abstechenden bürgerlichen Hütten und Werkstätten ihrer Bestimmung eintreten.»<sup>175</sup> Konsequenterweise senkte man 1790 die Unterrichtszeit zumindest der oberen Klasse von 24 Stunden auf 15 Stunden und hob die Lehrfächer Geschichte und die Geografie für die älteren Knaben auf. Die aufgeklärte, unter dem Einfluss des 1782 verstorbenen Johann Heinrich Escher realisierte Schulreform von 1771 wurde damit (vorübergehend) rückgängig gemacht und die Arbeitserziehung erneut aufgewertet. 176

# 6. Das Waisenhaus und die Waisenhauspflege (Helvetik und Mediation)

#### 6.1. Die «Armencommission» und die Waisenhauskommission (1798)

Nach dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft trat am 12. April 1798 die von den Basler Revolutionären und der französischen Regierung ausgearbeitete Helvetische Verfassung in Kraft. Sie brachte eine Umwälzung der Organisation von Staat und Gemeinden. Unter der Berufung auf die Prinzipien der Volkssouveränität und der Menschenrechte richtete die revolutionäre Regierung eine repräsentative und zentralistische Demokratie nach dem Muster Frankreichs ein. Anstelle des Staatenbundes trat ein Einheitsstaat mit zentraler Verwaltung, der die Kantone in reine Verwaltungsbezirke ohne eigene Kompetenzen umwandelte. Mit dem Rücktritt der alten Regierung in Zürich am 13. März 1798 ging alle Gewalt an die Landeskommission über, die sich einen Monat später in die «Kantonsversammlung» umwandelte. Der Kanton Zürich wurde als souveränes Staatswesen aufgehoben und Teil der Helvetischen Republik. Die Stadt Zürich wurde eine Gemeinde, die den übrigen Gemeinden des Kantons gleichgestellt war. Die Herrschaft der Stadt über die Landschaft hörte auf. Das hatte zur Folge, dass für die Stadtgemeinde Zürich neue Verwaltungsorgane geschaffen werden mussten. (Das alte Zürich war von den Kantons-(Staats-)behörden verwaltet worden und hatte keinerlei eigene Organe besessen. Entwicklungsgeschichtlich betrachtet hatte die Stadtverwaltung des alten Zürich einfach auch die Verwaltung und Regierung des allmählich erworbenen Landgebietes übernommen.) Das Vermögen des bisherigen Stadtstaates Zürich (darunter das Waisenhausvermögen) ging rechtlich an die helvetischen Behörden über.<sup>177</sup>

Folgenschwer für die öffentliche Verwaltung war die Ablösung der Zehnten und Grundzinsen. Die helvetische Verfassung garantierte das Recht auf Ablösung sämtlicher Grundlasten. An ihre Stelle sollte ein Steuersystem treten, das alle Einwohner im Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen belasten würde. Im November 1798 wurde das Gesetz über die Ablösung der Grundlasten erlassen. Da der Loskauf als zwingend erklärt und die Frist auf nur vier Monate festgesetzt wurde, war es aber unmöglich, dass das Gesetz zur Ausführung gelangen konnte. Die Folge war, dass zum grossen Teil weder der Zehnt noch eine Loskaufsumme entrichtet wurden. Die Staatsverwaltung geriet durch die Aufhebung der Feudallasten, die einen wesentlichen Teil der Staats- und Gemeindeeinnahmen gebildet hatten, sowie durch das Ausbleiben der geplanten Steuern in eine prekäre Finanzlage. Unter anderem konnten viele Schulund Armenanstalten ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen. Eine Anzahl von Gemeinden sowie Kirchen-, Schul- und Armengutsvorsteher machten daher Eingaben zur Aufhebung des Ablösungsgesetzes (darunter befand sich auch eine Eingabe im Namen des Almosenamtes und des Waisenhauses Zürich). Im September 1800 wurde das Gesetz über die Ablösung der Grundlasten zurückgenommen und 1801 der Zehntbezug mit Truppengewalt erneut durchgesetzt.<sup>178</sup>

Unter helvetischer Regierung existierten zwei Gemeindeorganisationen mit eigenen Aufgabenbereichen. Die bisherige Bürgergemeinde – die städtische «Bürgerschaft», das heisst jene Personen, die ererbtes, gekauftes oder geschenktes Recht an

den Gemeinde- und Armengütern beziehungsweise das städtische Bürgerrecht besassen - blieb bestehen. Die Gemeindegüter wurden als Eigentum der bisher ortsansässigen Bürger, also der Stadtbürger, anerkannt. Der Bürgergemeinde mit der Gemeindeversammlung oblag die Verwaltung des Gemeindeeigentums sowie die Armenunterstützung, das heisst die Pflicht zur Unterstützung ihrer verarmten Mitglieder. Weitere Aufgaben kamen ihr nicht zu.<sup>179</sup> Die Vorsteherschaft der Bürgergemeinde war die «Gemeindekammer», die sich allerdings erst am 26. November 1799 konstituierte. Die öffentliche Wirksamkeit und das eigentliche Gemeinderegiment gingen an die von der Helvetik geschaffene Einwohnergemeinde über, deren Befugnisse gegenüber der Bürgergemeinde deutlich erweitert waren. Die Einwohnergemeinde mit der Generalversammlung umfasste alle in der Gemeinde wohnenden, im Aktivbürgerrecht nicht eingestellten helvetischen Staatsbürger. Sie wurde «Munizipalgemeinde» genannt. Ihr Verwaltungsorgan war die «Munizipalität», der die Leitung der öffentlichen Aufgaben (Zivilstandswesen, öffentliche Beurkundung, Vormundschaftspflege, örtliche Polizei, Aufsicht über die Gemeindeschulen, Erhebung von allfälligen Steuern mit Ausnahme der Armensteuern usw.) sowie politische Funktionen übertragen wurden. Die Stadt Zürich erhielt damit ihre eigene kommunale Verwaltungsbehörde. Die erste Sitzung der städtischen «Munizipalität» fand am 26. April 1798 statt. Sie ergriff sogleich Massnahmen, um die Weiterführung der bürgerlichen Aufgaben sicherzustellen (zum Beispiel wies sie die Almosenpflege an, den Betrieb des Waisenhauses wie bisher weiterzuführen). 180

Die politischen Umwälzungen der Helvetik hatten auch Einfluss auf die Organisation des Armenwesens, das jedoch im Gegensatz zu vielem anderen nicht vereinheitlicht und zentralisiert wurde. Einerseits hatten die Aufhebung des Stadtstaates und die Gleichstellung der Stadt Zürich mit den Landgemeinden die Trennung der staatlichen (kantonalen) und städtischen Verwaltung zur Folge. Gleichzeitig bewirkten vor allem die misslichen Finanz- und Einkommensverhältnisse des helvetischen Staates eine Dezentralisation der Armenfürsorge. Träger der staatlichen Armenfürsorge war das Almosenamt, welches unter der Verwaltung der Almosenpflege als Armenbehörde stand. Bis zur Helvetik hatte das Almosenamt die städtische Armenfürsorge ausgeübt und die Oberaufsicht über das Armenwesen der Landgemeinden innegehabt. (Auf der Landschaft beteiligten sich zudem die vier säkularisierten Klöster Töss, Rüti, Kappel und Küsnacht an der staatlichen Fürsorge.) Formell blieb das Almosenamt unter helvetischer Regierung zwar weiterhin die zentrale Stelle für das Armenwesen von Stadt und Kanton Zürich. Mangels Einnahmen infolge des Ausfalls seiner Zehnteneinkünfte konnte es seinen Verpflichtungen aber kaum mehr nachkommen. Die Unterstützungsleistungen des Almosenamtes fielen praktisch aus, und die Lasten der Armenfürsorge wurden während einiger Jahre grösstenteils den Gemeinden (der städtischen und den Landgemeinden) überlassen. 181

In der Stadt reichten die Mittel, welche die Geistlichen in den vier Kirchgemeinden als Träger der Hausarmenpflege bis anhin zur freien Verfügung erhalten hatten, bei weitem nicht aus, um die ausfallenden Leistungen des Almosenamtes zu kompensieren und die Not zu lindern. Daher wurde das an Sonn- und Festtagen in den Stadtkirchen gesammelte Säckligeld, das bisher vor allem für die Landgemeinden verwendet worden war, für die Stadtbürger gefordert. Das 1798 eingereichte Gesuch wurde

schliesslich 1799 von der Interimsregierung provisorisch genehmigt, das Säckligut der Stadt Zürich zugesprochen und damit dem Armengut der Stadtbürger einverleibt. Der Gemeinderat (beziehungsweise die «Gemeindekammer») verteilte das Kirchenalmosen prozentual nach Mitgliederstärke an die vier Stadtkirchgemeinden, die ihrerseits aus dem Säckligeld, verschiedenen Legaten und anderen Einnahmen je ein eigenes Armengut bildeten. Damit lag die städtische Armenfürsorge faktisch bei den städtischen Kirchgemeinden. 182

Diese Veränderungen hatten zur Folge, dass sich die Armenfürsorge der Stadt zunehmend vom Almosenamt loslöste. Das Almosenamt büsste seine Stellung als städtische Armeninstitution ein, die es seit der Reformation innegehabt hatte. (Dagegen behielt es seine Funktionen gegenüber den Landgemeinden ohne grundsätzliche Veränderungen bis zur Regenerationsverfassung bei, allerdings mit beschränktem Einfluss, da die Fürsorge, wie erwähnt, verstärkt den Gemeinden überlassen wurde.) Für die Stadt trat während der Helvetik an die Stelle der Almosenpflege die «Armenpflegskommission» oder «Armencommission» der Gemeindekammer. Gleichzeitig wurden der Stadt mehrere Objekte des Kantons zugesprochen, so vor allem der Almosenfonds, das Spital und das Pflegehaus zur Spannweid. Der städtischen «Armencommission» kam die Verwaltung der Armengüter (Almosenfonds), die Bestimmung von Unterstützungen, die Versorgung der Waisen und unehelichen Kinder der Stadtgemeinde sowie die Betreuung einer Reihe von Fonds (darunter das Waisenhaus) zu. 183

Für die Führung des Waisenhauses wurde eine spezielle Kommission gebildet, die jedoch nur über geringe Kompetenzen verfügte. Finanzielle Entscheide wie die Abnahme der Rechnung des Verwalters oder die Ablösung von Grundlasten fällte die Armenkommission. Über die Aufnahme von nichtstadtbürgerlichen Kindern wiederum entschied die Gemeindekammer, wobei der Waisenhauskommission eine beratende Funktion zukam. Als Grundlage für ihre Tätigkeit wurde die bisherige Waisenhausordnung bezeichnet. Diese Subkommission der Armenkommission für die Verwaltung des Waisenhauses kann als Vorläuferin der 1803 gegründeten selbständigen Waisenhauspflege angesehen werden. 184

Die innere Verwaltung des Waisenhauses blieb während der Helvetik unangetastet. Der Betrieb wurde aufgrund der Waisenhausordnung von 1771 weitergeführt und der bisherige Verwalter bestätigt. Empfindlicher getroffen wurde das Waisenhaus durch die Einquartierung fremder Truppen in der Waisenhauskirche, die ab 1799 abwechselnd für Franzosen, Österreicher und Russen als Lazarett diente. 185 Zudem hatte die Einstellung der Bezahlung von Zehnten- und Grundzinsenleistungen durch die helvetische Regierung finanzielle Auswirkungen für das Waisenhaus. 1798 fielen die Einkünfte ganz, 1799 und 1800 sogar zu einem erheblichen Teil aus. Von 1801 an gingen sie wieder in grösserem Umfang ein. Dank der Legate, der Kirchenalmosen und der im Jahre 1796 erhöhten Tischgelder verzeichnete das Waisenhaus jedoch nur eine geringe Vermögenseinbusse. Ende 1802 betrug das Waisenhausvermögen 403'793 Pfund (201'896 fl.). 186

Mit der Auflösung des souveränen Stadtstaates ging wie erwähnt das bisher ungeteilte Staats- und Stadtvermögen von Zürich an die helvetische Behörde über. Da die Gemeinde Zürich aber grundsätzlich Anspruch auf jene Güter hatte, die bisher den eigentlichen Gemeindeaufgaben gedient hatten, war aus dem Staats- und Stadtvermögen



Abb. 8: Das neue Waisenhaus mit der Gartenanlage. Hinter dem Haus befand sich ebenfalls ein Garten. Im Hintergrund Grossmünster, Zuchthaus und Lindenhof. Aquatinto von Franz Hegi, vor 1799.

eine Ausscheidung vorzunehmen. 1801 ersuchte daher die Gemeindeverwaltung von Zürich die helvetische Regierung um eine Sonderung des zürcherischen Stadtvermögens vom Nationalgut der helvetischen Republik. Darunter fiel auch der Anspruch auf das Vermögen des Waisenhauses. Bevor die Verhandlungen jedoch zum Abschluss kamen, wurde die Helvetische Verfassung durch die Mediationsakte abgelöst. 187

## 6.2. Neuorganisation der Armenfürsorge und Einsetzung der «Waisenhauspflege» (1803)

Die am 19. Februar 1803 von Napoleon eingesetzte Mediationsakte beschränkte die zentrale Gewalt auf ein absolutes Minimum. Die Kantone erhielten ihre Selbständigkeit zurück und besassen wie früher eigene Verfassungen. Aus dem zentralistischen Einheitsstaat der Helvetik wurde wieder eine Art Staatenbund. Auch der Staatsbesitz kehrte an die Kantone zurück, während der Eidgenossenschaft weder Vermögen noch Einkünfte blieben. Die Rückkehr zu den politischen Traditionen des Ancien Régime – unter Beibehaltung einiger Freiheiten der Revolution – brachte Ruhe in die Schweiz. In den Stadtkantonen war das Übergewicht der früheren Hauptstädte gegenüber der Landschaft erdrückend, und in den Grossen Räten sassen in erster Linie wieder die Mitglieder des städtischen Patriziats.<sup>188</sup>

Die Gemeindeordnung wurde abgeändert und die endgültige Ausscheidung zwischen Staats- und Stadtvermögen vorgenommen. Dies brachte für das Waisenhaus eine neue Rechtsgrundlage. Die Bürgergemeinde und die Einwohnergemeinde (letztere blieb formell bestehen) wurden unter ein einziges Verwaltungsorgan gestellt. Anstelle der «Gemeindekammer» sowie der «Munizipalität» trat ein Gemeinderat oder Stadtrat, in Zürich auch «Stadt-Gemeinderath» oder Engerer Stadtrat genannt. An der Spitze dieses Gemeinderats stand ein Präsident, für den sich in Zürich rasch der Titel Stadtpräsident einbürgerte. Der Kanton Zürich kehrte jedoch nicht zur reinen Bürgergemeinde zurück. Zutritt zu den Gemeindeversammlungen und damit Stimmrecht hatten neben den Gemeindebürgern auch jene Schweizerbürger, die seit zwei Jahren in der Gemeinde niedergelassen waren, freies Grundeigentum in derselben besassen und einen unabhängigen Beruf ausübten («d. i. in Niemands Kost und Lohn stehen»). Die Gemeinderäte ohne Gemeindebürgerrecht waren allerdings von der Mitbestimmung bei der Verwaltung der Gemeindegüter ausgeschlossen, die als rein bürgerliche Angelegenheiten betrachtet wurden. 189 Der Gemeinderat der Stadt bestand aus 15 Mitgliedern, die von der «Generalversammlung der Stadtbürgerschaft» gewählt wurden. An seiner ersten Sitzung am 25. Juni 1803 ordnete der «Stadt-Gemeinderat» von Zürich an, dass die bisherigen Kommissionen der ehemaligen «Munizipalität» und «Gemeindekammer» ihre Aufgaben bis zu einer Neuorganisation (im Anschluss an die geplante Ausscheidung zwischen Staats- und Stadtgut) weiterführen sollten. Dazu gehörte die städtische «Armenkommission», die aus fünf Mitgliedern des Gemeinderates bestehen sollte. Zu deren Aufgaben gehörten die Verwaltung der Armengüter (Almosenfonds, nach dem Ausscheidungsverfahren durch den «Almosen- und Legatenfonds» ersetzt), die Bestimmung von Unterstützungen, die Versorgung der Waisen und unehelichen Kinder der Stadtgemeinde sowie die Verwaltung verschiedener Fonds und Institute, darunter des Waisenhauses. Die faktische Ausführung der Armenfürsorge lag (seit der Helvetik) bei den vier Kirchgemeinden der Stadt. 190

Der städtische Gemeinderat muss kurz nach seiner ersten Sitzung eine besondere Waisenhauspflege gewählt haben, denn die konstituierende Sitzung dieser neuen Behörde fand am 7. Juli 1803 statt: «Die von dem Stadt-Gemeinderath derarth neu bestellte Waysenpflege hatte auf den heutigen Tag ihre erste Sitzung.» 191 Mit der «Waysenhauspflege», wie sie in der Folge meist genannt wurde, erhielt die Waisenanstalt eine eigenständige Aufsichts- und Verwaltungsbehörde, die direkt dem Engeren Stadtrat – und nicht mehr der Armenbehörde – unterstellt war. Sie setzte sich aus acht Mitgliedern zusammen, die vom Stadtrat gewählt wurden. Vier Mitglieder stammten aus dem «engeren Stadtrath» und vier Mitglieder «aus der Mitte der Bürgerschaft». 192 Neu gehörten der Waisenhauspflege der Verwalter, die beiden Oberlehrer, der Zeichnungslehrer, der Arzt und der Wundarzt des Waisenhauses an, allerdings nur mit beratender Stimme. Die Waisenhauspflege behandelte weitgehend dieselben Geschäfte, wie sie die vormalige Almosenpflege ausgeführt hatte. Sie nahm die Berichte des Verwalters, der Ärzte und der Lehrer entgegen, entschied über die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge, wählte einen Teil der Angestellten, überwachte die Personaländerungen durch den Verwalter, setzte die Besoldung der Angestellten fest, beaufsichtigte die Leistungen des Verwalters und entschied über neue Geldanleihen oder Ankäufe von Schuldtiteln. Der Verwalter wurde vom Stadtrat und nicht mehr von der Almosenpflege gewählt. Die Aufsicht des Stadtrates über die Waisenhauspflege beschränkte sich im wesentlichen auf die Abnahme der Jahresrechnung. Zudem hatte er die Schaffung von Stellen zu bewilligen und war Rekursinstanz gegenüber Entscheiden der Waisenhauspflege. Die Waisenhausordnung von 1771 wurde bestätigt.<sup>193</sup>

Um die während der Helvetik begonnene Ausscheidung zwischen Stadt- und Staatsgut abzuschliessen, wurde nach der Einführung der Mediationsakte 1803 eine «Schweizerische Liquidationskommission» eingesetzt. Sie hatte die den Kantonen gehörenden Nationalgüter zu bestimmen und die ehemaligen souveränen Städte mit einem Vermögen auszusteuern. Am 1. September 1803 erliess sie die «Aussteuerungsurkunde» für die Stadt Zürich. Mit ihr sollten «die Rechte oder die Ansprachen des Gemeinde-Guts der Stadt Zürich an das Vermögen des Canton Zürich» definitiv festgesetzt werden. Die Stadtgemeinde Zürich erhielt aus dem bisherigen Staatsvermögen einen nach ihren örtlichen Ausgaben berechneten Anteil. In der Aussteuerungsurkunde wurden die Aufgaben der Bürgergemeinde sowie die zu deren Erfüllung notwendigen Vermögensbestandteile und Einkünfte genau aufgeführt. Unter anderem wurde bestimmt: «Ferner sollen der Stadt Zürich und ihrem Gemeinderath, jedoch unter Verantwortlichkeit anheim gegeben und eigenthümlich überlassen seyn, und nach schon bestehenden Verordnungen und für schon bestimmte Zwecke, wie bis anhin zu verwalten. 1. Das Waisenhaus mit seinen vorhandenen Einkünften zum Nutzen und Frommen stadtbürgerlicher Waisen.» 194 Des weiteren wurden der Stadtgemeinde das Pfrundhaus St. Jakob und verschiedene Fonds zu Unterstützungszwecken zugesprochen. 195 Am 10. November 1803 bestätigte der Stadtrat die Aussteuerungsurkunde, die neue Waisenhauspflege sowie den bisherigen Verwalter des Waisenhauses. Auch in diesem Dokument wurde festgehalten, dass die genannten Fonds und Institute der Stadt und ihrem (Stadt-)Gemeinderat zum Eigentum, «jedoch unter Verantwortlichkeit» überlassen worden waren. Das Waisenhausvermögen war damit nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich Bestandteil des Bürgergutes. Daher wurde explizit verlangt, dass das Waisenhaus der Verantwortlichkeit des Stadtrates unterstellt sein sollte. 196

Nach der Ausscheidung von Staats- und Stadtvermögen konnten auch die Armenbehörden reorganisiert werden. Offiziell galten für die Armenfürsorge immer noch die Almosenordnung von 1762 sowie die Amtsordnung des Almosenamtes von 1784. Auch wenn sie veraltet waren und man über einige Vorschriften einfach stillschweigend hinwegging, bestimmten sie das Armenwesen bis zum Armengesetz der liberalen Regierung von 1836 massgebend. 197 Mit der Aussteuerungsurkunde wurden mehrere Objekte, die 1798 der Stadt zugesprochen worden waren, wieder dem Kanton übergeben, so vor allem der Almosenfonds, das Spital und das Pflegehaus zur Spannweid.<sup>198</sup> Die Almosenpflege wurde im Dezember 1803 aufgrund der von der Liquidationskommission getroffenen Bestimmungen neu bestellt. Sie setzte sich wie bisher aus sieben Mitgliedern zusammen, die der Kleine Rat zu wählen hatte. Neu durfte nur noch ein Mitglied dem Gemeinderat der Stadt angehören, zwei Mitglieder mussten Angehörige des Grossen Rates und zwei solche des Kleinen Rates sein. Der Obmann des Almosenamtes, später Amtmann genannt, hatte zwei Bürgen zu stellen, die vom Stadtrat genehmigt werden mussten. Oberste Aufsichtsinstanz war jetzt der Kleine Rat. 199

Bis in die 1830er Jahre fand kein grundlegender Wandel in der Armenfürsorge statt. Der Wirkungskreis des Almosenamtes und sein Einfluss auf die Armenfürsorge der Landgemeinden wurden jedoch im Vergleich zum 18. Jahrhundert verringert und die Tendenz, die Fürsorge für die Armen den Gemeinden zu überlassen, weiter verstärkt. Die Unterstützungsarten des Almosenamtes waren zum grossen Teil dieselben wie früher (Monatsgelder, Handsteuern, Kleider, Schul- und Kirchenbücher, Zuschüsse an Lehrerlöhne, Arzneien und Arztrechnungen). Das Almosenamt gewährte zwar weiterhin formal Einzelunterstützungen an Landleute. Der finanzielle Beistand war seinem Wesen nach nun aber mehr ein direkter Zuschuss an die Armenausgaben der Gemeinden, denn die Almosenpflege hatte den Einzelfall nicht mehr selber zu prüfen, und es blieb der betreffenden Armenbehörde überlassen, den Betrag teilweise oder ganz auszuhändigen.<sup>200</sup> Zudem erhielten die Gemeinden seit 1804 anstelle des früheren Brotalmosens auf Beschluss des Kleinen Rates jährlich einen direkten Zuschuss aus der Staatskasse. Der sogenannte «Armenkernen» konnte wahlweise in natura oder in Geld bezogen werden. Das Almosenamt war für die Verteilung dieser direkten Staatsunterstützung zuständig. Die Stadt Zürich war jedoch davon ausgeschlossen.<sup>201</sup> Die vom Almosenamt bereits verkostgeldeten Amtskinder wurden weiterhin finanziert. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts nahm das Almosenamt jedoch keine neuen Kinder mehr zur Verkostgeldung an.<sup>202</sup>

Seine Funktion als städtische Armenfürsorge hatte das Almosenamt schon zur Zeit der Helvetik verloren. Die Armenfürsorge der Stadt war von den Kirchgemeinden, die eigene Armengüter gebildet hatten, aufrechterhalten worden.<sup>203</sup> Mit der Mediation wurde nun in jeder der vier städtischen Kirchgemeinden aus dem jeweiligen Stillstand eine eigene Armenpflege gebildet. Wie früher das Almosenamt, unterstützten sie nun die Bedürftigen mit Monatsgeldern, Handsteuern, Brot, Winterkleidern, Kost- sowie Schul- und Lehrgeldern. In der Aussteuerungsurkunde von 1803 wurde der seit 1798/99 provisorische Zustand bezüglich des Säckligeldes sanktioniert. Die in den Stadtkirchen gesammelte «gewöhnliche Sonntags-Steuer» musste zuhanden des Gemeinderates der Stadt abgeliefert werden. Wie in anderen Gemeinden sollte sie als Armengut der Bürger betrachtet und zu deren Unterstützung gebraucht werden. Ihre Verwendung wurde definitiv den vier Stillständen zugesprochen, und der Stadtrat verlangte lediglich eine jährliche Abrechnung. Die finanzielle Hilfe, die das Almosenamt den Stadtarmen - über einen Beitrag an die Armenausgaben der Stadtkirchgemeinden - zukommen liess, war nicht mehr gross. Neben den Armengütern der vier Kirchgemeinden wurde zudem ein «Almosen- und Legatenfonds» gebildet, der sich hauptsächlich aus Legaten sowie aus der Hälfte des Säckligeldes der Waisenhauskirche zusammensetzte. Der «Almosen- und Legatenfonds» diente vor allem der Unterstützung auswärts wohnender Stadtbürger, hatte aber auch den vier städtischen Armenpflegen ergänzend auszuhelfen. Er wurde von der Armenkommission des Stadt-Gemeinderates verwaltet und trat offenbar an die Stelle des wieder an den Kanton abgetretenen Almosenfonds des Almosenamtes.<sup>204</sup> Der Verteilungsschlüssel der sonntäglichen Kollekte aus der Waisenhauskirche wurde im Dezember 1804 neu festgelegt. Bis 1802 waren dem Waisenhaus ein Drittel und dem Almosenfonds zwei Drittel des Säckligeldes aus der Waisenhauskirche zugeflossen. 1803 und 1804 hatte das Waisenhaus den ganzen Betrag bezogen. Vom Dezember 1804 an fielen dem Waisenhaus und dem «Almosen- und Legatenfonds» je die Hälfte des Säckligutes zu. Zusätzlich erhielt das Waisenhaus seit 1805 neben seinem traditionellen Anteil an den Einheiratungsgebühren auch einen Teil der Einkaufgebühren neuer Stadtbürger.<sup>205</sup>

Die Loslösung des Waisenhauses von der Armenbehörde und die Schaffung einer eigenständigen Waisenhauspflege ergaben sich aus der neuen Rechtssituation durch die Aussteuerungsurkunde. Das Waisenhaus und das Pfrundhaus waren Eigentum der städtischen Bürgergemeinde. Die Leistungen der beiden Versorgungsanstalten wurden aus eigenen, zweckgebundenen Stiftungsfonds finanziert. Es handelte sich um bürgerliche Fonds zu Fürsorgezwecken, die vom allgemeinen Armengut getrennt verwaltet wurden. Für das Waisenhaus war daher eine eigene Behörde notwendig. Das Waisenhaus war dem Stadtrat unterstellt, weil sein Vermögen als gesondertes Gut im Besitz der Stadt Zürich und ihrem Gemeinderat (Stadt-Gemeinderat beziehungsweise Stadtrat) stand. Als unmittelbares Aufsichts- und Verwaltungsorgan wurde die Waisenhauspflege bestellt. Die Trennung des Waisenhauses von der Armenfürsorge beruhte also nicht auf einer neuen Perzeption des Waisenhauskindes oder darauf, dass man im Waisenhaus nun primär eine Erziehungsanstalt sah. (Als solche hätte sie auch dem 1798 geschaffenen Erziehungsrat, der obersten Erziehungsbehörde eines Kantons, unterstellt werden können.)<sup>206</sup> Das Waisenhaus blieb weiterhin eine armenfürsorgerische Institution, da die aufgenommenen Kinder aus mittellosen Familien stammten und der Unterstützung bedurften. Die unabhängige Verwaltung wirkte sich jedoch positiv aus, wie aus dem folgenden Kapitel ersichtlich wird.

# 6.3. Neuerungen durch die Waisenhauspflege bis 1829

Die Waisenhauspflege nahm mehrere fortschrittliche Neuerungen, namentlich im Schul- und Unterrichtsbereich, vor. Sie liess – aufgrund der Vorschläge einer speziell eingesetzten Kommission, die den Schulplan kritisch durchleuchtet hatte und die durch den engagierten Waisenhauspfarrer Salomon Vögelin vertreten wurde - 1804 den Unterricht der oberen Klasse im «Scientalischen» erheblich ausbauen. Die Waisenhausschule sollte dem Standard der öffentlichen Schulen, insbesondere der neu errichteten Bürgerschule, angenähert werden. So wurden mit insgesamt fünf zusätzlichen Stunden die Hauptfächer deutsche Grammatik und Geographie mit Technologie sowie Kalligraphie eingeführt. Damit erhöhte man die im Jahre 1790 auf 15 Stunden reduzierte Unterrichtszeit auf 20 Stunden. Im Gegenzug wurde der Religionsunterricht von acht auf sechs Stunden gekürzt und in rationeller Weise eingeteilt (zwei Jahre Religionsgeschichte, zwei Jahre christliche Moral- und Sittenlehre, zwei Jahre christliche Glaubenslehre nach dem Katechismus). Die Schulzeit der unteren Klasse wurde offenbar bei 24 Stunden belassen. 1808 nahm dann die Waisenhauspflege die Revision des Schulplanes für die untere (Elementar-)Schule vor, indem sie drei Klassen bildete, den Aufbau und die Vertiefung des Unterrichts im Schreiben, Rechnen, Lesen und Singen mit neuen Lehrmitteln anordnete, ein neues Schulzimmer einrichtete und eine besondere Schulkommission einsetzte.<sup>207</sup> 1817 wurde für befähigte Knaben neben der regulären Schule Extraunterricht im Französischen und in den alten Sprachen eingeführt, der 1828 aufgrund eines grosszügigen Legats in ein regelmässiges Fach von sechs Stunden erweitert werden konnte. 1821 erfolgten aufgrund einer Auseinandersetzung um das «Lismen» der Knaben verschiedene Neuerungen. Weil das Stricken von seiten der Knaben offenbar auf Widerstand stiess, setzte die Waisenhauspflege eine Kommission ein, welche die Möglichkeit einer zweckmässigeren Beschäftigung prüfen sollte. Sie berichtete, dass nur die jüngeren Knaben während drei Stunden täglich mit Stricken beschäftigt würden und die Buben «weniger Abneigung gegen das Lismen» hätten, sondern «nicht gerne unter weiblicher Aufsicht» stünden. In der Folge lockerte man die «Sitzstunden» auf, im Sommer durch Gartenarbeiten und im Winter «mit der Lesung eines guten Buches» während des Strickens. Zudem wurden für die Knaben «Papparbeiten und Unterhaltung mit Bauhölzern unter männlicher Aufsicht» und für die älteren Mädchen Unterrichtsstunden im Weissnähen und Kleidermachen eingeführt.<sup>208</sup> In den 1820er Jahren legte man hinter dem Waisenhaus anstelle des Gemüsegartens einen «Spiel- und Belustigungsplatz» an, und die älteren Knaben durften sich zweimal pro Woche mit «gymnastischen Spielen» Bewegung verschaffen. Die Freistunden erfuhren 1827 eine inhaltliche Erweiterung, indem nun aus der Naturgeschichte vorgelesen und physikalische Experimente durchgeführt wurden.<sup>209</sup> Auf Anordnung von Pfarrer Vögelin wurden 1822 zudem regelmässige Visitationsbesuche durch jeweils ein Mitglied der Waisenhauspflege im Waisenhaus eingeführt, «um fortwährend in genauer Bekanntschaft mit dem Gang und Zustand der Waisenanstalt und den in sie aufgenommenen Kinder[n]» zu sein.<sup>210</sup>

Auch in bezug auf die Lebensverhältnisse erfolgten Neuerungen. In einer Untersuchung wegen «Unsittlichkeit bei den Knaben» war festgestellt worden, dass die bisherigen zweischläfigen Bettstellen entsprechenden Anlass gegeben hätten. 1817 beschloss die Waisenhauspflege daher, für Kinder über zehn Jahren einschläfige Betten aus Tannenholz anzuschaffen, «die in einer erforderlichen Distanz von einander stehen müssen». Die kleinen Kinder erhielten 1824 Einzelbetten. 1820 wurden lange Hosen eingeführt und der Ernährungsplan verbessert, indem an den Fleischtagen ebenfalls Gemüse serviert wurde.<sup>211</sup>

Schliesslich sah sich die Waisenhauspflege veranlasst, die Besuchszeiten genau zu regeln. Die Probleme, die durch den Kontakt der Zöglinge mit den Eltern und Verwandten entstanden, und die Verordnungen der Waisenhauspflege lassen eine Diskrepanz zwischen den Bedürfnissen der Angehörigen und den Ansprüchen der obersten Autorität des Waisenhauses erkennen. Erstere versuchten, ihre Kinder zu verwöhnen und ein vorübergehend normales Familienleben zu führen, während die Anstaltsleitung die Kinder auf das Leben im Waisenhaus festlegte und keine Abweichungen duldete. Aufgrund der «Missbräuche und Unordnungen» bestimmte die Waisenhauspflege 1822, dass Eltern ihre Kinder am Sonntag von 16–18 Uhr, «länger aber nicht», besuchen dürften und das Mitbringen von Esswaren gänzlich verboten sei. Zudem wurden die Eltern und Verwandten nachdrücklich davor gewarnt, die Kinder, «wenn sie bey ihnen auf Besuch sind, weder mit Speise und Trank zu überfüllen, noch auch damit beladen, sie wieder nach Hause zu entlassen». Ein Jahr später stellte die Pflege fest, dass sich die Eltern trotz des entsprechenden Verbots erlaubten, «ihre Kinder, wenn sie auf Besuch bey ihnen sind, mit bürgerlichen Kleidern zu versehen und auf diese Weise einen unzeitigen Stolz bey ihnen zu wecken suchen». Sie bestand darauf, dass die Vorschrift, nach der alle Waisenkinder gleich gekleidet sein mussten, strikte eingehalten wurde. Die

Kinder hatten «in und aussert dem Hause in der vorschriftsgemässen von dem Institut besorgten Kleidung zu erscheinen und etwas anderes ist nicht gestattet». Zudem missbrauchten einige Kinder die Besuchserlaubnis, um sich der absoluten Kontrolle zu entziehen. Sie sind «öfters an ganz andere Orte gegangen, als sie ihren Pflegeeltern [dem Verwalterehepaar] vorgegeben haben». Die Waisenpflege ordnete an, dass Eltern oder Verwandte eine Besuchseinladung bei den jeweiligen Pflegeeltern anmelden mussten und dass ohne diese vorherige Anmeldung «keinem Zögling mehr gestattet sein wird, das Haus zu verlassen». Die Eltern durften ihre Kinder «nie ohne sorgfältige Aufsicht erwachsener Personen, sich selbst überlassen».

1825 schloss die Jahresrechnung mit einem Rückschlag von 1905 Pfund. Die Waisenhauspflege begründete das Defizit gegenüber dem Stadtrat mit Kapitalverlusten und rückläufigen Einnahmen aus Zehnten. Trotzdem hielt sie die Einsetzung einer Kommission zur Überprüfung der Ursachen für notwendig. Diese regte schliesslich eine Revision der Tischgelder an. Die Kinder wurden darauf in zwei Kategorien eingeteilt, in eigentliche Waisen sowie Kinder, deren Eltern «noch aufrecht stehen und beisammen leben» und die deshalb als «blosse Tischgänger» zu betrachten seien. Echte Waisen mussten nur ein Tischgeld bezahlen, wenn etwas Vermögen vorhanden war. War dies nicht der Fall und von den Verwandten auch kein Tischgeld zu erhalten, sollte das Armengut in Anspruch genommen werden. Für die Tischgänger wurde das Tischgeld auf ein Minimum von 50 Pfund festgesetzt. Verbesserte sich die ökonomische Situation der Eltern, wurde es erhöht. Nach Möglichkeit sollte auch ein Beitrag an das Lehrgeld der Knaben eingezogen werden. Die Massnahmen zeitigten Erfolg und die folgenden Rechnungsjahre schlossen mit bedeutenden Vorschlägen von 4000 bis 6000 Pfund ab.<sup>213</sup>

7. Anstaltsverwaltung und -erziehung unter konservativer Regierung (Restauration): Die revidierte Waisenhausordnung von 1829

Der Zusammenbruch des napoleonischen Imperiums 1814 bedeutete auch das Ende der Mediationsverfassung in der Schweiz. Die Restaurationszeit begann 1815 mit der Schlussakte des Wiener Kongresses, durch die das Gleichgewicht der fünf Grossmächte (Frankreich, Grossbritannien, Russland, Österreich, Preussen) nach dem Sturz Napoleons wiederhergestellt wurde. Der Friedenskongress zur Neuordnung Europas stand unter der Leitung Fürst Metternichs von Österreich, der die liberalen und nationalen Ideen als staatsgefährdend ablehnte. Das politische Prinzip des Kongresses war die Restauration, das heisst die Wiederherstellung des politischen Zustandes vor 1792 beziehungsweise das Rückgängigmachen der Folgen der Französischen Revolution. Die schweizerische Restaurationsverfassung basierte auf einem locker organisierten Staatenbund. Die alte, fast unbeschränkte Souveränität der Kantone wurde wiederhergestellt. Die neue Kantonsverfassung von Zürich vom 11. Juni 1814 kennzeichnete ein autoritäres Repräsentativsystem mit einer starken Privilegierung der Hauptstadt, einer massiven Untervertretung der Landschaft im Grossen Rat und einem sehr konservativen, besitzbürgerlichen Regiment. Trotz der Verstärkung der restaurativen Tendenzen von 1803 war aber eine völlige Rückkehr zu den Verhältnissen des Ancien Régime, wie es die konservative Regierung erhofft hatte, nicht mehr möglich.<sup>214</sup>

In Zürich trat 1816 eine neue Gemeindeordnung in Kraft. Die Organisation der Gemeinderäte der beiden Städte Zürich und Winterthur wurde durch die Verfassung von 1814 einem besonderen Gesetz vorbehalten. Die Organe der Stadtgemeinde Zürich waren die Generalversammlung der Bürgerschaft (Gemeindeversammlung), der Stadtrat und das Wahlkollegium. Der Stadtrat beziehungsweise Engere Stadtrat setzte sich aus 15 Mitgliedern zusammen. Zu seinen Kompetenzen gehörten die Vorberatung und Vollziehung der Gemeindebeschlüsse, Verwaltungsaufgaben, Aufgaben der Polizei- und der Vormundschaftsbehörde sowie die Wahl der Beamten mit Ausnahme der Ämter am Fraumünster, am Pfrundhaus St. Jakob und am Waisenhaus. Zudem wurde ein «Collegium» beziehungsweise «Wahl-Collegium» von 67 Mitgliedern aufgestellt. Das Wahlkollegium setzte sich aus 52 Vertretern der Zünfte (jede der 13 Zünfte stellte vier «Ausschüsse») und den 15 Mitgliedern des Engeren Stadtrates zusammen. Laut «Reglement für die grössere Stadtbehörde von Zürich» vom 1. Juli 1817 wurde das Wahlkollegium «Grösserer Stadtrath» genannt (heute Gemeinderat). Dem Wahlkollegium beziehungsweise Grösseren Stadtrat kam die Wahl des Engeren Stadtrates, des Stadtratspräsidenten und des Friedensrichters sowie die Besetzung der Ämter am Fraumünster, am Pfrundhaus St. Jakob und am Waisenhaus zu. Seine Kompetenzen als kontrollierende Behörde umfassten unter anderem die Prüfung der jährlichen Rechnung über die Verwaltung des Gemeindegutes und ihre Weiterleitung zwecks Ratifikation an die Generalversammlung der Bürgerschaft, die Prüfung der dem Engeren Stadtrat zur Kenntnisnahme mitgeteilten Rechnungen über Fonds und Stiftungen (zum Beispiel Waisenhausfonds), die Prüfung und Genehmigung der stadträtlichen Reglemente, die Begutachtung der Anträge des Stadtrates an die Gemeindeversammlung sowie auf Antrag des Stadtrates die definitive Erteilung des Stadtbürgerrechts.<sup>215</sup>

1829 wurde die Waisenhausordnung von 1771 auf Beschluss des Stadtrates durch die Waisenhauspflege revidiert. Am 25. April 1829 bestätigte er die «Satzungen und Ordnungen für das Waisenhaus Zürich» und gab sie in gedruckter Form heraus. He der Revision wurden die im Laufe der Zeit eingeführten Neuerungen formell aufgenommen, Veraltetes weggelassen und die sprachlichen Formulierungen der Zeit angeglichen. Der Inhalt erfuhr keine starke Veränderung und schloss im wesentlichen an die Ordnungen und Satzungen aus dem 18. Jahrhundert an. Grundsätzlich neu war jedoch die 1803 geschaffene unabhängige Waisenhauspflege. Die Waisenhausordnung setzt sich aus 15 Titeln zusammen, die ihrerseits in Paragraphen aufgegliedert sind. Die Darstellung ist dadurch übersichtlicher und wirkt professioneller. Im folgenden werden in erster Linie die neuen Regelungen berücksichtigt.

### 7.1. Aufsichts- und Verwaltungsbehörden

#### 7.1.1. Oberste Aufsichtsbehörde: Der Engere Stadtrat

Das Waisenhaus war eine städtische Institution und stand als solche unter der Oberaufsicht des Engeren Stadtrates. Dieser wählte die Mitglieder der Waisenhauspflege. Weitere Angaben über seine Kompetenzen fehlen in der Waisenhausordnung. <sup>217</sup> Er nahm als oberste Kontrollbehörde die Jahresrechnungen ab, war für die Bewilligung neuer Stellen zuständig sowie Rekursinstanz gegenüber Entscheiden der Waisenhauspflege. Die Wahl des Verwalters lag seit 1816 nicht mehr beim Engeren Stadtrat, sondern beim Wahlkollegium beziehungsweise dem Grösseren Stadtrat. <sup>218</sup>

#### 7.1.2. Verwaltungsbehörde: Die Waisenhauspflege

Für die «Administration» des Hauses wurde eine besondere «Kommission», die Waisenhauspflege, gestellt, die sich aus fünf Mitgliedern des Engeren Stadtrates zusammensetzte. (Nach Ziegler änderte sich die Zahl von Zeit zu Zeit. Meistens seien es sieben Mitglieder gewesen, darunter auch Personen ausserhalb des Stadtrates.) Pro Jahr hielt das Gremium vier ordentliche Sitzungen im Waisenhaus in der sogenannten Pflegerstube ab.<sup>219</sup> An diesen Pflegertagen hatten der Pfarrer, der Oberlehrer, der Französischlehrer, der Zeichnungslehrer, die beiden Ärzte und der Verwalter «zwar Sitz und eine berathende, aber keine entscheidende Stimme», so dass insgesamt 12 bis 14 Personen anwesend waren. Zu Beginn der Sitzungen hatten jeweils diese nicht stimmberechtigten Vertreter des Waisenhauses ausführliche Berichte über «den religiösen, moralischen und physischen Zustand des Hauses, das Verhalten der Kinder in und außer der Schule, wie auch der Abwarten und Dienstboten» abzulegen. Von den Kindern und Angestellten mussten nur noch jene persönlich erscheinen, «welchen man besondere Vorstellungen zu machen für gut findet». Die Verfügung «strengerer Strafen» lag weiterhin bei der Waisenhauspflege. Hingegen entschied sie nicht mehr über die Besetzung sämtlicher Stellen, sondern überliess einen Teil der Personalentscheide dem Verwalter. Die Waisenhauspflege behielt sich die Auswahl des Schul- und Betreuungspersonals vor, nämlich des «Schulmeisters, der ersten Wärterin in der Waislein- (kleinen Kinder-) Stube, und der Aufseherin in der Lismer-Stube (Lismerin und Näherin)». Die 1822 eingeführten Visitationsbesuche durch einzelne Mitglieder der Waisenhauspflege nach einer «Tour de rôle» wurden in die Waisenhausordnung aufgenommen, damit die Anstalt auch zwischen den Pflegertagen «gehörig beaufsichtigt» war. Schliesslich stand es allein der Pflege zu, Geldanleihen zu machen und Schuldtitel aufzukaufen.<sup>220</sup>

### 7.1.3. Kommissionen der Waisenhauspflege

#### Die Schulkommission

Innerhalb der Waisenhauspflege waren zwei Arbeitsgruppen geschaffen worden: die «Schulcommission» und die «Haushaltungscommission». Die bereits 1808 ins Leben gerufene Schulkommission setzte sich aus drei Mitgliedern der Pflege unter Zuzug des Pfarrers, des Oberlehrers und des Verwalters zusammen und stellte eine Art internen Schulrat dar. Sie «beaufsichtigt die Schulen des Hauses insbesondere, und beräth sich über die Unterrichtsgegenstände und Lehrmittel, worüber sie ihr Gutachten der Pflege selbst hinterbringt». <sup>221</sup>

### Die Haushaltungskommission

Die Haushaltungskommission bestand aus zwei Mitgliedern der Pflege. Sie kontrollierte die Vorräte (Nahrungsmittel, Garn, Leinen- und Wollenzeug, Wäsche, Küchen- und Hausgeräte) und hatte jeweils einmal im Jahr am zweiten Pflegertag Bericht zu erstatten.<sup>222</sup>

## 7.2. Betriebsführung: Anstaltsleitung, Hauswirtschaftsführung, Personalbestimmungen

#### 7.2.1. Anstaltsleitung: Der Verwalter

Bevor er seine Stelle antrat, wurde dem Verwalter vom Engeren Stadtrat ein persönlicher Eid abgenommen: «Ihr, Herr Verwalter, sollet schwören, einem engern Stadtrathe von Zürich, und den von ihm geordneten Herren Pflegern des Waisenhauses, als Euern nächsten Vorgesetzten, gewärtig zu seyn, ihre, der Stadt Zürich überhaupt und insbesondere des Euch anvertrauten wichtigen Waisenamtes Lob, Ehre und Nutzen zu befördern und allen Schaden zu wenden [...].»<sup>223</sup> Zudem hatte der Verwalter «um alles was ihm anvertraut und übergeben wird [...] dem engern Stadtrat zwei habhafte Bürgen» zu stellen.<sup>224</sup> Die Vorschriften bezüglich des Missbrauchs in der Wirtschaftsführung wurden aufrechterhalten, und auch das Gehalt blieb sich gleich.<sup>225</sup> Gewählt wurde der Verwalter wie erwähnt durch das Wahlkollegium beziehungsweise den Grösseren Stadtrat.<sup>226</sup>

Die Hauptaufgabe des Verwalters bildete weiterhin die ökonomische Betriebsführung des Waisenhauses (Rechnungsführung, Vermögensverwaltung, Führung des Urbars über die Kirchenörter).<sup>227</sup> Die «Entlassung und Anstellung der übrigen Bediensteten»

(die nicht von der Waisenhauspflege bestimmt wurden, nämlich der Schneider, Schuster, Weber und Bäcker sowie des Dienstpersonals) lag nun in der Kompetenz des Verwalters, wobei er die Waisenhauspflege über sämtliche Änderungen in Kenntnis zu setzen hatte.<sup>228</sup> Jeweils an den Pflegertagen hatte der Verwalter der Waisenhauspflege einen Bericht über den Zustand des Hauses und über den Stand der Vorräte abzugeben und die Erlaubnis für neue Einkäufe einzuholen. Jeden Samstagnachmittag musste er den Präsidenten der Waisenhauspflege persönlich über die laufenden Ereignisse informieren und Aufträge entgegennehmen. Er hatte so oft als möglich im Hause zu sein, durfte nur mit besonderer Erlaubnis des Präsidenten auswärts übernachten und hatte diesem bei längerer Abwesenheit seinen Stellvertreter zu nennen.<sup>229</sup> Der Verwalter hatte als Kontroll- und Disziplinarinstanz wie bisher die Aufsicht über die Einhaltung der Hausordnung sowie die Verfügung von leichteren Bestrafungen inne. Er hatte ein «tugendhaftes Beyspiel» abzugeben und auf die ihm anvertrauten Kinder, «ohne den geringsten Unterschied zwischen ihnen zu machen, beständig ein väterlich wachsames Auge zu richten». Das Wort «väterlich» wird in der Waisenhausordnung von 1829 erstmals erwähnt. Es deutet darauf hin, dass der Verwalter nicht nur als distanzierter Anstaltsleiter, sondern auch als väterliche Figur betrachtet werden sollte.<sup>230</sup>

### 7.2.2. Hauswirtschaftsführung: Die Verwalterin (Hausmutter)

Das Pflichtenheft der Verwalterin und Hausmutter bestand weiterhin in der Leitung der Hauswirtschaft sowie einer allgemeinen Aufsicht und Sorge für die Kinder, denen sie «ohne Ausnahme und ohne irgend eine Rücksicht auf derselben Herkunft, äußere Gestalt oder Geistesfähigkeiten eben dieselbe Liebe und Treue erzeige, wie wenn sie ihre leibliche Mutter wäre». Neu war sie verpflichtet, die grösseren Mädchen (je zwei Mädchen abwechslungsweise für die Dauer von ein bis zwei Monaten) in ihrer eigenen Haushaltung bei der «Besorgung aller häuslichen Geschäfte praktisch anzuleiten, so daß keine Tochter des Hauses entlassen und zu einer Herrschaft versorgt werde, an welche nicht die Reihe dieser Uebung in allen häuslichen Verrichtungen mehrmals gekommen sey». 231 Offenbar hatte die Verwalterin an den Pflegertagen nicht mehr persönlich Bericht zu erstatten, jedenfalls fehlen diesbezügliche Angaben. Abgesehen von den Visitationsbesuchen der Pfleger unterstand sie keiner direkten Einflussnahme oder Kontrolle seitens der Waisenhauspflege.232 Wohl war sie als Gattin und Hausmutter dem Verwalter unterstellt, der die Gesamtverantwortung für den Anstaltsbetrieb trug. Es ist jedoch anzunehmen, dass sie in der Haushaltsführung als traditionellem Arbeitsbereich der Frau weitgehend selbständig agieren konnte.

#### 7.2.3. Definitive Personalbestimmungen

Die Personalbestimmungen wurden definitiv festgelegt. Das Hauspersonal setzte sich nun aus sechs Männern und sieben Frauen zusammen, «nämlich einem Schulmeister, Leinweber, Schneider, Schuster und zwey Hausknechten und [...] der Aufseherin in der Lismerstube, drey Aufseherinnen oder Abwarten in der Waisenstube, einer Knaben-

wärterin, einer Mädchenwärterin und einer Köchin». Der Personalstand war damit von 17 Angestellten im Jahre 1771 auf 13 Personen reduziert worden.<sup>233</sup> Die Handwerker (der Schneider, Schuster, Weber und Bäcker) mussten bei der Anstellung dem Verwalter ihre Fähigkeitsausweise («Attestate») vorlegen, und die neu eintretenden Dienstboten hatten sich dem Präsidenten der Waisenhauspflege zu präsentieren.<sup>234</sup>

Der «Unterlehrer oder Schulmeister», der die untere Klasse unterrichtete, lebte im Hause. Neben seinen Verrichtungen in der Kirche und der Schule hatte er als Stellvertreter des Verwalters auch die Leitung und Aufsicht der Kinder während der Morgen- und Abendandacht, bei Tisch und in den Freistunden zu übernehmen. Dem Schulmeister oblag die Aufsicht über die Knaben, «in deren Nähe er schläft». Laut Waisenhausordnung war er dafür verantwortlich, dass sie sich in ihren Schlafräumen am Morgen und während der Nacht ruhig und anständig verhielten sowie zu den vorgeschriebenen Zeiten aufstanden und zu Bett gingen. Offenbar gab es für den Schulmeister eine «für ihn eigens verfasste Pflichtordnung», die er genau zu befolgen hatte. 235 Auch die «übrigen Bediensteten und Abwarten» hatten ihre Geschäfte «mit Eifer und Pünktlichkeit und zum Nutzen des Hauses zu besorgen» und auf die ihnen bei der Arbeit übergebenen Kinder «sorgfältige Aufsicht zu haben und ihnen getreue Anleitung zu geben». Die Aufseher und Aufseherinnen schliefen in den Kammern der Kinder. Sie hatten für «Ruhe, Anstand und Ordnung» zu sorgen und auch bei ihrem Nachtgebet gegenwärtig zu sein. Sämtliche Angestellten sollten den Kindern «bey allen und jeden Vorfällen, in gesunden und kranken Tagen, mit Willigkeit und Freundlichkeit» begegnen und ihnen die nötige Hilfe leisten. Schliesslich hatten die Bediensteten des Hauses vorab «der Waisenhauspflege als ihren Obern, dann aber auch einem Verwalter, als ihrem nächsten Vorgesetzten, die gebührende Achtung und in allen Dingen nach Anleitung dieser Artikel [der Waisenhausordnung] den schuldigen Gehorsam zu leisten». Der Oberlehrer, der Zeichnungslehrer und der Französischlehrer zählten nicht zum Hauspersonal, da sie nicht im Waisenhaus wohnten. 236

### 7.3. Aufnahmebedingungen: Ausschliesslich stadtbürgerliche Kinder

Das Waisenhaus war nun «ausschliesslich für Stadtbürgers-Kinder bestimmt». Die in den 1740er Jahren eingeleitete Umwandlung in eine rein stadtbürgerliche Anstalt war somit abgeschlossen. Aufgenommen werden sollten wie bisher in erster Linie mittellose «echte» Waisen, also Vollwaisen und vaterlose Halbwaisen, an zweiter Stelle Sozialwaisen und in Ausnahmefällen Kinder von bemittelten Ehepaaren. «In das Waisenhaus werden aufgenommen: A. Eigentliche Waisen das heisst Kinder, welche a. Vater und Mutter, oder b. wenigstens den Vater durch frühzeitigen Tod verloren haben, und die weder aus dem hinterlassenen väterlichen Vermögen, noch auch von ihren Verwandten unterhalten und erzogen werden können. B. Kinder, deren Eltern durch Unglück oder Liederlichkeit so weit heruntergekommen, dass sie die Ihrigen nicht mehr ernähren können, folglich die Haushaltung aufzuheben genöthigt waren, oder deren Vater, sey es der Schulden oder gar eigentlicher Vergehungen wegen, sich hat von Haus entfernen müssen. Doch geschieht die Aufnahme solcher Kinder unter der Bedingung, dass durch sie den eigentlichen Waisen der Platz nicht verschlagen werde.»

In einem Zusatz hatte man angefügt, dass unter ausserordentlichen Umständen «auch solche Kinder ins Waisenhaus versorgt werden, deren Eltern noch beysammen leben und bürgerlich aufrecht stehen», die also ausreichend bemittelt waren und ihr Aktivbürgerrecht nicht durch Almosengenössigkeit verloren hatten. Voraussetzung war, dass ein angemessenes Tischgeld bezahlt wurde und genügend Platz vorhanden war.<sup>238</sup> Wurde in Erfahrung gebracht, dass «fallit gewordene oder getrennt lebende Eltern, welche Kinder im Waisenhause haben, sich zu Führung eines gemeinsamen Haushaltes aufs neue vereinigt haben, also wieder ehelich bey einander wohnen; so steht der Waisenhauspflege das Recht zu, denselben ihre Kinder ungesäumt zu eigener Verpflegung wieder zurückzugeben». Sozialwaisen wurden demnach nicht mehr wie nach der Waisenhausordnung von 1771 grundsätzlich zu den wieder zusammenlebenden Eltern zurückgeschickt («denselbigen [...] ohne Anstand wieder zu eigener Verpflegung zugeführt»), sondern nur dann, wenn es die Waisenhauspflege für angebracht hielt. Das heisst, ihr stand das Recht der Rückführung zu, sie war aber nicht zur Handlung gezwungen.<sup>239</sup> Das Eintrittsalter und die maximal zulässige Kinderzahl wurden jetzt exakt angegeben. Die Kinder mussten mindestens zwei Jahre alt sein und «allein gehen können». Das Maximum der aufzunehmenden Zöglinge wurde auf 100 festgesetzt, von einer ausnahmsweise erlaubten Überschreitung dieser Zahl war nicht mehr die Rede.240

Nicht aufgenommen wurden «Kinder mit epileptischen Krankheiten, oder mit offenen und unheilbaren oder andern ansteckenden und ekelhaften Schaden, so wie auch blödsinnige oder mit Geisteskrankheit behaftete Kinder». Keine Aufnahme fanden zudem «a. Kinder, deren Eltern keine hiesigen Stadtbürger sind, [...]. b. Kinder hiesiger Bürger, welche in der catholischen Confession erzogen sind. c. Uneheliche Kinder hiesiger Bürger oder Bürgerinnen.» Eine Zulassung von Kindern von der Landschaft war selbst in Ausnahmefällen nicht mehr vorgesehen, und auch die Kinder von Kriegsversehrten oder solche, die sich zum Landlehrer ausbilden lassen wollten, wurden nicht mehr erwähnt.<sup>241</sup>

Die «Empfehlung von Kindern in das Waisenhaus» beziehungsweise ein Aufnahmegesuch konnte durch «Verwandte von väterlicher Seite» oder durch die Vormundschaft eingereicht werden. Die Gesuchsteller mussten sich mindestens 14 Tage vor einem Pflegertag bei der Waisenhauspflege melden und die Kinder von den Ärzten des Hauses untersuchen lassen, damit man sich sowohl über ihren Gesundheitszustand als auch über ihre Vermögensverhältnisse «genügende Auskunft verschaffen könne». Kinder mit Vermögen oder Erbschaft hatten, in Übereinkunft mit dem Vormund, ein angemessenes Tischgeld zu bezahlen. Neu wurde verlangt, dass jedes Kind bei seinem Eintritt ins Waisenhaus sein vollständiges Spargut mitbringen musste. Das Spargut sollte mindestens 20 Gulden betragen und musste, falls es kleiner war, von den Verwandten oder denjenigen, die das Kind zur Aufnahme empfahlen, entrichtet werden. Das Geld wurde bis zur Entlassung in der hauseigenen Sparkasse zinstragend angelegt. Aufnahme empfahlen.

Die Entlassung eines Zöglings durfte nur an den vier Pflegertagen und niemals ohne Vorwissen der Pfleger vorgenommen werden. Dem Verwalter kam somit kein Recht zu, Kinder eigenmächtig zu entlassen. Wie erwähnt konnte die Waisenhauspflege Kinder, deren Eltern wieder zusammen wohnten, entlassen und zu «eigener Verpflegung» heimschicken. Wenn von den Eltern oder Verwandten ein Kind vor seiner

Konfirmation zurückgefordert wurde, durfte die Waisenhauspflege nur mit der Zustimmung derjenigen Personen oder Behörden, die das Kind zur Aufnahme empfohlen hatten, eine Entlassung bewilligen.<sup>245</sup>

### 7.4. Erziehung: Religion, Schule, Arbeit

## 7.4.1. Tagesordnung weniger übersichtlich

Während die Waisenhausordnung von 1771 einen übersichtlichen Tagesplan aufweist, sind die Zeitangaben für die verschiedenen Tagesaktivitäten in den Satzungen und Ordnungen von 1829 auf mehrere Titel verteilt. Die «ältern Kinder» mussten im Sommer um 5.30 Uhr und im Winter um 6.30 Uhr, also eine halbe Stunde früher als bisher, aufstehen. Die kleineren Kinder werden nicht erwähnt. Sie durften offenbar etwas länger schlafen. Das Dienstpersonal hatte weiterhin um 5 Uhr beziehungsweise um 6 Uhr Tagwacht. Die «Morgengeschäfte» mussten im Sommer um 7 Uhr und im Winter um 8 Uhr beendigt und die Kinder für die Schule bereit sein. Die Zöglinge sollten mit Hilfe des lückenlos strukturierten Tagesablaufs und durch die Aufteilung in Gruppen (nach Alter und Geschlecht sowie Schul- und Arbeitstätigkeit) mit den jeweils zuständigen Betreuungs- oder Ausbildungspersonen unter permanenter Kontrolle stehen.

Tagesablauf, Montag-Freitag (Sommer): 5 Uhr: Tagwacht der Angestellten. 5.30 Uhr: Tagwacht der Kinder, Morgengeschäfte. 6–6.30 Uhr: Morgenandacht. 6.30–7 Uhr: Morgenessen. 7–8 Uhr: ?.8–10 Uhr: Schule. 10–10.15 Uhr: «Stellung» vor dem Verwalter, «Neunebrot». 10.15–11 Uhr: Schule. 11–12 Uhr: Arbeit. 12–13 Uhr: Mittagessen, Erholung. 13–15 Uhr: Schule. 15–16 Uhr: Arbeit. 16–16.15 Uhr: Abendbrot. 16.15–18 Uhr: Arbeit. 18–19 Uhr: Freistunde, Turnübungen. 19–ca. 19.30 Uhr: Abendandacht. Circa 19.30–20 Uhr: Nachtessen. Circa 20–20.30 Uhr: Abendlied vor dem Einschlafen, Nachtruhe. Hinzu kamen der Religionsunterricht (eine Stunde für die untere und drei Stunden für die obere Klasse) sowie die Extraschulstunden für einige Knaben. 246

### 7.4.2. Kontrolle der Körperhygiene durch den Verwalter

Die detaillierten Vorschriften bezüglich der Körperhygiene wurden beibehalten. Hinzu kam eine tägliche Kontrolle, die «Stellung» vor dem Anstaltsleiter. Jeden Morgen um 10 Uhr mussten sich die Kinder vor den Verwalter stellen, «welcher eines Jeden Hände und Angesicht zu besichtigen und die unordentlich und unsäuberlich zum Vorschein Kommenden gehörig zu ahnden hat». Zu einem angemessenen äusseren Erscheinungsbild gehörten nicht nur die Sauberkeit, sondern auch die Körperhaltung und das Verhalten. Sie sollten Anstand und Sittlichkeit reflektieren. Es sollte «auf äußere Stellung, Gang und Haltung und anstandvolle Sitten» der Kinder, namentlich beim Essen und in der Schule, geachtet werden. Vornehmlich aber sollten sie beim Gebet und während des öffentlichen Gottesdienstes zu einem «stillen, sittsamen, ehrerbietigen und aufmerksamen Verhalten [...] mit liebreichem Ernste angehalten»

werden. Man versuchte, den Bewegungsdrang der Kinder, insbesondere denjenigen der Knaben, zu disziplinieren und ihre Energie in (millitärisch) nutzbringende Bahnen zu leiten. Die für die Knaben in den 1820er Jahren eingeführten Turnübungen auf dem Spiel- und Turnplatz hinter dem Hause wurden in die Waisenhausordnung aufgenommen. Sie bezweckten die «Erlangung körperlicher Gewandtheit, angemessener militärischer Haltung und Fertigkeit» und wurden von «Jugendfreunden» an ein paar Abenden in der Woche geleitet. In den Sommermonaten (Juli und August) wurden die Buben durch einen erfahrenen Mann im «Militair-Exercitium mit Ruhe und Anstand unterrichtet».<sup>247</sup>

Weiterhin wurden zwei Ärzte für das Waisenhaus verpflichtet. «Wenn die Kinder von Krankheit befallen werden, so werden sie von dem eigens für das Haus angestellten (und dießfalls mit einem Wartgeld versehenen) Herrn Medikus und Herrn Chirurgus auf Unkosten des Hauses nach aller Erforderniß besorgt; und im Falle ihres Absterbens vom Hause selbst bestattet, und die Begräbnißkosten, insofern dieselben kein eigenes Vermögen besitzen, von dem Verwalter dem Hause in Rechnung gebracht.» Die zahnärztliche Kontrolle fand nur noch zwei- anstatt viermal jährlich statt. Die beiden Ärzte prüften zudem den Gesundheitszustand der zur Aufnahme empfohlenen Kinder. Schliesslich nahmen sie an den Sitzungen der Waisenhauspflege teil und hatten jeweils ihre Berichte abzuliefern. Als 1829 das Waisenhaus von einer Typhus- und einer Keuchhustenepidemie heimgesucht wurde und in der Folge vier Kinder und zwei Abwarte starben, richtete man für den Notfall ein zweites Krankenzimmer ein. Abwarte starben, richtete man für den Notfall ein zweites Krankenzimmer ein.

### 7.4.3. «Christlichreligiöse Erziehung», standesgemässe Schulbildung

Erstmals werden in einer Waisenhausordnung explizit die Begriffe «Erziehung» und «Bildung» verwendet. Ihr Gebrauch widerspiegelt die Tatsache, dass die Satzungen und Ordnungen sprachlich «den gegenwärtigen Zeitumständen»<sup>250</sup> angepasst worden waren: «Da auch die sorgfältigste Erziehung und Bildung ihren Zweck keineswegs vollkommen erreicht, wofern sie nicht zugleich, ja vornämlich, eine christlichreligiöse Erziehung ist, also dass die Kinder frühe schon nicht nur über Gott und göttliche Dinge, über ihre Pflichten und Hoffnungen, nach der Lehre des Evangeliums unterrichtet; sondern auch zu täglichen religiösen Uebungen angehalten und gewöhnt werden.» Die religiöse Unterweisung bildete weiterhin die Grundlage der Erziehung. Der Tag war von religiösen Handlungen eingerahmt und strukturiert. Die Morgen- und Abendandacht, die Tischgebete und das Abendlied vor dem Einschlafen gehörten zum täglichen Ritual. Hinzu kamen der Religionsunterricht die Woche über und eine «religiöse Singübung» am Samstagabend. Sonntags besuchten sämtliche Kinder und Hausbewohner die Morgenpredigt in der Waisenhauskirche, anschliessend wurden die Kinder in der Schule über den Inhalt der Predigt befragt. Am Sonntagnachmittag fand eine religiöse Lesestunde und danach die Kinderlehre in der Waisenhauskirche statt.<sup>251</sup> Der Religionsunterricht wurde dem Schulunterricht zugerechnet. Der Pfarrer am Waisenhaus erteilte der oberen Klasse wöchentlich drei Stunden und der unteren Klasse wöchentlich eine Stunde Religions- und Sittenlehre an der Schule. Der Religionsunterricht der zweiten Klasse war somit um zwei Stunden reduziert worden. Schliesslich erteilte der Pfarrer auch den Konfirmandenunterricht.<sup>252</sup>

Die Waisenhausschule bestand aus einer oberen und einer unteren Klasse, die je ein eigenes Zimmer benutzten und von mehreren Lehrern betreut wurden. Die Kinder sollten «den für ihren Stand und ihre künftige Lage angemessenen allgemeinen und besondern Unterricht erhalten». Der oberen Schule stand als Hauptlehrer der «Oberlehrer» vor. Er wurde von der Waisenhauspflege gewählt und musste jetzt zwingend ein Mitglied des geistlichen Standes sein, da ihm auch kirchliche Funktionen zufielen (Mithilfe bei der Kommunion, Abendpredigt an hohen Festtagen, Passionspredigten während der Karwoche). Der Oberlehrer erteilte der oberen Klasse wöchentlich 22 Stunden Unterricht. Die reguläre Schulzeit wurde damit für die erste Klasse um zwei Stunden angehoben und betrug mit dem Religionsunterricht insgesamt 25 Stunden. Der Lehrinhalt an der Schule wurde vollständig säkularisiert: deutsche Sprache (inklusive schriftliche Aufsätze), Orthografie, Arithmetik, Mathematik (Geometrie und Mechanik), Geografie und «Technologie». Befähigte Knaben erhielten zusätzlich acht Stunden Zeichnen (geometrische Zeichnungslehre) durch einen Zeichnungslehrer oder sechs Stunden Französischunterricht durch einen Französischlehrer. <sup>253</sup> Die untere Klasse wurde vom «Unterlehrer» beziehungsweise «Schulmeister» unterrichtet, und zwar «täglich Vormittags von 8–11 Uhr, Nachmittags (den Samstag ausgenommen) von 1-3 Uhr». Die Schulzeit der zweiten Klasse wurde somit um vier Stunden verlängert und betrug mit dem Religionsunterricht insgesamt 29 Stunden. Der Schulstoff beinhaltete Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Grammatik und Singen.<sup>254</sup> Der Inhalt der Schulstunden war in der Waisenhausordnung von 1829 nicht mehr vorgeschrieben. Die Gestaltung des Unterrichts wurde offenbar den Lehrern überlassen oder von der Schulkommission separat festgelegt.

#### 7.4.4. Erneute Regelung der Arbeitszeit

Mit der Reduktion der Schulstunden für die obere Klasse im Jahre 1790 war der Arbeitserziehung wieder grössere Bedeutung beigemessen worden. Die Waisenhausordnung von 1829 legte die Arbeitsstunden dann ausdrücklich fest: «Die Kinder beyderley Geschlechtes sollen diejenigen Stunden, in welchen sie nicht die Schule zu besuchen haben, bey der Arbeit zubringen, und zwar täglich Vormittags bis zwölf Uhr, und Nachmittags, im Sommer bis Abends gegen sechs Uhr, im Winter aber bis die Nacht eintritt.» Die Kinder der unteren Klasse arbeiteten somit im Sommer etwa vier Stunden täglich (von 11-12 Uhr und von 15-18 Uhr beziehungsweise am Samstagnachmittag von 13-16 Uhr) und im Winter drei Stunden (bis etwa 17 Uhr und am Samstagnachmittag von 13–16 Uhr, also wöchentlich fünf Stunden weniger). Abzüglich der Religionsstunde, die wahrscheinlich wie bisher an einem Morgen von 11-12 Uhr abgehalten wurde, ergibt dies für die untere Klasse eine wöchentliche Arbeitszeit von 23 Stunden pro Woche (im Winter 18 Stunden) neben insgesamt 29 Stunden Unterricht (Schule und Religion). Die Kinder der oberen Klasse arbeiteten aufgrund der geringeren Unterrichtszeit von 25 Stunden (22 Stunden Schule und drei Stunden Religion) etwas mehr, nämlich 27 Stunden pro Woche (im Winter 22 Stunden), mit

Ausnahme jener Knaben, die den Zeichnungs- oder Französischunterricht besuchen durften (19 beziehungsweise 21 Stunden). Ausgehend von diesen Angaben in der Waisenhausordnung betrug die Unterrichts- und Arbeitszeit der Zöglinge zusammen etwa 52 Stunden pro Woche (im Winter 47 Stunden).<sup>255</sup>

Die Leinenweberei, die Schneiderei, die Schusterei und das Strümpfestricken wurden beibehalten. Man produzierte jedoch nicht mehr für gewerbliche Zwecke, sondern nur noch für den Eigenbedarf des Hauses. Die älteren Knaben arbeiteten laut Waisenhausordnung beim Schneider, beim Schuster oder in der Leinenweberei unter der Aufsicht des «Leinwebers». Letztere stellten «Hemdentuch, Tuch zu Tisch- und Leintüchern, Fürtuchzeug und Bendelschnüre» her. Für die älteren «Töchter» wurde eine Lehrerin angestellt, die ihnen wöchentlich sechs Stunden Unterricht im «Weissnähen» erteilte. Zudem arbeiteten sie in der Küche und hatten bei der monatlichen Hauswäsche und nötigenfalls bei der Betreuung der kleinsten Kinder Hilfe zu leisten. Die jüngeren Knaben und Mädchen strickten unter Anleitung der Aufseherin in der «Lismerstube» Sommer- und Winterstrümpfe, wobei die Mädchen zusätzlich im «Nähen der Hausarbeit geübt» wurden. Die Jüngsten strickten in der «Waisleinstube» unter Aufsicht der «Wärterinnen».

Für die berufliche Tätigkeit nach der Konfirmation sah die Waisenhausordnung für die Knaben «angemessene Handwerke oder Beruf» und für die Mädchen einen Dienstplatz bei einer «ehrenfesten Herrschaft» vor. <sup>257</sup> In der Regel hatte «die Bildung ein praktisches, ja sogar niederes Ziel», wie Spyri erwähnt. Es handelte sich demnach um einfache und niedrig bewertete Handwerks- und Dienstarbeiten. Dies habe dem Zeitgeist und in den meisten Fällen der späteren gesellschaftlichen Position (der «bürgerlichen Stellung») der ehemaligen Zöglinge entsprochen, fügt Spyri hinzu. Eine Ausbildung in anderen, auch nichthandwerklichen Professionen war jedoch bei entsprechenden Fähigkeiten grundsätzlich möglich und in einzelnen Fällen wurde einem talentierten Zögling ein Studium der Wissenschaft oder die Ausbildung zu einem «Künstler» finanziert. <sup>258</sup>

#### 7.4.5. Reduktion der Erholungsstunden, Festsetzung der Besuchszeiten

Die erhöhte Arbeitsbelastung hatte eine Reduktion der Erholungszeit zur Folge. Die körperliche Bewegung und der Aufenthalt im Freien waren weiterhin zeitlich eng begrenzt, zudem witterungsabhängig und geschlechtsspezifisch diversifiziert. Auch während der Freizeit unterstanden die Zöglinge einer permanenten Kontrolle und der Doktrin des disziplinierten Verhaltens.

Um 10 Uhr gewährte man den Schülerinnen und Schülern der unteren und oberen Klasse «eine Viertelstunde Erholungszeit, die sie bey warmer und schöner Witterung im Garten zubringen mögen und während welcher sie das Neune-Brot genießen, [...] doch daß es ohne Gelärm, Raufereyen und Beschädigung des Gartens geschehe». (Ein Teil der Pause wurde allerdings für die Stellung vor dem Verwalter um 10 Uhr verwendet.) Dasselbe galt für die etwa halbstündige Erholungszeit bis 13 Uhr nach dem Mittagessen. Die kleineren Kinder in der «Waisleinstube» durften «zum Behufe ihrer Gesundheit und ihres Wachsthums, so oft es die Witterung erlaubt, unter Aufsicht

einer der Wärterinnen, sich von 11-12 Uhr im Freyen erlustigen». Jeweils am Abend hatten die Kinder eine und am Samstag zwei Stunden frei. Die Knaben verbrachten diese Freistunden im Sommer und bei günstiger Witterung mit Turnübungen und gymnastischen Spielen auf dem Platz hinter dem Haus, die Mädchen durften wahrscheinlich im Garten spazierengehen. Im Winter und an Regentagen wurde die Freizeit «im Hause selbst mit angemessenen Vergnügungen unter Aufsicht zugebracht». Sonntags durften die Kinder nach der Repetition der Morgenpredigt und der «Stellung» vor dem Verwalter gut eine Stunde bis zum Mittagessen und nach demselben wiederum etwa eine Stunde in Haus und Garten spazieren. Die Freizeit betrug von Montag bis Freitag etwa zwei Stunden pro Tag (je 15 Minuten für das Neune- und Abendbrot, 30 Minuten nach dem Mittagessen und eine Stunde am Abend) und am Samstag drei Stunden. Die Kinder hatten damit werktags neben den 52 Stunden Unterrichts- und Arbeitszeit etwa 13 Stunden Erholungszeit pro Woche im Gegensatz zu 15 1/2 Stunden nach der Waisenhausordnung von 1771. Am Sonntag wurde die Freizeit hingegen um 30 Minuten auf vier Stunden erhöht. Die gesamte Erholungszeit wurde somit um zwei Stunden von 19 auf 17 Stunden pro Woche reduziert. Zudem hatten die Waisenhauskinder an den Nachmittagen der öffentlichen Feiertage und des zweiten Examenstages «von Schule und Arbeit frey». Sie durften sich «ausser das Haus und in die Stadt begeben; dabey ist ihnen aber alles wilde Herumlaufen und alles unanständige und unsittliche Betragen auf öffentlichen Plätzen, ganz besonders aber der Besuch von Wirths- und Schenkhäusern in und außer der Stadt aufs ernstlichste und unter Androhung empfindlicher Strafe untersagt». Eine Aufsichtsperson wurde nicht erwähnt, aber es ist kaum anzunehmen, dass die Kinder unbegleitet in den Ausgang durften.<sup>259</sup>

Schliesslich wurden mit der Waisenhausordnung von 1829 exakte Regelungen für die Besuchszeiten am Sonntag eingeführt. Jene Kinder, die ausserhalb des Hauses zu Mittag essen durften, mussten um 13 Uhr wieder zurück sein. Am Abend durften die Zöglinge, sofern sie nicht zur Strafe im Haus bleiben mussten, von 16–19 Uhr ihre Eltern und Verwandten in der Stadt besuchen. Sie hatten sich pünktlich zur Abendandacht wieder im Hause einzufinden. Den Eltern war umgekehrt erlaubt, ihre Kinder von 16–18 Uhr im Waisenhaus zu besuchen. <sup>260</sup>

## 7.4.6. Verhaltensregeln für Angestellte und Kinder: «Sittliches Betragen»

Die Verhaltensregeln hatten sich im Vergleich zur Waisenhausordnung von 1771 kaum verändert. Allerdings war nicht mehr von «Zucht und Ehrbarkeit im Haus», sondern «von dem sittlichen Betragen sämmtlicher Hausbewohner» die Rede. In erster Linie hatten der Verwalter selbst und seine Familie mit gutem und untadeligem Beispiel voranzugehen. Bedienstete und Abwarten» ihrerseits sollten sich «alles Ernstes hüten, den Kindern mit Worten oder Werken irgend ein Aergerniß zu geben, oder sie zum Bösen zu verführen; vielmehr haben sie sich eines frommen, ehrbaren und sittlichen Wandels und namentlich eines stillen und friedlichen Betragens zu befleißigen.» Sie sollten den Kindern auch «nicht mit rohen, schändlichen oder gar sündlichen Worten begegnen, sondern ihre Unarten und Fehler ohne Heftigkeit, mit liebreichem

Ernste rügen, und durch vernünftige Vorstellungen ihnen abzugewöhnen suchen; und wenn etwas Ungebührliches, Unsittliches und Pflichtwidriges im Hause vorgeht, dasselbe nicht verschweigen oder verheimlichen, sondern einem Verwalter gebührend anzeigen». Dem Verhindern von gefühlsmässigen oder sexuellen Beziehungen zwischen den grösseren Jungen und Mädchen wurde denn auch weiterhin grosse Bedeutung zugemessen. Die Angestellten hatten, nebst dem Verwalter, besonders darauf zu achten, «daß kein zu vertrauter Umgang zwischen den (heranwachsenden) ältern Knaben und Töchtern Statt finde, und insonderheit daß des Nachts beyde Geschlechter gehörig von einander abgesöndert bleiben». <sup>263</sup>

Erstmals wurde die Beziehung der Zöglinge untereinander mit derjenigen von Geschwistern verglichen: Die Kinder sollten sich «als liebreiche und friedliche Geschwister unter einander betragen, und ist ihnen daher, wie überhaupt alles unanständige Wesen, Schwören, Zurufen von Schimpf- und Spottnamen, und bösartiges Necken, so insbesondere Raufen, schlagen, zu Boden werfen u. dg. bey ernster Strafe verboten». <sup>264</sup> Die Erwähnung der Geschwisterbeziehung ist ein weiterer Hinweis darauf, dass das Waisenhaus als (Gross-)Familie betrachtet wurde, wobei diese Vorstellung beziehungsweise die Forderung nach friedlichen Umgangsformen und anständigem Benehmen dem Idealbild eines harmonischen, gutbürgerlichen Familienlebens entspricht.

Schliesslich hatte jedes Kind nicht nur «seinen Pflegeeltern, sondern auch seinen Aufsehern und Abwarten» zu gehorchen. Es durfte sich keinen Befehlen widersetzen oder Einwendungen machen, sondern sollte denselben «willige und unverzügliche Folge leisten». Dem Kind wurde jedoch ein gewisses Einspracherecht ausdrücklich zugesprochen, denn «hernach mag es mit aller Bescheidenheit seine allfälligen Vorstellungen dagegen thun». Ernstliche Konflikte zwischen Angestellten untereinander oder zwischen Angestellten und Kindern durften nicht direkt ausgetragen werden, sondern mussten «nirgends anders als zuerst bey einem Verwalter» angebracht werden. Dieser war als oberste Autorität im Waisenhaus für die Untersuchung und Schlichtung von Differenzen unter den Hausbewohner/innen zuständig.<sup>265</sup>

### 7.4.7. Humanisierung des Strafrechts

Das Strafregime wurde gemildert. Herausragend war die Abschaffung der Zuchthausstrafe für die Waisenhauskinder. Statt dessen wurden zwei vormals zu den leichteren «Ahndungen» zählende Strafen, nämlich die «Speisung einig mit Wasser und Brot» sowie die «Absönderung [...] in ein eigenes Gemach», neu den strengeren Strafen zugewiesen. Als solche wurden sie der Kompetenz des Verwalters entzogen und unter die Verfügungsgewalt der Waisenhauspflege gestellt. Bestraft wurden die Waisenkinder, wenn sie sich, «ungeachtet aller freundlichen und ernstlichen Warnungen, ungeziemend, ungehorsam, den Gesetzen und Ordnungen des Hauses zuwider betragen» oder sich «grober Vergehen schuldig gemacht» hatten. Die der Waisenhauspflege vorbehaltenen harten Strafen für «wichtigere Vergehungen» waren: «a. öffentliche körperliche Züchtigung, b. Verwahrung an einem abgesonderten Orte, c. Speisung einzig mit Wasser und Brot in demselben, d. gänzliche Wegweisung aus dem Hause». Dem

Verwalter standen für «geringere Fehltritte folgende leichtere Bestrafungen» zu: «a. Entziehung des Fleisches oder des Gemüses ein- zwey- oder mehrere Mahle. b. Absönderung beym Essen an einem eigenen Tische in dem Eßzimmer. c. Verbot des Ausgehens am Sonntage und an andern solchen Tagen, wo den Kindern auszugehen erlaubt ist. d. Ausschliessung von der Theilnahme an den Spielen der übrigen Kinder in den Freystunden.» Der (gemässigte) Gebrauch der Rute im Schulunterricht war offenbar nicht mehr gestattet, jedenfalls fand die explizite Erlaubnis dazu in der Waisenhausordnung von 1829 keine Erwähnung mehr. Den Angestellten kam wie bis anhin kein Strafrecht zu. 266

#### 7.5. Hauswesen

#### 7.5.1. Strenge Bekleidungsvorschriften für Zöglinge, Lockerung für das Personal

Die Uniformierung blieb ein wichtiges Kennzeichen der Waisenhauskinder. Die Waisenhauspflege duldete keine Abweichungen und legte ihre Haltung in der Hausordnung deutlich fest. Sämtliche Kinder wurden «gleichförmig gekleidet, nämlich die Knaben in blaues Tuch, die Töchter in blaues Wollenzeug, Scoti genannt; und ist ihnen das Tragen einer andern Kleidung, welchen Namen sie haben und woher sie auch kommen mögen, gänzlich verboten». Einzig den neu eintretenden Kindern war erlaubt, ihre mitgenommenen Kleider innerhalb des Hauses auszutragen. Jedes Waisenkind erhielt sechs Hemden, sechs Nastücher, sechs Paar Strümpfe und zwei Paar Schuhe. Weitere Angaben bezüglich des Kleideretats fehlen.<sup>267</sup> Wenn die Knaben das Haus für die Berufsausbildung verliessen, durften sie «die Kleider, die sie dannzumal haben und tragen, mit sich nehmen». Neue Kleidungsstücke mussten sie selber finanzieren: «auch mag ihnen erforderlichen Falles, von Zeit zu Zeit zu Anschaffung neuer Kleider etwas weniges aus dem Sparhafen gereicht werden». Eine «ganz neue Kleidung» erhielten die Knaben aber nach vollendeter Lehrzeit und die «Töchter», wenn sie aus dem Haus entlassen wurden.<sup>268</sup> Die Angestellten bezogen ihre Kleidung nicht mehr vom Waisenhaus, sondern empfingen den entsprechenden Wert in Geld. Diese Änderung brachte eine Lockerung des Kleiderregimes und ermöglichte eine gewisse Individualisierung im Aussehen, weil das Personal sich nicht mehr einheitlich «in Blau» kleiden musste. Der neuen Freiheit wurden jedoch standesgemässe Grenzen gesetzt und «besonders von den weiblichen Dienstboten [wurde] alles Ernstes erwartet, dass sie sich stets einer ehrbaren, bescheidenen und ihrem Stande angemessenen Tracht befleißen».<sup>269</sup>

## 7.5.2. Leichte Verbesserung der Ernährung

Die Ausbreitung der Kartoffel gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die eine eigentliche Revolution im Ernährungssektor der armen Bevölkerungsschichten darstellte, fand im Menüplan von 1829 keinen Niederschlag.<sup>270</sup> Das Waisenhaus hielt an der Tradition der althergebrachten Volksspeisen fest. Hauptnahrungsmittel blieben die Suppe und das Mus. Seit 1820 wurde jedoch zu jedem Mittagessen, also



Abb. 9: Zürich um 1800. Stadtmodell von Langmack.

auch zu den Fleischmahlzeiten, Gemüse serviert (sieben- anstatt viermal wöchentlich). Dabei sollte je nach «Beschaffenheit der Umstände und Jahreszeit» eine andere Gemüsesorte angeboten werden. Zudem wurden - wahrscheinlich, weil sie bekömmlicher waren - die Zieger- und die Zwiebelsuppe durch «Bröcklimuss» und «Hafermuss» ersetzt.<sup>271</sup> Der Fleischkonsum erfuhr ebenfalls eine Erhöhung. An den Tagen mit «Suppe, Fleisch, Gemüse» zum Mittagessen gab es zum Nachtessen anstatt «Böllensuppe» sowie am Sonntag anstatt «Reis, ohn was anders» nun ebenfalls «Fleischsuppe». An Festtagen erhielten Kinder und Dienstboten weiterhin «ein Stück Gebratenes» zum Nachtessen. Die Kleinsten bekamen wie bisher anstelle von Fleisch etwas Milch. Die ältesten zwölf Knaben und die ältesten zwölf Mädchen tranken zum Mittagessen ein Glas Wein, die übrigen Kinder «gutes und frisches Brunnenwasser». Die «Abwarten und Dienstboten männlichen Geschlechts» erhielten, ausgenommen bei Extraarbeiten, weiterhin täglich 1/2 Mass und die weiblichen täglich 1/4 Mass Wein. Der Verwalter bezog als Teil seines jährlichen Naturallohns wie bisher 15 Eimer Wein «für seinen Tisch» (1 Mass beziehungsweise 1,6707 l pro Tag) und 5 Eimer «Dienstbotenwein». Während der neuen 10-Uhr-Pause wurde das sogenannte «Neune-Brot» ausgeteilt, so dass die Kinder viermal (anstatt dreimal) täglich ein Stück Brot bekamen. Das Brot, «welches man trocken geniesst», wurde genau abgemessen. Die zweimal pro Woche ausgeteilte Portion «grünes Obst» (frische Äpfel, Birnen, Kirschen usw.) wurde nun zusätzlich zum Abendbrot (16 Uhr) und nicht anstelle des Brotes verabreicht. War kein frisches Obst vorhanden, sollte «eine bescheidene Portion gedörrtes Obst, jedem nach Verhältniß seiner Größe, ausgeteilt» werden. Schliesslich wurde neu auch am Sonntag ein Frühstück eingenommen und das Mittagessen von 10 Uhr auf 11.30 Uhr verschoben.<sup>272</sup> Die Erweiterung des Nahrungsmittelangebots (Erhöhung der Vitamin-

Lindenhof

Fröschengraben

und Eiweisszufuhr) stellte eine Fortsetzung der von den Waisenhausärzten (Dr. Scheuchzer um 1730, Dr. Schinz in den 1770er Jahren) angestrebten Verbesserung der gesundheitlichen Konstitution der Kinder dar. Spyri stellte fest, dass die Ärzte seit dem Neubau «Hand in Hand mit den Vorstehern und Erziehern mit einer Sorgfalt und Liberalität ohne gleichen alle Früchte der Fortschritte der ärztlichen Erkenntnis in Wissenschaft, Diätetik und Prophylaktik dem Hause zuwandten». Allerdings fehlten weiterhin wichtige Nahrungsmittel wie Fisch, Käse, Eier und Eierspeisen (die im reichhaltigen Angebot eines bürgerlichen Haushaltes eines der Hauptnahrungsmittel bildeten) sowie Tee, Kaffee, Schokolade und Zucker. Süssigkeiten oder Gebäck – manchmal als Spende eines reichen Bürgers oder einer wohlhabenden Bürgerin – erhielten die Waisenhauskinder allenfalls an Feiertagen.<sup>273</sup>

Neu wurden auch Hygienevorschriften für die Zubereitung der Speisen und die Küche im allgemeinen aufgeführt. Demnach musste das Gemüse «wohl zubereitet und reinlich gekocht und aufgetischt» werden. Überhaupt sollte «in Absicht der Speisen, Küche- und Speisegeschirre die möglichste Säuberlichkeit beobachtet werden; zu welchem Behufe ein laufender Brunn in der Küche eingerichtet ist». Das Gemüse wurde nach Jahreszeit «beständig gewechselt», also saisongerecht zu tiefen Marktpreisen eingekauft und zum Teil wohl auch aus dem eigenen Garten bezogen. Damit waren sowohl Abwechslung als auch Sparsamkeit gewährleistet. Schliesslich wurde es für nötig befunden, eine Anordnung bezüglich der Restenverwertung aufzustellen. Wenn etwas von Brot oder Speisen übrigblieb, sollte dasselbe «mit Sorgfalt aufgehoben und zu bestmöglichem Gebrauche» angewendet werden. Jegliche Verschwendung sollte verhindert und die Kosten möglichst niedrig gehalten werden.

#### 7.5.3. Reinigungsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen

Die Lauben, Gänge und Zimmer mussten wie bisher mittwochs und samstags gelüftet, gewischt und mit Wacholderbeeren geräuchert werden. Die Frischluftzufuhr wurde leicht erhöht, indem das Speisezimmer nun unabhängig von der Jahreszeit täglich nach dem Mittagessen gelüftet und in den Schlafzimmern nicht nur «durch den ganzen Frühling und Sommer alle Morgen bey guter Witterung, [sondern] auch im Herbst und im Winter auf einige Zeit, die Fenster geöffnet werden» mussten. Die Betten waren nun mit einem «gedoppelten Anzuge» ausgestattet. Alles Bettgerät wurde wenigstens einmal (anstatt «ein, wo nicht zweiymahl») jährlich «erlüftet und gesonnet». Bei dieser Gelegenheit wurden die Bettgestelle auseinandergenommen und «zur schnellen Vertilgung etwanigen Ungeziefers, sorgfältig visitirt». Auch die Strohsäcke mussten von Zeit zu Zeit (auf Ungeziefer hin) untersucht werden. Für die Betten mussten, «so oft es erforderlich ist, wenigstens alle Vierteljahre, reine Bettücher gegeben werden». Weiterhin befand sich in jedem Schlafzimmer ein «s. v. Nachtstuhl». Die Kinder sollten aber daran gewöhnt werden, abends vor dem Schlafengehen, bevor sie sich völlig auskleideten, sowie am Morgen «ihre Notdurft an dem gehörigen Orte zu verrichten» (den beiden Abtritten auf jedem Stock).<sup>275</sup>

Nachts liess man auf beiden Gängen eine Laterne oder ein «gut verwahrtes Oellicht» brennen. Die Bestimmungen zur Brandverhütung blieben sich gleich. Zur



Lindenhof

Zucht- und Arbeitshaus Oetenbach

Waisenhaus auf der Kornamtswiese

Schanze

Abb. 10: Waisenhaus und Zuchthaus aus der Vogelschau. Zürich um 1800, Stadtmodell von Langmack.

«Sicherung des Hauses vor Feuersgefahr» diente die kleine Handspritze, die einmal pro Jahr ausprobiert werden musste. Die Schornsteine mussten viermal jährlich ausgefegt werden (um den zur Verbrennung erforderlichen Zug sowie die Entweichung der giftigen Verbrennungsgase zu gewährleisten). Auch sonst sollte in «Ansehung des Feuers alle mögliche Sorgfalt beobachtet werden», so beim Auslöschen der Lichter, beim Einheizen («dass nicht unbedachtsam vorn unter den Mundlöchern angezündet, noch auf den Abend Holz in den Oefen verlegt werde») und vor allem im Umgang mit der Glut und der Asche. Der Verwalter hatte jedem Dienstboten beim Antritt der Stelle und so oft es erforderlich war «alle Vorsicht und Behutsamkeit mit Nachdruck» einzuschärfen. Allen Bediensteten, insbesondere den Hausknechten, war das Tabakrauchen verboten.<sup>276</sup>

Die Waisenhausordnung von 1829 schloss mit der Anrufung des gottväterlichen Schutzes über die Anstalt: «Möge der Höchste, dessen schützendes und segnendes Vaterauge bisher so sichtbar über dieser unserer Waisenanstalt gewacht hat, dieselbe ferner in seinen gnädigen Schutz nehmen, und zu allem, was, in Folge dieser erneuerten Ordnungen, zum Besten des Hauses und seiner Bewohner und zu immer herrlicherem Gedeihen der ganzen Anstalt wird gethan und berathschlagt werden, aufs neue seinen göttlichen Segen schenken!»<sup>277</sup>